# **Braunkohlenpläne**[1] (Verfahrensstand)

| **Plangebiet** | **Verfahrensstand** |
|---|---|
| Tagebau Borna-Ost/ Bockwitz | Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan<br>– verbindlich seit 07.08.1998* |
| Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden | Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan<br>– verbindlich seit 08.06.2006 – Fortgeschriebene Fassung* |
| Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld | Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan<br>– verbindlich seit 07.01.2021 – Fortgeschriebene Fassung* |
| Tagebau Espenhain | Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan<br>– verbindlich seit 15.04.2004 – Fortgeschriebene Fassung*<br>– Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenzlinie der Originärausweisungen verbindlich seit 25.07.2008 |
| Tagebau Haselbach | Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan<br>– verbindlich seit 14.06.2002<br>– Teilfortschreibung mit der Planaufstellung des Braunkohlenplans Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain, verbindlich seit 25.08.2011* |
| Tagebau Profen | Braunkohlenplan<br>– verbindlich seit 09.09.2000* |
| Tagebau Vereinigtes Schleenhain | Braunkohlenplan<br>– verbindlich seit 25.08.2011* – Neuaufstellung |
| Tagebau Witznitz | Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan<br>– verbindlich seit 09.09.2000*<br>– Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenzlinie der Originärausweisungen verbindlich seit 25.07.2008 |

1 In die Karte 14 „Raumnutzung“ sind die originären Nutzungsartenfestlegungen der jeweiligen Braunkohlenpläne entsprechend dem gekennzeichneten Verfahrensstand (*) in generalisierter Form nachrichtlich übernommen.
Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld war zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zum Regionalplan Leipzig-Westsachsen noch nicht bekannt gemacht.

# Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau

## Vorranggebiete für den Abbau von Kiesen und Sanden

| lfd. Nr. | Kreis | Bezeichnung/Lage | Rohstoffart | Größe (ha) |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Landkreis Nordsachsen | Delitzsch-Werben | Kiessand | >50 |
| 2 | Landkreis Nordsachsen | Löbnitz | Kiessand | >50 |
| 3 | Landkreis Nordsachsen | Spröda | Kiessand | 10-50 |
| 4 | Landkreis Nordsachsen | Brösen | Kiessand | 10-50 |
| 5 | Landkreis Nordsachsen | Laußig–Weiterführung des Abbaus | Kiessand | >50 |
| 6 | Landkreis Nordsachsen | Zschepplin | Kiessand | >50 |
| 7 | Landkreis Nordsachsen | Mörtitz | Kiessand | 10-50 |
| 8 | Landkreis Nordsachsen | Sprotta Baufeld 3 | Kiessand | >50 |
| 9 | Landkreis Nordsachsen | Paschwitz | Kiessand | >50 |
| 10 | Landkreis Nordsachsen | Doberschütz | Kiessand | 10-50 |
| 11 | Landkreis Nordsachsen | Mockrehna | Sand | <10 |
| 12 | Landkreis Nordsachsen | Puschwitz | Kiessand | <10 |
| 13 | Landkreis Nordsachsen | Liebersee | Kiessand | >50 |
| 14 | Landkreis Nordsachsen | Luppa | Kiessand | >50 |
| 15 | Landkreis Nordsachsen | Salbitz | Kiessand | 10-50 |
| 16 | Landkreis Nordsachsen | Kleinliebenau | Kiessand | >50 |
| 17 | Landkreis Nordsachsen | Kleinliebenau-Nordost | Kiessand | 10-50 |
| 18 | Landkreis Nordsachsen | Gallen | Sand | <10 |
| 19 | Landkreis Nordsachsen | Taucha-Wachberg | Kiessand | 10-50 |
| 20 | Stadt Leipzig | Schönau | Kiessand | 10-50 |
| 21 | Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig | Zitzschen | Kiessand | >50 |
| 22 | Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig | Kleinpösna, Baufeld 5b | Kiessand | >50 |
| 23 | Stadt Leipzig | Kleinpösna, Baufeld 2 | Kiessand | <10 |
| 24 | Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig | Hirschfeld-Wolfshain | Kiessand | >50 |
| 25 | Landkreis Leipzig | Großschkorlopp-Nord | Kiessand | <10 |
| 26 | Landkreis Leipzig | Sermuth/Biesern | Kiessand | >50 |
| 27 | Landkreis Leipzig | Schönbach (Sermuth II) | Kiessand | 10-50 |
| 28 | Landkreis Leipzig | Sermuth/Biesern (Leisenau-Nord) | Kiessand | 10-50 |
| 29 | Landkreis Leipzig | Sermuth/Biesern (Leisenau-Süd) | Kiessand | 10-50 |
| 30 | Landkreis Leipzig | Großbardau | Kiessand | <10 |
| 31 | Landkreis Leipzig | Pomßen | Kiessand | 10-50 |
| 32 | Landkreis Leipzig | Großsteinberg | Kiessand | 10-50 |
| 33 | Landkreis Leipzig | Otterwisch | Kiessand | >50 |
| 34 | Landkreis Leipzig | Pomßen III/3 | Kiessand | >50 |
| 35 | Landkreis Leipzig | Sachsendorf | Kiessand | >50 |
| 36 | Landkreis Leipzig | Bach | Kiessand | >50 |

## Vorranggebiete für den Abbau von Ton, Lehm und Kaolin

| lfd. Nr. | Kreis | Bezeichnung/Lage | Rohstoffart | Größe (ha) |
|---|---|---|---|---|
| 37 | Landkreis Nordsachsen | Belgern/Kiebitzbergfeld 1 | Ton | <10 |
| 38 | Landkreis Nordsachsen | Taucha | Ton | 10-50 |
| 39 | Landkreis Leipzig | Weideroda | Lehm | <10 |
| 40 | Landkreis Leipzig | Seifersdorf | Lehm | 10-50 |
| 41 | Landkreis Leipzig | Grechwitz | Ton/Lehm | <10 |
| 42 | Landkreis Leipzig | Machern-Gottschalke | Ton | 10-50 |
| 43 | Stadt Leipzig | Liebertwolkwitz | Ton | 10-50 |
| 44 | Landkreis Leipzig | Rathendorf | Lehm | >50 |
| 45 | Landkreis Nordsachsen | Gröppendorf | Kaolin | >50 |
| 46 | Landkreis Nordsachsen | Kemmlitz-Glückauf | Kaolin | 10-50 |
| 47 | Landkreis Nordsachsen | Schleben-Crellenhain Ostfeld (einschließlich Nord-, Ost- und Westerweiterung) | Kaolin | 10-50 |
| 48 | Landkreis Nordsachsen | Schleben 3 | Kaolin | 10-50 |
| 49 | Landkreis Nordsachsen | Schleben-Crellenhain Westfeld | Kaolin | 10-50 |
| 50 | Landkreis Leipzig | Grimma-Hohnstädt | Ton/Kaolin | 10-50 |

## Vorranggebiete für den Abbau von Festgesteinen

| lfd. Nr. | Kreis | Bezeichnung/Lage | Rohstoffart | Größe (ha) |
|---|---|---|---|---|
| 51 | Landkreis Nordsachsen | Wermsdorf/Butterberg | Quarzporphyr | >50 |
| 52 | Landkreis Leipzig | Beucha | Granitporphyr | 10-50 |
| 53 | Landkreis Leipzig | Altenhain/Klengelsberg | Quarzporphyr | 10-50 |
| 54 | Landkreis Leipzig | Trebsen/Kolmberg | Quarzporphyr | >50 |
| 55 | Landkreis Leipzig | Grimma-Hohnstädt/Hengstberg | Quarzporphyr | >50 |
| 56 | Landkreis Leipzig | Beiersdorf | Quarzporphyr | 10-50 |
| 57 | Landkreis Leipzig | Großsteinberg | Quarzporphyr | >50 |
| 58 | Landkreis Leipzig | Röcknitz/Zinkenberg | Quarzporphyr | 10-50 |
| 59 | Landkreis Leipzig | Röcknitz/Frauenberg | Quarzporphyr | >50 |
| 60 | Landkreis Leipzig | Dornreichenbach/Stolpenberg | Quarzporphyr | >50 |
| 61 | Landkreis Leipzig | Lüptitz/Breiter Berg | Quarzporphyr | >50 |
| 62 | Landkreis Leipzig | Kleinbardau | Quarzporphyr/ Kiessand | <10 |

## Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau

| lfd. Nr. | Landkreis | Bezeichnung/Lage | Rohstoffart | Größe (ha) |
|---|---|---|---|---|
| 63 | Landkreis Nordsachsen | Mörtitz-Mensdorf | Kiessand | >50 |
| 64 | Landkreis Nordsachsen | Löbnitz, Sandfeld Nord | Kiessand | 10-50 |
| 65 | Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig | Kleinpösna, Baufeld 5a | Kiessand | 10-50 |
| 66 | Landkreis Leipzig | Otterwisch | Kiessand | 10-50 |
| 67 | Landkreis Leipzig | Brandis-Nord | Ton | 10-50 |
| 68 | Landkreis Leipzig | Lüptitz/Breiter Berg–Erweiterung | Quarzporphyr | <10 |

## Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten

| lfd. Nr. | Landkreis | Bezeichnung/Lage | Rohstoffart | Größe (ha) |
|---|---|---|---|---|
| 69 | Landkreis Nordsachsen | Delitzsch | Kiessand | >50 |
| 70 | Landkreis Nordsachsen | Beerendorf | Kiessand | >50 |
| 71 | Landkreis Nordsachsen | Doberschütz Süd 2 | Kiessand | 10-50 |
| 72 | Landkreis Nordsachsen | Melpitz | Kiessand | >50 |
| 73 | Landkreis Nordsachsen | Döbrichau | Kiessand | >50 |
| 74 | Landkreis Nordsachsen | Arzberg-Kötten | Kiessand | >50 |
| 75 | Landkreis Nordsachsen | Arzberg-Blumberg | Kiessand | >50 |
| 76 | Landkreis Nordsachsen | Wohlau | Kiessand | 10-50 |
| 77 | Landkreis Nordsachsen | Salbitz | Kiessand | 10-50 |
| 78 | Landkreis Nordsachsen | Krippehna | Kiessand | >50 |
| 79 | Landkreis Nordsachsen | Eilenburg-Sprotta | Kiessand | >50 |
| 80 | Landkreis Leipzig | Großschkorlopp-Nord | Kiessand | 10-50 |
| 81 | Landkreis Leipzig | Pomßen III/3 | Kiessand | >50 |
| 82 | Landkreis Leipzig | Pomßen III/2 | Kiessand | >50 |
| 83 | Stadt Leipzig | Holzhausen | Ton | <10 |
| 84 | Landkreis Leipzig | Grechwitz | Ton/Lehm | <10 |
| 85 | Landkreis Nordsachsen | Querbitzsch/Feld Einheit und Grünes Feld | Kaolin | 10-50 |
| 86 | Landkreis Nordsachsen | Glückauf Vorfeld | Kaolin | <10 |
| 87 | Landkreis Nordsachsen | Merlitzschen | Kaolin | <10 |
| 88 | Landkreis Nordsachsen | Seelitz | Kaolin | 10-50 |
| 89 | Landkreis Nordsachsen | Göttsch | Kaolin | <10 |
| 90 | Landkreis Nordsachsen | Langenbruch | Kaolin | 10-50 |
| 91 | Landkreis Nordsachsen | Limbach | Kaolin | <10 |
| 92 | Landkreis Nordsachsen | Haiden | Kaolin | 10-50 |
| 93 | Landkreis Nordsachsen | Cavertitz | Granodiorit | 10-50 |
| 94 | Landkreis Nordsachsen | Cavertitz-Ost | Granodiorit | 10-50 |
| 95 | Landkreis Leipzig | Altenhain-Altes Tausend | Quarzporphyr | 10-50 |

# Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind ein übergeordnetes, visionäres Gesamtkonzept für die Kulturlandschaftsentwicklung. Sie orientieren sich an den naturräumlichen Potenzialen, deren Empfindlichkeit und an der besonderen Eigenart der Naturräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen herleiten.

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung stellen den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft und die dazu erforderlichen Gestaltungs- und Entwicklungsleitlinien in den einzelnen Landschaftsräumen der Region dar.

Die regionalisierten Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung werden für folgende Landschaftseinheiten festgelegt:

- **Lösshügellandschaften** — Döbelner Lösshügelland, Mulde-Lösshügelland, Kohrener Land
- **Bergbaufolgelandschaften** — Nordraum Leipzig, Südraum Leipzig
- **Porphyrhügellandschaften** — Oschatzer Hügelland, Dahlener Platte, Mulde-Porphyrhügelland
- **Auenlandschaften** — Elbaue, Aue der Mittleren Mulde, Elster-Pleiße-Luppe-Aue, Südliche Elsteraue
- **Heidelandschaften** — Dübener Heide, Dahlener Heide, Prellheide-Noitzscher Heide, Annaburger Heide
- **Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften** — Delitzscher und Brehnaer Platte, Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet, Markranstädter Platte, Naunhofer Land
- **Urbane Landschaften**

Die Landschaftseinheiten, auf die sich die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung beziehen, sind in Karte 7 „Landschaftseinheiten“ festgelegt. Sie basieren auf der „Landschaftsgliederung für den Freistaat Sachsen“ gemäß Karte 6 des LEP, der Abgrenzung der Mesogeochoren nach MANNSFELD & SYRBE (2008), der „Naturräumlichen Gliederung Sachsens“ (BERNHARDT ET AL. 1986), der „Landschaftsbildbewertung für den Freistaat Sachsen“ (BÖHNERT ET AL. 2009) sowie weiteren regionsspezifischen Naturraumbewertungen (NIEMANN & STEPHAN 1982).

Die Erläuterungen zu den einzelnen Landschaftseinheiten sind dem Kapitel 3.1. des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion Leipzig Westsachsen (2019) zu entnehmen.

Ziele und Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung, die die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung konkretisieren, sind in Karte A4-1 „Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“ dargestellt.

# 1 Lösshügellandschaften

## 1.1 Döbelner Lösshügelland

**Im Döbelner Lösshügelland soll der Charakter eines landwirtschaftlich geprägten Gebiets bewahrt und die Landschaft zielgerichtet auch im Sinne der Landespflege weiterentwickelt werden.**

**Dazu soll/sollen**

- **die Lösshügelflächen durch Hecken und Flurgehölze wirksam strukturiert und das Netz der weitverzweigten Täler und Bachauen als gliedernde und besonders typische Landschaftsstrukturen wieder belebt werden,**
- **der Grünlandanteil auf Ackerflächen in den Talbereichen erhöht und Hangbereiche so bewirtschaftet werden, dass Wassererosion vermieden wird,**
- **den charakteristischen Kleinstfließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben, dabei Feuchtwiesen besonders geschützt und der das Döbelner Lösshügelland prägende Quellenreichtum als Charakteristikum der Landschaft wiederhergestellt werden,**
- **Quellen und Fließgewässer durch extensive Nutzung der angrenzenden Flächen vor diffusen Einträgen geschützt werden,**
- **der Waldanteil insbesondere an Talhängen und oberhalb der Quellbereiche von Fließgewässern erhöht werden,**
- **Trockentäler vor Ein- und Ausschwemmungen geschützt und in ihrer charakteristischen Ausprägung erhalten bleiben; insbesondere sind offen gelassene ehemalige Dolomitsteinbrüche, Felsheiden, Magerrasen, offene Felsbildungen und die wenigen naturnahen Stillgewässer zu schützen,**
- **die typischen Siedlungsformen, vor allem Platzdörfer, Rundweiler sowie ausgewählte Bauernweiler, in ihrer harmonischen Einbettung in die Landschaft erhalten und wiederbelebt werden,**
- **die historische Bausubstanz fachgerecht saniert und landschafts- und ortsbildprägende Streuobstwiesen gepflegt und ggf. arrondiert werden,**
- **Straßen und Wege durch Alleen gesäumt und Feldwege als gliedernde Elemente der Feldflur wieder aufgenommen werden,**
- **die Traditionen des Döbelner Lösshügellandes und des Mulde-Lösshügellandes als Obstanbaugebiete fortgeführt werden und dabei der Obstanbau umweltgerecht unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers gegenüber Schadstoffeinträgen erfolgen.**

## 1.2 Mulde-Lösshügelland

**Die im Mulde-Lösshügelland markanten Durchbruchstäler der Freiberger und der Zwickauer Mulde sollen in ihrer charakteristischen Ausprägung, ihrer hohen landschaftlichen Erlebniswirksamkeit und wegen ihrer günstigen Voraussetzungen für eine ruhige Erholung bewahrt werden.**

**Dazu soll/sollen**

- **Hangwälder, Felsflurvegetationen und Silikatmagerrasen besonders geschützt und Ackerflächen in den Auen schrittweise in Grünland umgewandelt werden,**
- **der Waldanteil durch Arrondierung bestehender Wälder sowie naturnahe, standort- und funktionsgerechte Aufforstungen an bisher ackerbaulich genutzten, besonders erosionsgefährdeten Hanglagen wirksam erhöht werden,**
- **ackerbaulich genutzte Plateauflächen mit Hecken und Gehölzen angereichert werden,**
- **die charakteristischen Waldhufendörfer so entwickelt werden, dass eine weitere Zersiedlung der Täler vermieden wird,**
- **der hohe Grünlandanteil der Bachauen erhalten und dabei besonders trockene und magere sowie Nass- und Feuchtwiesen extensiver bewirtschaftet werden,**
- **naturnahe Seitentäler der Freiberger Mulde als charakteristische Landschaftsstrukturen vor Beeinträchtigungen geschützt werden,**

- **in den dicht besiedelten Teilräumen eine ausreichende Frischluftversorgung der Siedlungen durch eine Erhöhung des Waldanteils bei Offenhaltung klimatisch bedeutender Hang- und Freiflächen gesichert werden.**

## 1.3 Kohrener Land

**Die kulturlandschaftliche Identität des Kohrener Landes soll durch den Erhalt vielfältiger Nutzungsmuster, naturnaher Wälder, ökologisch wertvoller Fischteiche und Fließgewässer sowie seines ländlichen Charakters bewahrt werden.**

**Dazu sollen**

- **die Voraussetzungen einer umweltverträglichen Erholung weiterentwickelt werden, indem an kulturhistorische Traditionen und Handwerke angeknüpft und die Landschaft durch eine Erweiterung von Restwäldern, Strukturierung von Agrarflächen und Revitalisierung von Fließgewässern bereichert wird,**
- **die günstigen Bedingungen für die Landwirtschaft im Kohrener Land so genutzt werden, dass qualitative Beeinträchtigungen der Wassergewinnung vermieden werden,**
- **die charakteristischen Waldhufendörfer so entwickelt werden, dass eine weitere Zersiedlung der Täler vermieden wird,**
- **der hohe Grünlandanteil der Bachauen erhalten und dabei besonders trockene und magere sowie Nass- und Feuchtwiesen extensiver bewirtschaftet werden,**
- **die für das Kohrener Land typischen Obstbaumalleen und Streuobstwiesen gepflegt und ergänzt werden.**

## 2 Bergbaufolgelandschaften

**In den Bergbaufolgelandschaften des Nord- und Südraums Leipzig soll die neue Identität und die Besonderheit des Gebiets betont werden, indem die bergbauliche und industrielle Überprägung des Raums als Chance genutzt wird, eine unverwechselbare Landschaftsstruktur als Identitätsfaktor weiterzuentwickeln, die von vielfältigen Kontrasten und einer langen Geschichte gravierender Landschaftsveränderungen lebt.**

**Dabei sollen**

- **bei noch weitgehend erhaltenen Auen bergbaulich verlegte Fließgewässer mit möglichst naturnaher Entwicklung rückverlegt und bei bergbaubedingter Zerstörung der Auen ihre Verläufe erhalten, jedoch durch geeignete Maßnahmen wie naturnahe Sohl- und Böschungsgestaltung, Uferrandstreifen, Uferbewuchs und vordringliche Abwasserreinigung in ihrem ökologischen Wert verbessert werden,**
- **kleinere Abbauhohlformen vollständig der natürlichen Sukzession überlassen und durch den Schutz von Sukzessionsflächen in geeigneten Teilbereichen größerer Tagebauflächen langfristig stabile ökologische Verhältnisse befördert werden, wobei magere Trockenstandorte, Quellaustritte und Röhrichtgebiete Schwerpunkte bilden,**
- **die Erholungsbedingungen in den Bergbaufolgelandschaften gezielt und nachhaltig weiterentwickelt und der Waldanteil zum Ausgleich des gestörten Naturhaushalts und zur Erholungsvorsorge mittel- bis langfristig wesentlich erhöht werden, indem insbesondere im Südraum Leipzig große, funktional zusammenhängende Waldgebiete neu angelegt bzw. ausgebaut und in die Gestaltung eines „Grünen Rings“ um Leipzig eingebunden werden,**
- **Sport- und Freizeitmöglichkeiten geschaffen und erweitert werden, indem ausgewählte Tagebauseen oder Teile von ihnen einer landschaftsverträglichen Erholungsnutzung zugeführt werden, während andere bzw. davon räumlich getrennte Teilbereiche mit vielgestaltigen Uferrandlinien und Flachwasserbereichen vorrangig dem Natur- und Landschaftsschutz dienen,**
- **ausgewählte, besonders prägende Bergbauhinterlassenschaften wie Industriebauten, Geräte und industrielle Absetzanlagen als Landmarken bewahrt werden und die Landschaftsentwicklung durch geologische Anschnitte, Findlinge, ausgewählte Erosionsrinnen und Rutschungen unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit so lange wie möglich ablesbar und erlebbar bleiben,**
- **die erhalten gebliebenen Bereiche der vorindustriellen Kulturlandschaften mit Auen, Feuchtwiesen, Teichen und historischen Siedlungskernen bewahrt und eine standort- und umweltgerechte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden, die im Gesamtraum zur Landschaftsentwicklung unter Verknüpfung ursprünglicher und wiedernutzbar gemachter Teilbereiche beiträgt.**

# 3 Porphyrhügellandschaften

**Die vielfältige Nutzungsstruktur in Porphyrhügellandschaften soll bewahrt und in einseitig genutzten Teilräumen wiederhergestellt werden.**

**Dazu soll/sollen**

- **die weitere Konzentration des Rohstoffabbaus in stark belasteten Räumen vermieden werden,**
- **eine Anreicherung strukturarmer landwirtschaftlicher Gebiete, insbesondere des Elbtalhügellandes, mit Wald und Hecken erfolgen,**
- **die Reliefformen markanter Kuppen und Höhenzüge als Charakteristikum der Landschaft erhalten und vor einer Zerstörung durch den Rohstoffabbau sowie vor einer technogenen Überprägung bewahrt werden,**
- **bei aktivem Natursteinabbau bestehende Waldkanten zum Zweck des Sichtschutzes und der Raumgliederung bewahrt werden,**
- **das Tal der Vereinigten Mulde mit seinen naturnah bewaldeten Hängen, Felsgruppen und den tief eingekerbten und vielgestaltigen Seitentälern als wertbestimmende Landschaftsstruktur der Porphyrhügellandschaften vor Beeinträchtigungen geschützt werden,**
- **bewaldete Porphyrhügel untereinander und mit benachbarten Wäldern durch Flurgehölze vernetzt und einer landschaftsgebundenen und umweltverträglichen Erholungsnutzung Rechnung getragen werden,**
- **die naturraumprägenden, fischereilich genutzten Teiche und Teichketten so bewirtschaftet werden, dass die Vielfalt an naturnahen Strukturen erhalten und ggf. wiederhergestellt wird,**
- **größere Wälder in ihrer günstigen Wirkung für Naturhaushalt und Erholung gestärkt, nicht weiter zerschnitten und zergliedert und langfristig in naturnahe Wälder mit gut strukturierten Waldrändern umgewandelt werden,**
- **Restwälder in strukturarmen Ackerflächen erhalten, arrondiert und in ein System naturnaher Kleinstrukturen eingebettet werden,**
- **die für Porphyrhügellandschaften typischen Biotope trockener und magerer Standorte auf Kuppen und an Talhängen sowie auf ehemaligem Militärgelände (Grimma, Wurzen) dauerhaft gesichert werden,**
- **stillgelegte Steinbrüche, die sich zu wertvollen Biotopkomplexen entwickelt haben, möglichst nicht erneut für einen Rohstoffabbau genutzt oder verfüllt werden,**
- **Bruch- und Auewälder sowie Feuchtwiesen geschützt und Auen, insbesondere die Parthenaue, durch die Revitalisierung der Fließgewässer, die Erhöhung des Grünlandanteils und die teilweise Wiederbegründung gewässerbegleitender Gehölzpflanzungen naturnah entwickelt werden,**
- **die landwirtschaftliche Nutzung in den Porphyrhügellandschaften so erfolgen, dass die großräumigen Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete regional bedeutsamer Wassergewinnungsanlagen nachhaltig gesichert werden, insbesondere soll dazu der ökologische Landbau erhalten und gestärkt werden,**
- **die charakteristischen Platz-, Straßen- und Straßenangerdörfer sowie Gutsweiler in ihrer Struktur bewahrt werden und sich zukünftig durch Ortsrandbegrünung noch besser in die Porphyrhügellandschaft einfügen.**

# 4 Auenlandschaften

## 4.1 Elbaue

**Die Elbaue soll eine weit offene Auenlandschaft charakterisieren, die durch Solitärbäume und einzelne Hecken sowie punktuell durch Wald gegliedert wird.**

**Dabei soll/sollen**

- **Überschwemmungsbereiche durch Grünlandnutzung, Auengehölze und Altwässer geprägt und Vernässungsgebiete aus der Nutzung genommen und ggf. gepflegt werden,**
- **Elbealtarme durch ausreichend große, nicht oder extensiv genutzte Pufferzonen, die mit der eingedeichten Aue verbunden sind, geschützt und der Zusammenhang zwischen der Aue und ihren Auenrändern gewahrt werden,**
- **Häfen und Anlegestellen ebenso wie charakteristische Buhnen erhalten und gepflegt und einer Erweiterung bestehender baulicher Anlagen der Vorrang vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden,**
- **die für die Elbaue charakteristischen Gutssiedlungen in ihrem Ortsbild und in ihrer harmonischen Einbettung in die Landschaft bewahrt und ggf. wiederhergestellt und dabei die prägenden Guts- und Herrenhäuser fachgerecht saniert, vorhandene Kopfsteinpflasterwege erhalten und Parkanlagen sowie Streuobstwiesen gepflegt werden; die Erholungsnutzung soll umweltverträglich erfolgen,**
- **die Vielzahl der kleinen Fließgewässer als Charakteristikum der Landschaft wiederhergestellt werden, indem Verrohrungen entfernt und an geeigneten Stellen Ufergehölze neu angelegt und Fließgewässern Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben werden,**
- **durch den Deichbau vom Strom abgetrennte Altwässer nach Möglichkeit dann wieder mit dem Fluss verbunden werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Schäden für Siedlungen sowie Flora und Fauna entstehen, und es soll in den Flächen zwischen ausgeprägten und wertvollen Altarmmäandern der Grünlandanteil erhöht werden,**
- **die ackerbauliche Nutzung in den Randbereichen der Elbaue umweltverträglich so erfolgen, dass die großräumigen Wasserreservoire nachhaltig gesichert werden.**

## 4.2 Aue der Mittleren Mulde

**Die Muldenaue soll durch einen naturnahen dynamischen Flusslauf mit Prall- und Gleithängen, Kiesbänken und -inseln sowie einem natürlichen und vielgestaltigen Flussbett geprägt werden, der frei mäandriert und sich auch künftig seine Altwässer selbst schafft.**

**Dazu soll/sollen**

- **jegliche Beeinträchtigungen des Flusses, insbesondere weitere Ausbaumaßnahmen, vermieden und bestehende Ausbaumaßnahmen beseitigt werden,**
- **notwendige Maßnahmen des Hochwasserschutzes so durchgeführt werden, dass die ökologische Wertigkeit der Aue möglichst nicht gemindert, sondern erhöht wird; insbesondere ist ein partieller Rückbau und eine Rückverlegung von Deichen in naturnahen Bereichen anzustreben, wobei ein angemessener Schutz angrenzender Siedlungen vor Hochwasser aufrechtzuerhalten ist,**
- **die Gesamtstruktur der Auenlandschaft weitgehend erhalten bleibt, so dass sich naturnahe Auenwälder mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden abwechseln und eine vielgestaltige Landschaft bewahrt wird, die bei Hochwasser weiträumig überschwemmt wird,**
- **bestehende naturnahe Bruch- und Auenwälder sowie Kleinstfließgewässer ebenso wie wertvolle Altwässer besonders geschützt und durch Ausbau oder Verlegung beeinträchtigte kleinere Fließgewässer revitalisiert werden,**
- **zur Unterstützung des Landschaftscharakters in ausgewählten Bereichen Auenwaldbestände neu begründet, die Fluren ggf. durch Einzelgehölze oder Baumgruppen gegliedert und der Anteil ackerbaulicher Nutzung weiter verringert werden,**
- **die ackerbauliche Nutzung in der Muldenaue umweltverträglich so erfolgen, dass die großräumigen Wasserreservoire nachhaltig gesichert werden,**

- **die an den Auenrändern aufgereihten Gassen- und Sackgassendörfer sowie Rundweiler in ihrer Typik erhalten und nicht in die Aue ausgedehnt werden, sondern z. B. durch Pflege und Ergänzung von Streuobstwiesen sowie kleinteiliger Grünlandflächen einen harmonischen Übergang zur Auenlandschaft schaffen,**
- **die charakteristischen Herrenhäuser und Schlösser saniert und die dazugehörigen Parkanlagen unter Berücksichtigung kulturhistorischer und naturschutzfachlicher Aspekte gepflegt werden, wobei die Muldenaue selbst nicht weiter durch Straßen, Wege und sonstige Trassen zerschnitten und erschlossen werden soll.**

## 4.3 Elster-Pleiße-Luppe-Auesystem

**Das Elster-Pleiße-Luppe-Auensystem soll mit seinem reichhaltigen Standortmosaik und seiner Artenvielfalt nachhaltig gesichert, weitest möglich regeneriert und auendynamische Prozesse wieder ermöglicht werden.**

**Dabei soll/sollen**

- **der charakteristische Auwald wirksam vor jeglichen Beeinträchtigungen geschützt, nachhaltig forstlich bewirtschaftet und Möglichkeiten einer Wiedervernässung des Auwalds vollständig ausgeschöpft werden,**
- **Maßnahmen zur Abflussverzögerung und Wiederherstellung eines auentypischen Grundwasserregimes eine Revitalisierung der Auen fördern,**
- **die Vielzahl der alten Kleinstfließgewässer wieder Wasser führen und ihnen Raum für eine naturnahe Entwicklung gegeben werden,**
- **das Wald-Offenland-Verhältnis weitgehend erhalten werden, wobei insbesondere ökologisch wertvolle Lehmlachen und Kleingewässer sowie kleinräumig strukturierte Wiesen und Weiden zu schützen sind, deren Nutzung extensiv erfolgen soll,**
- **eine Erholungsnutzung an der Empfindlichkeit des Ökosystems ausgerichtet und Beeinträchtigungen der Aue, z. B. durch großflächige Freizeitanlagen, vermieden werden,**
- **die Verbindung der Elster- und Elster-Luppe-Aue zur umgebenden Sandlöss-Ackerebenen-Landschaft erhalten und einer weiteren Isolierung der Aue durch riegelhafte Auenrandbebauung entgegengewirkt werden,**
- **ein ökologischer Mindestverbund der einzelnen, durch Braunkohlenabbau und Stadtentwicklung voneinander zum Teil abgetrennten Auenabschnitte gewährleistet werden.**

## 4.4 Südliche Elsteraue

**Die südliche Elsteraue soll in ihrem Bestand an wertvollen Wiesen, Altarmen und Restwäldern bewahrt und maßgeblich revitalisiert werden.**

**Dabei soll/sollen**

- **die Elster hinsichtlich ihrer Dynamik und Überschwemmungen aktiviert und Auenwälder und uferbegleitende Gehölze neu begründet werden,**
- **der Grünlandanteil deutlich erhöht und Altgewässer dann an die Elster wieder angebunden werden, wenn keine Beeinträchtigungen der Flora und Fauna zu erwarten sind,**
- **die Ortsbilder der für die südliche Elsteraue charakteristischen Sackgassen- und Gassendörfer sowie Rundweiler der Auenränder mit ihrer traditionellen Streuobstwiesenbewirtschaftung bewahrt werden.**

# 5 Heidelandschaften

## 5.1 Heidelandschaften

**Das Wald-Offenland-Verhältnis soll in den Heidelandschaften im Wesentlichen erhalten werden. Aus landschaftspflegerischen Gründen soll die Landwirtschaft so betrieben werden, dass die natürliche Vielfalt mit dem Wechsel von Wäldern und Fluren bewahrt wird.**

**Dabei soll/sollen**

- **bei der Landbewirtschaftung die überwiegend hohe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit der Heidelandschaften berücksichtigt werden,**
- **der Charakter einer gering zerschnittenen naturnahen Landschaft durch den Erhalt großräumig unzerschnittener Räume, die Vermeidung einer technogenen Überprägung und die Konzentration regional bedeutsamer Infrastrukturmaßnahmen auf Regionale und Überregionale Achsen bewahrt werden,**
- **der naturbezogenen und umweltverträglichen Erholungsnutzung insbesondere der Dübener und der Dahlener Heide in besonderem Maße Rechnung getragen werden, so dass Heidelandschaften vor allem Ruhe und vielfältige Landschaftserlebnisse bieten,**
- **die charakteristischen Straßen-, Straßenanger- und Gassendörfer durch verstärkte Siedlungsrandbegrünung und ein Besinnen auf heidetypische Gestaltungsformen harmonischer in die Landschaft eingefügt und kulturhistorische Traditionen wieder belebt werden,**
- **die Übergangs- und Niedermoore sowie die naturnahen Bruchwälder des Presseler Heidewald- und Moorgebiets als charakteristische Landschaftsausschnitte großräumig vor Beeinträchtigungen geschützt werden, insbesondere sind Maßnahmen, die den Grundwasserhaushalt negativ beeinflussen, weiträumig zu vermeiden bzw. in ihrer Wirkung einzuschränken,**
- **anthropogen überprägte Moorböden in den Fließgewässerauen der Dübener und Dahlener Heide wieder vernässt und von einer intensiven Nutzung ausgenommen werden,**
- **die heidetypischen Sandgrundgleyauen durch Rückbau von Fließgewässerverrohrungen, den Erhalt der Grünlandnutzung und eine Revitalisierung der Heidebäche in einer naturnahen Entwicklung gefördert werden und neben (oligo-)mesotrophen Heidegewässern insbesondere nährstoffarme Trockenstandorte (Sandtrockenrasen, Zwergstrauchheiden) geschützt werden,**
- **Ackerbereiche durch Hecken und Gehölze belebt und Fischteiche unter Bewahrung ihrer naturnahen Strukturen nachhaltig genutzt werden,**
- **die Wälder schrittweise zu naturnahen Wäldern mit vielfältig strukturierten Waldrändern umgewandelt und ggf. arrondiert werden.**

## 5.2 Annaburger Heide

**Der Charakter der Annaburger Heide soll durch den Erhalt der typischen Binnendünenausbildungen, insbesondere der offenen Dünen, und der markant hohen Fließgewässernetzdichte der Niederung bei Döbrichau bewahrt werden. Der Grünlandanteil der Niederung soll schrittweise erhöht werden.**

## 5.3 Prellheide und Noitzscher Heide

**Die Nutzung der Prellheide und Noitzscher Heide soll so erfolgen, dass das regional bedeutsame Grundwasservorkommen nachhaltig gesichert und die angrenzende Bergbaufolgelandschaft harmonisch in die gewachsene Landschaft eingebunden wird.**

# 6 Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften

## 6.1 Delitzscher und Brehnaer Platte

**Die Delitzscher und die Brehnaer Platte sollen im unverritzten Gelände das Bild einer offenen Ackerlandschaft beibehalten und durch Anlage von Ackerrainen sowie durch eine vielfältige Fruchtfolge einer umweltgerechten Landwirtschaft belebt und punktuell durch Wald gegliedert werden.**

**Dabei soll/sollen**

- **die extrem hohe visuelle Empfindlichkeit der weithin einsehbaren Landschaft bei allen raumbedeutsamen Vorhaben berücksichtigt und Anlagen der technischen Infrastruktur konzentriert werden,**
- **zur Strukturierung der Landschaft und Herstellung eines Biotopverbunds das Fließgewässernetz revitalisiert werden; insbesondere sollen verlegte Fließgewässer soweit wie möglich in ihre Auen zurückverlegt, Verrohrungen entfernt und Auen durch Grünlandnutzung und eine Anreicherung mit Wald und Baumgruppen in ihrem ökologischen Wert erhöht werden,**
- **die Wassergüte der Fließgewässer insbesondere durch Abwasserreinigung und eine Verminderung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft verbessert und die wenigen naturnahen Standgewässer geschützt werden,**
- **vorhandene Heckenstrukturen erhalten und gepflegt, Straßen und Wege durch Alleen oder Hecken gesäumt und die wenigen verbliebenen Restwälder durch eine deutliche Erweiterung in ihrer Funktion gestärkt werden,**
- **die wenigen, in ihrer historischen Siedlungsform noch erhaltenen Gassen- und Platzdörfer der Delitzscher und der Brehnaer Platte und die Straßen- und Straßenangerdörfer des Naunhofer Lands in ihrer charakteristischen Struktur erhalten werden,**
- **sich neue Baugebiete in Dimensionierung und Gestaltung der jeweiligen Ortsspezifik anpassen und zum Freiraum hin ökologisch wirksam begrünt werden.**

## 6.2 Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet

**Das Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet soll als agrarisch geprägtes Gebiet mit dem geringsten Zerschneidungsgrad im Umland von Leipzig in seinem Charakter erhalten und mit Hecken und Feldgehölzen angereichert werden.**

**Dabei sollen**

- **wertvolle Trockenbiotope der Kuppen von technischen Anlagen frei gehalten, gepflegt, offen gehalten und weitgehend vor Nährstoffeinträgen geschützt und entsprechend den naturräumlichen Voraussetzungen arrondiert und miteinander vernetzt werden,**
- **ackerbaulich genutzte Kuppen durch eine Erhöhung des Grünlandanteils und ggf. durch maßvolle Einstreuung von Einzelgehölzen und Gebüschgruppen strukturell angereichert, vor Erosion geschützt und in ihrer landschaftsästhetischen Wirkung gestärkt sowie in ein Netz von Ackerrainen eingebunden werden,**
- **Kleinstfließgewässer und deren Quellbereiche naturnah entwickelt, die Ackerflur durch Gehölze gegliedert und die typischen Obstbaumalleen an Straßen und Wegen erhalten und gepflegt werden,**
- **die im Freiraum verstreuten Stallanlagen zurückgebaut werden, sofern sie nicht mehr für die Tierhaltung genutzt werden.**

## 6.3 Naunhofer Land

**Das Naunhofer Land soll so weiterentwickelt werden, dass die großräumigen Grundwasservorkommen nachhaltig gesichert werden und die Landschaft im Sinne der Erholungsvorsorge im Umland von Leipzig als abwechslungsreiche Kulturlandschaft gestaltet wird.**

**Dabei soll/sollen**

- **der Waldanteil durch deutliche Erweiterung bestehender Wälder und Neuanlage kleiner Waldstücke erhöht, Wälder naturnah entwickelt, die Ackerflächen durch verstärkten Flurholzanbau gegliedert und das Fließgewässernetz in seinem charakteristischen Kontrast zwischen Bächen und Gräben gestaltet werden,**
- **die zumeist periodisch Wasser führenden Gräben in ihrer überwiegend geradlinigen Ausprägung bewahrt und durch Uferrandstreifen und Ufergehölze ökologisch aufgewertet werden und sich Bäche in weit ausgedehnten, durch Grünland geprägten und vielfältig strukturierten Auen naturnah entwickeln können,**
- **die naturnahen Wälder und Waldteile geschützt und entsprechend ihrer Störungsempfindlichkeit nicht weiter touristisch erschlossen werden,**
- **die besonders charakteristischen und wertvollen, naturnahen Fischteiche, Tümpel und Weiher sowie deren Verlandungsvegetation vor Beeinträchtigungen bewahrt und die seltenen, durch ehemalige militärische Nutzung entstandenen Trockenrasenstandorte wie in Pomßen ebenso wie Feuchtwiesen dauerhaft gesichert werden.**

## 6.4 Markranstädter Platte

**Die Markranstädter Platte soll als traditioneller Agrarraum erhalten, jedoch künftig vielfältiger gestaltet werden, indem die verbliebenen Restwälder ergänzt werden und die Feldflur durch ein Netz von Hecken und Gehölzen strukturiert wird.**

**Dabei soll/sollen**

- **die Landwirtschaft an der Empfindlichkeit des Bodens und des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ausgerichtet werden, sodass die Wasserreservoire dauerhaft vor Beeinträchtigungen geschützt werden,**
- **partielle Vernässungen durch Bodensenkungen infolge des Bergbaus als seltene Biotope aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und als Feuchtgebiete gesichert werden,**
- **die Fließgewässer in ihrem harmonisch in die gut erhaltenen Gassendörfer und Rundweiler integrierten Verlauf als prägende Landschaftsstrukturen entwickelt und die insbesondere für die Auenrandsiedlungen typischen Streuobstwiesenbestände erhalten, erweitert und in Fortführung der Tradition ggf. neu angelegt werden,**
- **der Anteil an Grünland und Ufergehölzen in den Auen erhöht werden,**
- **dem Erholungsbedürfnis der Einwohner des Verdichtungsraums Leipzig in den angrenzenden Räumen der Markranstädter Platte durch eine Erhöhung des Waldanteils oder eine anderweitige Anreicherung mit landschaftlich wirksamen Strukturen, eingebunden in den „Grünen Ring Leipzig“, sowie durch die Wiederherstellung oder Neuanlage von Wegen Rechnung getragen werden.**

# 7 Urbane Landschaften

**Die Umweltqualität urbaner Landschaften soll schrittweise so verbessert werden, dass Belastungen des Menschen und seiner natürlichen Umwelt durch Schadstoffe in Luft, Wasser und Boden sowie Wärmestress und Lärm auf ein Mindestmaß reduziert und die wenigen verbliebenen naturnahen Lebensräume für Flora und Fauna nachhaltig gesichert werden.**

**Dabei soll/sollen**

- **urbane Landschaften durch ein Netz von Grünflächen gegliedert und belebt werden, das ausreichende Möglichkeiten für Naturerleben und Erholung im unmittelbaren Wohnumfeld schafft,**
- **Fließgewässer im Rahmen infrastruktureller Möglichkeiten einschließlich ihrer Auen revitalisiert und in ihrer Wassergüte verbessert werden,**
- **bestehende Grünanlagen erhalten, an geeigneten Stellen durch Auflockerung der Baudichte neue geschaffen und Straßenräume durchgrünt werden und die Typik des Stadtbilds und der Stadtstruktur erhalten und ggf. wieder belebt werden,**
- **das Grünflächensystem so angelegt werden, dass naturbedingte Landschaftsräume in ihrer Charakteristik erhalten und so die Besonderheiten der Landschaft auch innerhalb der Stadt erlebbar bleiben,**
- **unverbaute Fließgewässerauen auch weiterhin ein naturnahes Element der Stadtlandschaften darstellen und störende Funktionen, die nicht an Fließgewässer gebunden sind und die Retentionsfunktion oder den ökologischen Wert der Auen beeinträchtigen, langfristig verlagert und neue Beeinträchtigungen vermieden werden,**
- **dem weiteren Entzug ökologisch notwendiger Freiräume und der zunehmenden Isolierung der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet sowie der Anteil an extensiv genutzten Flächen maßgeblich erhöht werden,**
- **wo immer möglich, Böden entsiegelt werden und unbelastetes bzw. gering belastetes Niederschlagswasser versickern; wo dies nicht möglich ist, soll das Niederschlagswasser unter Beachtung geschützter Biotope in Fließgewässer oder Feuchtbiotope geleitet werden,**
- **der Baumbestand der Städte geschützt, gepflegt und ergänzt und wo möglich, neue Wälder angelegt werden,**
- **der weiteren Verlagerung von Umweltbelastungen in das Umland urbaner Gebiete entgegengewirkt werden,**
- **Stadtränder ökologisch wirksam begrünt werden und einen harmonischen Übergang von der Stadt ins Umland, unter anderem durch Vorlagerung von Streuobstwiesen, Siedlungsgärten und öffentlichem Grün, vermitteln.**

# Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplans

Der Regionalplan übernimmt gemäß § 6 Abs. 4 SächsNatSchG zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Zuständig für die Erarbeitung der fachlichen Inhalte des Landschaftsrahmenplans für die Planungsregion Leipzig-Westsachsen ist gemäß § 8 Abs. 2 SächsNatSchG der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen.

Die Inhalte der Landschaftsplanung (nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG) auf regionaler Ebene werden nach Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Regionalplan aufgenommen, soweit sie zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und geeignet sind und durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können (§ 6 Abs. 2 SächsNatSchG).

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG umfassen die Inhalte der Landschaftsplanung

- den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
- die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte sowie
- die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Darüber hinaus gehende, rein fachplanerische Inhalte finden gemäß § 6 Abs. 2 SächsNatSchG Aufnahme in den Anhang 4 des Regionalplans.

Die Bindungswirkung der in Anhang 4 enthaltenen Ziele ergibt sich nicht aus dem Raumordnungs-, sondern ausschließlich aus dem Naturschutzrecht. Die dem Regionalplan beigefügten Inhalte der Landschaftsplanung sind nach § 6 Abs. 3 SächsNatSchG in Verwaltungsverfahren sowie in den Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Kann den Inhalten der Landschaftsplanung nach Satz 1 nicht Rechnung getragen werden, ist dies zu begründen.

Als fachliche Grundlage der landschaftsrahmenplanerischen Aussagen wurde ein gesonderter „Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan“ erarbeitet, in welchem die Grundlagen und Inhalte der Landschaftsplanung zusammenfassend dokumentiert sind. Dieser Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion Leipzig-Westsachsen liegt als separates Dokument vor.

# INHALTSVERZEICHNIS

**1 INTEGRIERTES ENTWICKLUNGSKONZEPT LANDSCHAFT A-21**

**2 SCHUTZ-, PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSZIELE A-22**

2.1 Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume A-22
2.2 Wasser A-25
2.3 Boden A-28
2.4 Klima/Luft A-31
2.5 Landschaftserleben/Erholung A-32
2.6 Historische Kulturlandschaft A-33

**3 UMSETZUNG DER ZIELE DURCH MAßNAHMEN DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE A-34**

3.1 Das aktuelle Schutzgebietssystem in der Region A-36
3.2 Landschaftspflege A-39
3.3 Biotop- und Artenschutz A-40

**4 UMSETZUNG DER ZIELE DURCH BEITRÄGE ANDERER NUTZUNGEN/ FACHPLANUNGEN A-42**

4.1 Landwirtschaft A-43
4.2 Forstwirtschaft A-45
4.3 Fischerei A-47
4.4 Wasserwirtschaft A-48
4.5 Siedlung/Industrie/Gewerbe A-49
4.6 Energieversorgung A-50
4.7 Verkehr A-51
4.8 Erholung/Tourismus A-52
4.9 Braunkohlenbergbau/Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe A-53
4.10 Konversion A-54

# 1 Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft

Die Landschaft muss auch unter ökologischen Gesichtspunkten vielfältigen Ansprüchen gerecht werden. Bei der Erarbeitung der gesamträumlichen Entwicklungskonzeption („Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft") werden demzufolge die einzelnen Teilkonzepte für die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftserleben/Erholung sowie historische Kulturlandschaft überlagert und für jedes Gebiet übergreifende Ziele und Maßnahmen aufgestellt. Dieser Zielabgleich erfolgt nicht durch pauschale Bedeutungsabstufungen, sondern es wird für jeden Einzelfall neu entschieden.

Nicht immer ergänzen sich die Zielstellungen für die betroffenen Schutzgüter in den jeweiligen Teilräumen. So kann es z. B. vorkommen, dass ein Gebiet aus klimatischer Sicht oder zur Sicherung faunistischer Lebensräume offen gehalten werden sollte, während beispielsweise zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens und des Landschaftserlebens eine Erhöhung des Waldanteils günstig wäre. Dabei ist zu entscheiden, ob eines der betrachteten Schutzgüter in einem bestimmten Gebiet eine herausragende (z. B. überregionale oder landesweite) Bedeutung gegenüber anderen Aspekten hat oder ob bei gegenläufigen Zielen eine räumliche Entflechtung möglich ist, die den berührten Belangen gerecht wird.

Das Ergebnis des internen Zielabgleichs ist in der Karte A4-1 „Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft" dargestellt. Damit erfolgt zugleich eine handlungsorientierte Umsetzung und Konkretisierung der Ziele für die einzelnen Schutzgüter und Darstellung der Anforderungen an eine dauerhaft umweltgerechte Landschaftsentwicklung. Das „Integrierte Entwicklungskonzept Landschaft" enthält Aussagen zu wesentlichen landschaftlichen Entwicklungszielen, z. B.

- Erhalt und Entwicklung vorhandenen Grünlands sowie Erhöhung des Grünlandanteils in Überschwemmungsgebieten,
- Erhalt der Ackernutzung auf Böden mit hohem und sehr hohem Ertragspotenzial,
- Erhalt von Ackergebieten mit Hecken und Flurgehölzen,
- Gebiete zur Anreicherung der Feldflur mit Hecken und Gehölzen,
- Offenhaltung von Ackergebieten,
- Erhalt wertvoller naturnaher Wälder sowie Umbau nicht standortgerechter Wälder,
- Erhöhung des Waldanteils,
- Erhalt von Röhricht, Großseggenried und Verlandungsvegetation,
- Erhalt wertvoller und Revitalisierung beeinträchtigter Standgewässer,
- Entwicklung zukünftig entstehender Standgewässer zu vielfältig strukturierten Standgewässern,
- Erhalt naturnaher und Revitalisierung beeinträchtigter Fluss- und Bachabschnitte,
- Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen,
- Erhalt bzw. Erhöhung des Anteils an Sukzessionsflächen.

Das „Integrierte Entwicklungskonzept Landschaft" bildet die Grundlage für die Integration landschaftsplanerischer Erfordernisse in den Regionalplan. Es wird durch die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung für die Landschaftseinheiten der Region (vgl. Anhang 3) ergänzt. Die Umsetzung des „Integrierten Entwicklungskonzepts Landschaft" erfolgt durch

- den Schutz, die Pflege und die Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft (fachplanerisches Maßnahmekonzept), das die schutzgutbezogenen (sektoralen) **„Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele" (vgl. Kap. 2)** und die **„Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" (vgl. Kap. 3)** umfasst,
- eine umweltverträgliche Landnutzung, die als **„Beiträge anderer Nutzungen/Fachplanungen" (vgl. Kap. 4)** naturschutzfachliche Anforderungen – überwiegend zu Nutzungsintensitäten – formuliert werden sowie
- speziell durch die Regionalplanung durch Integration landschaftsrahmenplanerischer Erfordernisse in den Regionalplan. Die Integration erfolgte im Wesentlichen durch
  - Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für bestimmte Nutzungen und Funktionen zum Schutz und Erhalt wertvoller Bereiche (vgl. Regionalplan, Karte 14 „Raumnutzung"),
  - die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Ziele durch Formulierung von textlichen Anforderungen an Nutzungen bzw. Kriterien für „Nichtausweisung" nutzungsbezogener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete,
  - Festlegung Regionaler Grünzüge zur Freiraumsicherung und Siedlungsgliederung (vgl. Regionalplan, Karte 14),
  - Festlegung Sanierungsbedürftiger Bereiche der Landschaft (vgl. Regionalplan, Karte 15 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft") sowie
  - Festlegung von Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen (Regionalplan, Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen).

# 2 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele

## 2.1 Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume

### Allgemeiner Arten- und Biotopschutz

**Karte** Die „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR)“ in der Region Leipzig-Westsachsen sind in Karte 5 des LEP festgelegt und in Karte 11 „Kulturlandschaftsschutz“ des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

„Gebiete zur deutlichen Anreicherung mit Hecken und Flurgehölzen“ sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans festgelegt und in Karte A4-1 „Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft“ dargestellt.

**2.1-1** **Zur Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbesondere gefährdete bzw. stark im Rückgang befindliche Arten und Lebensräume sowie deren Lebensgemeinschaften dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten, z. B. Sicherung der Moore in den Heidelandschaften, Schutz magerer Biotope vor Eutrophierung.**

**2.1-2** **Die Biotop- bzw. Habitatbedingungen für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensgemeinschaften sind durch eine lebensraum- und artspezifische Bewirtschaftung und Pflege zu sichern sowie durch weitere Entwicklung lebensraumtypischer Elemente zu verbessern. Dies gilt auch für Arten, die wichtige Verbreitungsschwerpunkte in Siedlungsräumen aufweisen (Erhaltung von Fledermausquartieren in und an Gebäuden).**

**2.1-3** **Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sind in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, insbesondere für störungsempfindliche sowie wandernde Tierarten mit großräumigen Lebensraumansprüchen, zu erhalten.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Naturnahe Ökosysteme (z. B. Wälder, Fließgewässer, Moore, Teiche und ihre Verlandungsbereiche) sind mit der ihnen eigenen Diversität und Dynamik zu bewahren.
- Die Nutzung der Landschaft soll so erfolgen, dass bedeutende Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden bzw. dass für die von der Nutzung beeinträchtigten Tiere und Pflanzen ausreichend alternative Lebensräume zum Ausweichen in angrenzende Bereiche bestehen. Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume, in Leipzig-Westsachsen von vollständiger Vernichtung bedrohte oder stark gefährdete Biotoptypen sowie Arten der Anhänge II und IV und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und die Arten der Vogelschutzrichtlinie.
- In Fällen, in denen bestimmte Formen der Landnutzung, z. B. der Land- und Forstwirtschaft, wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, sind diese Landnutzungen weiter zu unterstützen. Für ausgewählte Arten soll dies durch spezielle Maßnahmen und Programme des Artenschutzes erfolgen (z. B. Sicherung der Feldhamsterpopulation im Raum Delitzsch durch artgerechte Landwirtschaft).
- Die Lebensraumbedingungen sind durch den Aufbau eines nach sachlichen und räumlichen Gesichtspunkten differenzierten Verbunds von Lebensräumen zu verbessern.
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sind als Voraussetzung für den Erhalt störungsempfindlicher Arten oder von Arten mit großräumigen Habitatansprüchen zu sichern (vgl. Karte 5 LEP bzw. Karte 11 Regionalplan). Durch die Bündelung von Verkehrs- und Energietrassen, ihre artenschutzgerechte Gestaltung sowie die Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme durch Bebauung ist die Flächenzerschneidung zu reduzieren.
- Durch Deichbau vom Fließgewässer abgetrennte Altarme und Altwässer sollen durch Deichrückverlegung wieder (funktional) mit dem Fluss verbunden werden. Naturnahe Überschwemmungsgebiete sind wiederherzustellen, der Anteil an Auwäldern und auentypischen Gehölzen ist zu erhöhen und durch natürliche Dynamik (Hochwasser) entstandene wertvolle Strukturen sind möglichst zu belassen.
- Grünlandflächen sind durch eine differenzierte Nutzung zu regionaltypisch artenreichen Wiesen und Weiden zu entwickeln, in Auen sind dazu insbesondere die Entwicklung von Stromtalpflanzen und Wiesenbrütern zu befördern.
- Die Entwicklung der Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume in Leipzig-Westsachsen ist dauerhaft zu beobachten (Monitoring), um nachteilige Veränderungen und ihre Ursachen rechtzeitig zu erkennen und bei Bedarf darauf reagieren zu können.
- Schadstoffeinträge, Kalkung und Düngung in besonders wertvolle Biotope bzw. Lebensräume entsprechender Arten sind zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Zu intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen sind Pufferzonen herzustellen.

- Es soll eine naturnahe Waldwirtschaft gefördert und erhalten werden. Für den Waldumbau sind standortgerechte Arten mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Arten und angemessener Beteiligung von Arten der natürlichen Waldgesellschaft unter Beachtung des Klimawandels zu verwenden. Anzustreben sind vor allem vertikal gegliederte Mischwälder mit reich strukturierten Waldrändern. Der Anteil von Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen in den Wäldern soll erhöht werden (habitatbefördernde Bewirtschaftungsformen für Eremit, Heldbock, Fledermäuse).
- Es sind die Voraussetzungen für eine Wiedereinführung bzw. Erhaltung von Formen der extensiveren Landnutzung unter Beachtung ökologischer Notwendigkeiten für umliegende natürliche und naturnahe Flächen zu schaffen.
- Ackerwildkräuter sind durch ein gefördertes Netzwerk von extensiv genutzten Randstreifen und die Anlage von artenreichen Wildkräuteräckern (z. B. an Ertragsgrenzstandorten) verstärkt zu erhalten und zu schützen.

## Großräumig übergreifender Biotopverbund

Nach § 20 BNatSchG wird im Freistaat Sachsen ein landesweites Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen und dauerhaft erhalten, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll. Ziel des Biotopverbunds ist gemäß § 21 BNatSchG die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und die Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“.

Der Biotopverbund soll aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen bestehen, die nach ihrer ökologischen Bedeutung, Flächengröße und Lage zur Verwirklichung der Ziele des Biotopverbunds geeignet sind.

Bestandteile des Biotopverbunds sollen z. B. festgesetzte Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete, Gebiete des Europäischen Netzes NATURA 2000, gesetzlich geschützte Biotope oder Gewässerrandstreifen im Sinne des § 38 Abs. 2 WHG bzw. § 24 Abs. 2 SächsWG sein.

Auf Grundlage der „Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbunds im Freistaat Sachsen“ (vgl. LEP, Karte 7) wurde diese landesweite Gebietskulisse auf regionaler Ebene weiter untersetzt. Dazu wurden Gebiete mit landesweiter Bedeutung durch überregional bedeutsame bzw. regional hervorgehobene Schwerpunkte mit überregionaler Vernetzungsfunktion ergänzt und weiter vernetzt.

**Karte:** Der großräumig übergreifende Biotopverbund ist in Form der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung, der Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes und in den Landschaftseinheiten Delitzscher und Brehnaer Platte sowie Markranstädter Platte durch Vorranggebiete Landwirtschaft im Regionalplan in Karte 14 „Raumnutzung“ festgelegt und in Karte 8 „Großräumig übergreifender Biotopverbund“ zusammenfassend dargestellt.

**2.1-4** **Zur nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt, zur Bewahrung und Verbesserung der ökologischen Bedingungen für die Flora und Fauna der Region in ihren regionaltypischen, naturräumlich und historisch bestimmten Lebensräumen sowie zur Sicherung überlebensfähiger Populationen und Anpassung an veränderte Lebensraumbedingungen im Klimawandel ist ein nach sachlichen und räumlichen Schwerpunkten gegliederter großräumig übergreifender Biotopverbund mittel- bis langfristig umzusetzen.**

**2.1-5** **Die Elemente des großräumig übergreifenden Biotopverbunds sind durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen, z. B. durch Ausweisung geeigneter Schutzgebiete, rechtlich so zu sichern, dass ein Biotopverbund dauerhaft gewährleistet ist.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Für Vorkommen und Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind die Kernflächen zu erhalten und zu entwickeln.
- Gebiete mit hohem Biotopentwicklungspotenzial sowie zur Sicherung der Kohärenz von NATURA 2000-Gebieten erforderliche Gebiete sind als Verbindungsflächen in das Biotopverbundsystem einzubeziehen, zu sichern und zu entwickeln.
- Im Zuge des Rohstoffabbaus neu entstehende Lebensräume sind für eine naturnahe Entwicklung zu sichern und in den großräumig übergreifenden Biotopverbund einzubeziehen.
- Bei Abwägungsprozessen ist die funktionelle Durchgängigkeit des großräumig übergreifenden Biotopverbunds zu sichern.

## Kohärentes Netz NATURA 2000

**Karte:** Ausgewählte Schutzgebietskategorien nach BNatSchG bzw. SächsNatSchG und Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 sind in Karte 9 „Schutzgebiete Natur und Landschaft“ des Regionalplans dargestellt.

**2.1-6 Zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt sind die Gebiete des kohärenten Netzes NATURA 2000 durch geeignete Maßnahmen in ihrem Bestand zu sichern.**

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- In den Gebieten ist ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Populationen von Arten der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie zu sichern bzw. wiederherzustellen. Ein günstiger Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps setzt eine ausreichende Flächengröße, eine gute Strukturierung sowie das typische Arteninventar voraus und erfordert, dass keine Beeinträchtigungen vorhanden sind. Ein günstiger Erhaltungszustand der Arten ist gegeben, wenn die entsprechenden Populationen und ihre Habitate (nach Größe und Zustand) eine nachhaltige Existenz der Artvorkommen sichern und dies ebenfalls durch Beeinträchtigungen nicht infrage gestellt ist. Dies ist bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Vorhaben gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf Lebensräume und Arten zu legen, die deutschlandweit nur in der Region Leipzig-Westsachsen vorkommen oder dort ihren Verbreitungsschwerpunkt haben.
- Für die NATURA 2000-Gebiete sind Regelungen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands vorzunehmen. Dazu können Möglichkeiten freiwilliger Vereinbarungen mit den Flächennutzern z. B. über Vertragsnaturschutz zur Anwendung kommen, um eine nutzungsintegrierte Sicherung zu ermöglichen. In Fällen, wo dies nicht möglich ist bzw. andere Gründe dies erfordern, sind andere Maßnahmen der Sicherung, z. B. die Ausweisung von Schutzgebieten, zu prüfen.
- Der günstige Erhaltungszustand muss durch ein regelmäßiges Monitoring überprüft werden, um stattfindende Veränderungen und ihre Ursachen feststellen und bei Bedarf reagieren zu können.

## Repräsentatives, wirksames Schutzgebietssystem

**Karte:** Ausgewählte Schutzgebietskategorien nach BNatSchG bzw. SächsNatSchG und Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 sind in Karte 9 „Schutzgebiete Natur und Landschaft“ des Regionalplans dargestellt.

**2.1-7 Das bestehende Schutzgebietssystem der Region ist hinsichtlich Repräsentanz und Wirksamkeit weiter zu qualifizieren.**

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Das Schutzgebietssystem der Region soll unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit alle charakteristischen Elemente der Biosphäre in ihren Wechselbeziehungen als repräsentative Ausschnitte in ausreichender Zahl, Flächengröße, räumlicher Verteilung und Qualität enthalten.
- Die Vollständigkeit und fachliche Bedeutung des bestehenden Schutzgebietssystems sind fortlaufend zu überprüfen. Dies umfasst insbesondere auch die Überprüfung der bestehenden Schutzgebietsverordnungen hinsichtlich ihrer Aktualität, Vollziehbarkeit und Übereinstimmung mit geltendem Recht.
- Ökologisch bedeutsame und schutzbedürftige Flächen im Bereich von Bergbaufolgelandschaften werden unter Schutz gestellt. Der Erhalt bereits unter Schutz gestellter Flächen, z. B. im Bereich ehemaliger Truppen- oder Standortübungsplätze, ist dauerhaft zu gewährleisten. In diesen Gebieten ist in Abhängigkeit von den fachlichen Zielstellungen Sukzession zu ermöglichen oder in anderen Fällen der Zustand durch lenkende Maßnahmen der Landschaftspflege zu erhalten. In erheblichem Maße beeinträchtigte naturhaushaltliche Funktionen oder Werte werden wiederhergestellt (Ausweisen von Sanierungsgebieten).
- Bei der Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems werden auch die für die Sicherung des Biotopverbunds und des kohärenten Netzes NATURA 2000 relevanten Veränderungen berücksichtigt.

## 2.2 Wasser

### Oberflächenwasser

**Karte:** Naturnahe Fließgewässerauen sind als Teil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans festgelegt.

„Regionale Schwerpunkte der Fließgewässersanierung“, „Regionale Schwerpunkte zur Verbesserung der Gewässerökologie“ und „Regionale Schwerpunkte der Sanierung stehender Gewässer“ sind in Karte 15 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ des Regionalplans festgelegt.

**2.2-1** **Fließgewässer und die mit ihnen funktional verbundenen Auenbereiche und Landschaftsräume sind vor Nutzungen, die das ökologische Gefüge beeinträchtigen könnten, zu schützen.**

**2.2-2** **Alle Gewässer mit ihren Ufer- und Auenbereichen sind in ihrer naturraumtypischen Ausprägung als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile unter Beachtung der Aspekte des Biotopverbunds zu schützen oder wiederherzustellen.**

**2.2-3** **Aquatische Ökosysteme sowie direkt von ihnen abhängende Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu schützen und zu entwickeln. Eine weitere Verschlechterung ihres Zustands ist zu vermeiden.**

**2.2-4** **Die Durchgängigkeit von Fließgewässern für wirbellose Wasserfauna und Fische sowie wassergebundene Wirbeltiere ist zu erhalten oder wiederherzustellen.**

**2.2-5** **Die Teichlandschaften sind als landschaftsprägende Bestandteile der Kulturlandschaft der Region und als Zentren der Biodiversität mit ihren vielgestaltigen Lebensräumen gefährdeter Arten und Biotope zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.**

**2.2-6** **Die Maßnahmenschwerpunkte für prioritär zu schützende bzw. zu entwickelnde Fließgewässer sind u. a. von der Gebietskulisse NATURA 2000 und dem großräumig übergreifenden Biotopverbund abzuleiten.**

**2.2-7** **Die Wärmebelastung der Gewässer soll so begrenzt werden, dass deren Funktion als Lebensraum erhalten bleibt.**

**2.2-8** **Maßnahmen zur Erhaltung der Schifffahrtsbedingungen auf der Elbe sind unter Beachtung der landschaftlichen, gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen durchzuführen.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Eine nachhaltige und naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer und ihrer Auen sind zu gewährleisten.
- Schutzgebiete mit Gewässeranteilen sind zu erweitern bzw. auszuweisen.
- Gewässerrandstreifen sind auszuweisen bzw. zu erweitern und sollen mindestens 10 m (im Innenbereich 5 m) breit sein. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial sollen ggf. breitere Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden.
- Durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen sollen die Schad- und Nährstoffeinträge gemindert und die Eigendynamik des Gewässerbetts ermöglicht werden.
- Der Bestand an standortgerechten Auwäldern und Ufergehölzen ist zu erhalten und zu ergänzen.
- Bestehende Anlagen an und in Gewässern und andere Querbauwerke sind zurückzubauen, sofern sie die Durchgängigkeit beeinträchtigen und dem Rückbau keine wasserrechtlichen Belange oder solche des Allgemeinwohls entgegenstehen.
- Die Durchgängigkeit der Fließgewässer für die Gewässerfauna ist an bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken durch entsprechende Umgehungsgerinne mit nachgewiesenermaßen funktionsfähigen Auf- und Abstiegsmöglichkeiten zu gewährleisten.
- Für bestehende Wasserkraftanlagen ist eine ausreichende, ökologisch begründete Mindestwasserführung so zu bemessen und einzufordern, dass sowohl die Ausleitungsstrecke als Lebensraum als auch die Durchgängigkeit des Fließgewässers gewährleistet sind. Der Neubau von Wasserkraftanlagen ist zu vermeiden.
- Die meist kleinräumigen Vernetzungsmosaike der Teichlandschaften sind als Elemente des Biotopverbunds zu berücksichtigen.
- Die Teichnutzung erfolgt im Rahmen einer ordnungsgemäßen oder – bei besonders hervorgehobener Bedeutung – auch im Rahmen einer naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung.
- Diffuse Stoffeinträge sind durch Extensivierungsmaßnahmen im unmittelbaren Gewässerbereich zu vermindern und naturverträgliche/umweltgerechte Bewirtschaftungsweisen in den Einzugsgebieten der Gewässer umzusetzen.
- Für weitere Leistungssteigerungen des Frachtverkehrs auf der Elbe sind anstelle von Gewässerausbaumaßnahmen vorrangig schiffbauliche Möglichkeiten zu nutzen. Auf den weiteren Ausbau der Elbe und die Errichtung von Staustufen ist zu verzichten.

## Hochwasserschutz

**Karte:** Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Risikobereich) sind in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans festgelegt.

„Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“ sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans festgelegt.

**2.2-9** **In den Einzugsgebieten der Fließgewässer ist das Wasserrückhaltevermögen durch die Reaktivierung natürlicher Überflutungsgebiete, vor allem der Flussauen mit ihren Auwäldern, Grünländern und Altarmen sowie durch zweckmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung an Hängen und auf Hügeln, insbesondere in Gebieten mit hoher Erosionsgefährdung, zur Verzögerung des Direktabflusses und zum Erosionsschutz zu erhalten bzw. zu erhöhen.**

**2.2-10** **Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der überschwemmungsgefährdeten Bereiche der Fließgewässer sind zur Vermeidung von Bodenerosion und Nährstoffeintrag als Dauergrünland zu nutzen.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Die natürlichen Retentionsräume der Fließgewässer sind vor Beeinträchtigungen (Versiegelung, Verdichtung) zu schützen und nicht weiter zu verringern bzw. rückzugewinnen.
- In den inneren Auen (eingedeichte Bereiche) sind insbesondere
  - Retentionsräume durch Deichrückverlegungen zu gewinnen,
  - jegliche Ackerlandnutzung zu untersagen,
  - bestehende Ackernutzungen in extensive Grünlandnutzungen zu überführen,
  - auentypische Biotope zu schützen bzw. zu entwickeln und
  - der Rohstoffabbau zu unterlassen.
- In den äußeren Auen (potenzielle Überflutungsflächen außerhalb der Deiche) sind insbesondere
  - differenzierte Landnutzungsformen (Entwicklung auentypischer Wälder, Extensivierung) zu befördern und
  - die Ausweitung des bestehenden Rohstoffabbaus zu unterbinden.
- Versiegelungsflächen innerhalb von Flussauen sind mit dem Ziel der Wiederherstellung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens bspw. in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen zurückzubauen.
- Gebiete mit hohem und sehr hohem Retentionsvermögen in den Einzugsgebieten der Fließgewässer sind aufgrund ihrer ausgleichenden Wirkung auf das Abflussgeschehen in ihrer derzeitigen Nutzung zu erhalten und vor Beeinträchtigungen ihres hohen Wasserrückhaltevermögens zu schützen.
- Weitere Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens von Gebieten mit sehr geringem und geringem Wasserrückhaltevermögen durch großflächige Bodenversiegelungen, die Beseitigung abflussdämmender Vegetationsbestände, Bodenverdichtungen und die Verringerung des natürlichen Retentionsraums von Fließgewässern sind zu vermeiden bzw. zu unterlassen. In geeigneten Bereichen sind Maßnahmen zur Erhöhung des Retentionsvermögens dieser Gebiete vorzusehen, wie z. B. die Anlage abflussdämmender Vegetationsbestände auf Flächen mit starken Hangneigungen und konservierende Bodenbearbeitung.
- Abflussbeschleunigende Dränagen und Gräben sind zu beseitigen.
- Starkabflüsse begünstigende Bodenversiegelungen und -nutzungen sind auch außerhalb von Flussauen möglichst zu vermeiden.
- Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser sind in der Nähe des Entstehungsorts zu schaffen.

## Grundwasser und grundwasserabhängige Ökosysteme

**Karte:** „Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ und „Braunkohlenbergbaubedingte Grundwasserabsenkungsgebiete“ sind in Karte 15 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ des Regionalplans festgelegt.

„Gebiete mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes“ sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans festgelegt.

**2.2-11 In Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten sind großflächige Bodenversiegelungen, Bodenverdichtungen und großräumige Aufforstungen zu vermeiden.**

**2.2-12 Vom oberflächennahen Grundwasser abhängige Lebensräume wie Moore, Sümpfe, Auen und andere Feuchtgebiete sind durch eine angepasste Grundwassernutzung in ihrem Bestand zu erhalten und zu entwickeln.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper verhindert, ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert wird sowie alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung von Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden.
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung stofflicher Belastungen des Grundwassers sind zum Beispiel:
  - Minderung des Schadstoffaufkommens im Grundwasser durch Vermeidung von diffusen Einträgen in das Oberflächen- und Grundwasser
  - sachgemäßer Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, flächengebundene Tierhaltung auf ökologisch verträglichem Niveau und Sanierung von nicht oder mangelhaft gesicherten Anlagen der Tierproduktion
  - Vermeiden von irreversiblen Schäden für den Grundwasserhaushalt beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe, insbesondere Erhaltung gewachsener Bodenschichten mit Filterfunktion für Schadstoffe sowie Beachtung möglicher Auswirkungen auf benachbarte Standorte und Biotope bei der Wasserhaltung
  - keine Ausweitung des Rohstoffabbaus in Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten
  - Umbau von Nadelbaumreinbeständen zu naturnahen, ökologisch stabilen, klimawandelangepassten Waldbeständen (Entwicklung standortangepasster, struktur- und artenreicher Mischbestände durch Erhöhung des Laubholzanteils, insbesondere mit trockenheitsverträglichen, standortangepassten Baumarten)
  - Minimierung der Grundwasserneubildung auf sauren Kippenböden durch Erhöhung des Wasserspeichervermögens und vorzugsweise Realisierung einer standortgerechten Waldbewirtschaftung bzw. Landwirtschaftsnutzung
  - wirksame Sanierung altlastenbedingter Grundwasserkontaminationen
- Reduktion von Versiegelungen in Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten auf das unabdingbar notwendige Maß sowie flächensparende Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- Im Rahmen der Planung von Baugebieten o. a. Versiegelungen sind die wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser auszuschöpfen, soweit dies die Bodeneigenschaften und geologischen Bedingungen zulassen. Bei Entwässerungsplanungen sollen die natürlichen Wasserscheiden eingehalten werden.
- Schutz von naturraum- bzw. landschaftstypischen Gewässer- und Landökosystemen mit standörtlicher Bindung an oberflächennahes Grundwasser vor Beeinträchtigungen durch Erhalt der Standortbedingungen (Wasserregime, Menge und Beschaffenheit) für Arten und Biotope bzw. Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung und Entwässerung. Strikte Begrenzung von Veränderungen des Wasserregimes durch Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen sowie flächenhafte Entwässerungen (incl. künstliche Vorflut), die Standorte von Arten- und Lebensgemeinschaften bzw. Grund- und Stauwasserböden beeinträchtigen.
- Zwischenzeitliche Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme durch unvermeidbare bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen sind durch gezielte Bewässerungsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung natürlicher Grundwasserverhältnisse auszugleichen.

## 2.3 Boden

### Böden besonderer Funktionalität

**Karte:** Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans festgelegt.

Böden mit besonderen Funktionen sind in Karte 13 „Böden mit besonderer Funktionalität“ des Regionalplans dargestellt.

- Böden mit besonderer Archivfunktion (seltene Böden, naturnahe Böden, Böden mit besonderer naturgeschichtlicher Bedeutung), Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial sowie Böden mit hoher Klimaschutzfunktion sind als Teil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans festgelegt.
- Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Kulturgeschichte sind als Regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans festgelegt.
- Böden mit hoher Klimaschutzfunktion sind als Teil der Vorranggebiete Arten und Biotopschutz sowie der Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans festgelegt.

**2.3-1 Zur Sicherung der Vielfalt der Böden in der Region sowie von Bereichen mit hohem Biotopentwicklungspotenzial sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften aufgrund ihrer spezifischen Empfindlichkeiten vor Beeinträchtigungen, wie Entwässerung, Vernässung und intensive ackerbauliche Nutzung sowie vor Zerstörung zu schützen.**

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (seltene und naturnahe Böden, Böden mit besonderer naturgeschichtlicher Bedeutung bzw. Archivböden der Kulturgeschichte) sind vor Funktionsbeeinträchtigungen oder Totalverlust zu schützen und durch angepasste Nutzungsformen und -intensitäten dauerhaft zu sichern.
- Böden mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sind im Hinblick auf den Grundwasserschutz so zu nutzen, dass ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten werden und keine Gefährdungen des Grundwassers auftreten.
- Böden mit hoher Infiltrations- und Wasserspeicherkapazität sind so zu nutzen bzw. zu bewirtschaften, dass möglichst viel Wasser in die Böden infiltrieren und dort gespeichert werden kann. Sie sind vor Bodenversiegelungen zu schützen. Ihre Beeinträchtigung durch Bodenverdichtung und Bodenerosion ist zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Böden mit hoher Klimaschutzfunktion sind vor Entwässerung, Umbruch, Abgrabung und Versiegelung zu schützen. Sie sind durch Maßnahmen zur Stabilisierung der Bodenwasserverhältnisse und zur Erhöhung der Naturnähe bzw. zur „Wiederbelebung“ des Torfwachstums (Revitalisierung) in Mooren u. a. Feuchtbiotopen sowie durch den Erhalt und die Förderung $CO_2$-senkender Landnutzungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu stärken.

### Bodenversiegelung

**2.3-2 Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sind zu entsiegeln, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können.**

**2.3-3 Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen hat bei allen überörtlichen und kommunalen raumbedeutsamen Planungen Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher nicht versiegelter Böden, insbesondere im Außenbereich.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, sollen so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad und wasserdurchlässige Befestigung verwirklicht werden. Der Boden ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu gewinnen und zu lagern, um für Nachnutzungen verfügbar zu sein. Der Verlust von Böden mit besonderer Funktionalität durch Abgrabungen ist zu vermeiden.
- Die Neuversiegelung durch Lenkung bzw. Steuerung der baulichen und sonstigen Flächeninanspruchnahme ist durch Konzentration, räumliche und zeitliche Bündelung von Vorhaben nach dem Prinzip Ausbau vor Neubau zu minimieren.
- Das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Leipzig-Westsachsen soll unter Berücksichtigung der Bevölkerungsabnahme deutlich reduziert werden. Dazu soll die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen im Rahmen überörtlicher und örtlicher infrastruktureller Planungen und Maßnahmen reduziert werden.
- Nicht mehr benötigte bauliche Flächen, z. B. Industrie-, Gewerbe- und alte LPG-Flächen, sind zu entsiegeln.

- Industrielle und gewerbliche Brachflächen sowie aufgelassene Verkehrsflächen sind vorrangig in die Flächennutzung einzugliedern.
- Entwicklung von planerischen Mengenzielen der Flächeninanspruchnahme unter Berücksichtigung innerörtlicher Potenziale sowie durch weitere am tatsächlichen Bedarf orientierte Notwendigkeiten

## Bodenverdichtung und Bodenerosion

**Karte:** Die Regionalen Schwerpunkte des Wind- und Wassererosionsschutzes sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans festgelegt.

**2.3-4** **Bei der Nutzung des Bodens ist die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Bodens zu berücksichtigen. Nutzungsbedingte Bodenverdichtung und Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sind durch standortgerechte Bodennutzung und Schlagausformung, den Erhalt erosionsschützender Vegetationsbestände sowie durch Anreicherung mit erosionsmindernden Flurelementen oder Wald zu vermeiden.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Vermeidung bzw. Reduzierung von Bodenverdichtungen zur Gewährleistung der natürlichen Bodenfunktionen, der nachhaltigen Sicherung eines günstigen Bodengefüges und zur Verbesserung der Belastbarkeit des Bodens durch verdichtungshemmende Maßnahmen wie Einsatz von landwirtschaftlichen Geräten mit verringerten Gewichten und begrenzten Radlasten, konservierende Bodenbearbeitung, Verlagerung der Bearbeitungszeiten vom Frühjahr auf den Herbst, Reduzierung der Schlaggrößen und Anbau bearbeitungsarmer Fruchtarten
- Vermeidung des Bodenabtrags vorrangig auf ackerbaulich genutzten Böden mit mittlerer bis sehr großer Erosionsgefährdung durch allgemeine acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen (u. a. Zwischenfruchtanbau, hangparallele Bewirtschaftung), erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellverfahren (z. B. Mulchsaat, konservierende Bodenbearbeitung) sowie erosionsmindernde Flurgestaltung (Untergliederung großer Ackerschläge durch Feldraine oder Gehölzstreifen zur Verkürzung von Hanglängen bei Wassererosionsgefährdung bzw. Anlage erosionsmindernder Flurelemente in Hauptwindrichtung bei Winderosionsgefährdung)
- sachgerechte Düngung verschlämmungsempfindlicher Böden, Sicherung einer mindestens ausgeglichenen Humusbilanz und schadlose Abführung von Fremdwasserzuflüssen mit Erosionswirkung
- Verzicht auf den Anbau von erosionsfördernden Kulturen in Gebieten mit mittlerer bis sehr großer Erosionsgefährdung
- Schutz von Oberflächengewässern, Biotopen und Sachgütern vor Erosionsfolgen, vor allem Stoffeinträgen, durch Flurneugestaltung (z. B. Gliederung durch Flurgehölze), dauerhafte Begrünung bzw. Gehölzentwicklung in Hangmulden, Nutzungsumwidmung von Acker zu Grünland oder zu anderen Dauervegetationsformen
- Vorsorge durch Berücksichtigung des Erosionsschutzes im Rahmen von Landschaftsplanung und Fachplanungen (z. B. Flurneuordnungsverfahren und Ländliche Neuordnung)

## Schadstoffe im Boden

**Karte:** Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans festgelegt.

**2.3-5** **Diffuse Schadstoffeinträge, insbesondere Einträge von Schwermetallen, organischen Schadstoffen und Säurebildnern, in den Boden sind durch Maßnahmen des Immissionsschutzes weiter zu minimieren.**

**2.3-6** **Beim Ausbringen von Gülle sowie betriebsfremden Stoffen zu Düngezwecken sind Schadstoffeinträge in den Boden zu vermeiden bzw. zu minimieren.**

**2.3-7** **Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Vermeidung bzw. Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Anpassen der Nutzung und Bewirtschaftung der Böden auf gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu sollen sich bestehende und vor allem geplante Nutzungen in Art und Intensität am Grad der Empfindlichkeit der Böden gegenüber Schadstoffeinträgen orientieren.
- Reduzierung der anthropogenen Ursachen der Bodenversauerung soweit wie möglich durch Minimierung von Säure bildenden Schwefel- und Stickstoffemissionen (Festlegung und Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen)

- Umbau von Nadelbaumreinbeständen zu naturnahen, ökologisch stabilen Waldbeständen (Erhöhung des Laubholzanteils), insbesondere im Bereich der Waldböden mit sehr hoher Versauerungstendenz in den Heidelandschaften der Region und Neubegründung von Wäldern in diesen Gebieten ausschließlich als Laubwald
- Kompensationskalkungen (Stabilisierung anthropogen versauerter Waldböden durch angemessene Bodenschutzkalkungen zur Förderung eines naturnahen Bodensäurestatus), wobei Beeinträchtigungen des standortspezifischen Nährstoffhaushalts, der Bodenorganismen und der Bodenvegetation zu vermeiden sind.

## Bodeneutrophierung

**2.3-8 Für die Stabilisierung der Waldböden und den Schutz von natürlich nährstoffarmen Böden geschützter Biotoptypen sind die anthropogenen atmosphärischen N-Emissionen soweit wie möglich zu reduzieren. In der Landwirtschaft sind N- und P-Bilanzüberschüsse wirksam zu reduzieren.**

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Vermeidung bzw. Minderung der Bodeneutrophierung durch Festlegung und Einhaltung von Höchstgrenzen für atmosphärische N-Emissionen
- Minimierung von Nährstoffverlusten bei der landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse; z. B. durch standortgerechte Düngung, Zwischenfruchtanbau, Flächenumwidmung von Ackerland zu Dauergrünland und Verzicht auf Grünlandumbruch

## Bergbauböden, Rekultivierung

**2.3-9 Besonders sanierungsbedürftige Böden in den Bergbaufolgelandschaften (u. a. Kippen, Halden und Hohlformen des Braunkohlenabbaus) und anderen großflächig devastierten Gebieten sind so wiederherzustellen bzw. zu entwickeln, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und Bodenfunktionalität gewährleistet ist, die eine nachhaltige, standortgerechte Folgenutzung oder die Ansiedlung und Entwicklung standorttypischer Arten, Lebensräume und Ökosysteme sicherstellt.**

**2.3-10 Abgrabungen sowie Aufschüttungen sind so zu rekultivieren oder zu renaturieren, dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Die Rekultivierung soll so erfolgen, dass ggf. neu entstandene, insbesondere regional gefährdete Lebensräume erhalten bleiben.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Herstellung der für die Folgenutzungen erforderlichen abiotischen Standortbedingungen bereits beim Abbau sowie bei der Bodenverkippung und Reliefgestaltung
- renaturieren oder rekultivieren der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen
- Vorbereitung einer forstwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (etwa 2 m mächtig) und nachfolgender Aufforstung mit standortgemäßen Baumarten nach Maßgabe der entstandenen Bodenverhältnisse
- Vorbereitung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung eines durchwurzelbaren homogenen Kulturbodens (mindestens 1 m mächtig) in Verbindung mit Förderung des Humusaufbaus, z. B. durch Anbau von wurzelintensiven Pflanzen
- naturschutzbezogene Folgenutzung (Renaturierung, Sukzession) unter bevorzugter Einbeziehung ökologisch differenzierter und extremer Standort- und Bodenverhältnisse in kleinräumigen Abfolgen oder Mosaiken (z. B. mit offenen Rohböden, trockenen Sandböden, steinreichen Böden, staunassen tonigen Böden) für die Artenansiedlung und Biotopentwicklung

# 2.4 Klima/Luft

## Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche

**Karte:** Die siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans festgelegt.

**2.4-1 Zur Abschirmung und Pufferung von besonders gefährdeten oder hitzebelasteten Wirkungsräumen, vor allem von Wohngebieten, sind Gehölze mit Immissionsschutzfunktion zu erhalten, bei Bedarf zu erweitern bzw. neu anzulegen.**

## Luftreinhaltung

**2.4-2 In der Region ist mittel- bis langfristig auf einen hohen Luftqualitätsstandard hinzuwirken; dieser ist dauerhaft zu sichern.**

**2.4-3 Vorrangig im Verdichtungsraum, in den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum sowie in den lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Bereichen sind Emissionen zu reduzieren.**

**2.4-4 Zur Verbesserung der lufthygienischen und ökologischen Bedingungen in den immissionsgeschädigten Gebieten sind Maßnahmen zur nachhaltigen Reduktion des Schadstoffausstoßes durchzuführen.**

**2.4-5 Luftschadstoff-Emissionen aus Säure bildenden und eutrophierenden Gasen sind auch künftig zu senken, um weitere Immissionsschäden in Waldökosystemen sowie waldfreien Ökosystemen zu vermeiden bzw. vorhandene Schäden deutlich zu mindern.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Die Waldbestände in den regional bedeutsamen Frischluftentstehungsgebieten sind unter dem Aspekt einer optimalen Sauerstoffproduktion zu bewirtschaften, vor schwerwiegenden Eingriffen zu schützen und ggf. durch Waldmehrung in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.
- Die Emissionen von leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen, Stickoxiden und Schwebstaub sollen weiter reduziert werden durch
  - Verminderung des Lösemitteleinsatzes in gewerblichen Anlagen und Haushalten, der $SO_2$- und CO-Emissionen aus gewerblichen Anlagen und Privathaushalten sowie der Verkehrsemissionen,
  - Energieeinsparung und Einsatz $CO_2$-neutraler Energieträger.
- Emissionen verkehrsbedingter Luftschadstoffe sind vorrangig in den städtischen Verdichtungsräumen und den lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Gebieten (z. B. Kurgebiete) zu vermindern durch
  - Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung und den verstärkten Einsatz schadstofffreier und besonders schadstoffarmer Kraftfahrzeuge,
  - verkehrslenkende Maßnahmen (z. B. Fahrverbot für schadstoffreiche Kfz bei hohen Schadstoffkonzentrationen),
  - verkehrsbeschränkende Maßnahmen (z. B. Straßenrückbau, Geschwindigkeitsbeschränkungen, autoarme Innenstadtbereiche) sowie verstärkte Förderung des ÖPNV als Beitrag zur Reduzierung des Individualverkehrs.
- Verminderung weiterer, in besonderem Maße relevanter Flächenemissionen, wie beispielsweise Emissionen von Gerüchen, Methan und Ammoniak aus Großanlagen der Tierhaltung durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen
- Stärkung und Entwicklung natürlicher $CO_2$-Senken
- Vermeidung intensiver $CO_2$-freisetzender landwirtschaftlicher Nutzungen auf kohlenstoffreichen Böden
- Kontrolle und Einhaltung der spezifischen ökologischen Belastungsgrenzen für Luftschadstoffe zum Schutz von Ökosystemen (z. B. Moore, Wälder)
- vordringliche Absenkung von mittleren bis hohen Schadstoffeinträgen in stark vorbelasteten Gebieten sowie in Gebieten mit Ökosystemen, die aufgrund standortspezifischer Anpassungen niedrige Belastungsgrenzen aufweisen

# 2.5 Landschaftserleben/Erholung

## Landschaftsbild

**Karte:** Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sind als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz in Karte 11 „Kulturlandschaftsschutz“ des Regionalplans festgelegt.

**2.5-1** **Gebiete geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit sollen durch Anreicherung mit naturraumtypischen Landschaftsstrukturen aufgewertet werden.**

**2.5-2** **Visuelle Beeinträchtigungen der landschaftlichen Erlebniswirksamkeit sollen durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Landschaftsformen und Landschaftsbilder von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Neue Nutzungen und Vorhaben, die den Landschaftscharakter von Landschaftsräumen mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit grundlegend verändern, sind auszuschließen.
- Wichtige Sichtachsen auf landschaftlich markante natürliche Erscheinungen sowie erlebniswirksame kulturhistorische Blickpunkte sind von störenden Anlagen und Verbauungen freizuhalten.
- Die die jeweiligen Landschaftseinheiten prägenden Elemente wie Kuppen, Feldgehölze, Waldbestände, Gehölzstreifen, Streuobstwiesen und Teichketten sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen.
- Erhöhung der Attraktivität von Gebieten mit geringer Erlebniswirksamkeit durch geeignete landschaftsgestalterische Maßnahmen und die Anreicherung mit naturraumtypischen Landschaftsstrukturen
- Eingrünung störender, unangepasster Bebauungen, insbesondere in visuell empfindlichen Gebieten sowie an Siedlungsrändern

## Erholungsvorsorge

**Karte:** Tourismusgebiete sind als „Gebiete mit bereits vorhandenem Tourismus“ und als „Gebiete mit Eignung/ Ansätzen für eine touristische Nutzung“ in Karte 17 „Erholung und Tourismus“ des Regionalplans festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für Erholung, die vorrangig für gewässerbezogene Erholungsformen entwickelt werden sollen, sind in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans festgelegt. Darüber hinaus sind die in den Braunkohlenplänen ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

Die „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR)“ in der Region Leipzig-Westsachsen sind in Karte 5 des LEP festgelegt sowie in Karte 11 des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

**2.5-3** **Beim Ausbau der touristischen Infrastruktur sind naturverträgliche Lösungen zu favorisieren und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu verringern.**

**2.5-4** **Naturverträgliche, konfliktarme und ruhige Erholungsformen sind in dafür geeigneten Gebieten zu fördern.**

**2.5-5** **Das Wander-, Radwander- und Reitwegenetz (einschließlich Fernwegen) ist abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise aus- und aufzubauen.**

**2.5-6** **Die Neuerschließung bzw. Erweiterung von Gewässerabschnitten für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung soll naturverträglich erfolgen und ist großräumig abzustimmen.**

**2.5-7** **Unzerschnittene verkehrsarme Räume sind als potenzielle Erholungsräume für die naturbezogene Erholung zu erhalten.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Bei der Bereitstellung von Flächen für Erholungsangebote sind aus Naturschutzsicht wertvolle Gebiete, darunter solche mit hohen Landschaftsbildqualitäten, durch Erholung und Tourismus nicht nachhaltig zu beeinträchtigen.
- Die Nutzung von Landschaftsbereichen mit wertvoller und geschützter Naturausstattung für die naturverbundene Erholung bzw. für den Tourismus ist über eine abgestimmte naturverträgliche Besucherlenkung für die betroffenen Gebiete zu regeln.

- Innerhalb von Erholungs- und Tourismusgebieten gelegene naturschutzfachlich wertvolle, ökologisch sensible und besonders geschützte Ökosysteme sind u. a. durch gezielte Besucherlenkung vom Besucherverkehr weitgehend zu entlasten. Eine direkte touristische Erschließung von Schutzgebieten bzw. Gebietsteilen ist nach Maßgabe der Naturverträglichkeit auf wenige ausgewählte Beispiele zu beschränken.
- In Hauptvorkommensgebieten gefährdeter, geschützter und besonders störungsempfindlicher Tierarten bzw. in einzelnen gravierenden Konfliktbereichen sind touristische Aktivitäten und Erschließungsmaßnahmen zu vermeiden und die betreffenden Infrastrukturen zurückzubauen.
- Neue (Nah-)Erholungs- und Tourismusangebote sind insbesondere in Gebieten zu schaffen, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.
- Einwohner und Besucher von Erholungs- und Tourismusgebieten sollen in geeigneter Weise über die regionalen Besonderheiten der Natur- und Landschaftsausstattung informiert und für die Mitwirkung bei der Erhaltung gefährdeter und geschützter Gebiete, Objekte und Arten sensibilisiert und motiviert werden.
- Spitzenbelastungen bei der landschaftsbezogenen Erholung sind zu minimieren (z. B. durch saisonverlängernde Maßnahmen, Besucherlenkung).
- Die für das Landschaftserleben ausschlaggebende Attraktivität von Erholungs- und Tourismusgebieten ist durch Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Strukturvielfalt und im Rahmen von biotop- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen aufzuwerten.
- Der freizeitbedingte motorisierte Individualverkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Wochenendfahrverbote) zu minimieren.

## 2.6 Historische Kulturlandschaft

**Karte:** Das „Historische Jagd- und Teichgebiet Wermsdorf“ ist als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz in Karte 11 „Kulturlandschaftsschutz“ des Regionalplans festgelegt.

**2.6-1** **Kulturlandschaften und -landschaftselemente von besonderer Eigenart und Schönheit sowie erhaltene Relikte historischer Kulturlandschaften und Bereiche mit besonderem archäologischen Potenzial sollen gesichert und landschaftsgerecht entwickelt werden.**

**2.6-2** **Kulturlandschaftselemente mit Funktionen als Rückzugsräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Vernetzungselemente sind insbesondere in strukturarmen Agrarlandschaften zu sichern.**

**2.6-3** **Kulturhistorisch bedeutsame sowie landschaftsprägende Bau-, Siedlungs- und Landnutzungsformen einschließlich wertvollen Einzelobjekten sind zu erhalten und zu fördern, bauliche Ensembles und Objekte im Bedarfsfall behutsam und sachgerecht zu sanieren oder wiederherzustellen.**

**2.6-4** **Geeignete historische Kulturlandschaftselemente und Kulturlandschaften von besonderer Eigenart sind für die einheimische Bevölkerung sowie für Touristen erlebbar zu machen.**

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungsformen bzw. ihre landschaftlichen Ausprägungen (z. B. Streuobstwiesen, Hohlwege und Teichketten) sind durch eine entsprechende Nutzung zu sichern bzw. vor einer Nutzungsaufgabe zu bewahren.
- Die für Leipzig-Westsachsen landschaftstypischen Alleenbestände sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen.
- Historischen Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselementen von besonderer Eigenart soll gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein starkes Gewicht als Abwägungsbelang zukommen.
- Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente von besonderer Eigenart sind vor touristischer Überbeanspruchung sowie vor weiterer Zersiedelung, Landschaftsverbrauch und schädigenden Immissionen zu schützen.
- Wichtige Sichtachsen auf landschaftsprägende kulturhistorische Elemente sind unter Berücksichtigung ihrer Lebensraumfunktion für gefährdete Tier- und Pflanzenarten frei zu halten.
- Regional bedeutsame Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente von besonderer Eigenart sollen durch geeignete Projekte touristisch nutzbar gemacht werden, um kulturlandschaftliche Identitäten zu bewahren bzw. neu zu schaffen.

# 3 Umsetzung der Ziele durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Umsetzung der verschiedenen fachlichen Zielstellungen sowie der Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt auf ganz unterschiedlichen Handlungsfeldern und Ebenen. Die fachlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege können in aller Regel nur in enger Abstimmung mit den verschiedenen Landnutzungsinteressen und in kooperativer Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümern und -nutzern erreicht werden. Nachfolgend sind für die Umsetzung wichtige Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit fachlich relevanten Hinwiesen dargestellt.

Die **Landschaftsplanung** hat die Aufgabe, die Ziele und die für ihre Verwirklichung notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu erarbeiten.

Den fachlichen Rahmen stellt auf Landesebene das in den Landesentwicklungsplan integrierte Landschaftsprogramm dar. Daraus leiten sich fachliche Anforderungen an die nachgeordneten Ebenen der regionalen (Landschaftsrahmenpläne) und kommunalen (Landschafts- bzw. Grünordnungspläne) Landschaftsplanung ab.

Die Landschaftsplanung soll dafür Sorge tragen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits bei der Vorbereitung von Planungsentscheidungen berücksichtigt werden. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und ist gemäß Naturschutzgesetz als Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.

Diese Aufgabe erfordert eine alle Naturgüter sowie das Landschaftsbild, die landschaftsbezogene Erholung und die historische Kulturlandschaft umfassende Bearbeitung in den Landschaftsplänen bzw. den vorbereitenden Fachbeiträgen auf Landes- und regionaler Ebene. Der Arten- und Biotopschutz ist in diesem Zusammenhang ein besonders wichtiges Anliegen. Eine Beschränkung der Landschaftsplanung allein auf den Arten- und Biotopschutz füllt jedoch den gesetzlichen Auftrag eindeutig nicht aus. Der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan für die Region Leipzig-Westsachsen trägt dem Rechnung und formuliert für alle Naturgüter sowie das Landschaftsbild, die landschaftsbezogene Erholung und den Schutz der historischen Kulturlandschaft fachliche Ziele sowie Erfordernisse und Maßnahmen, die mit der örtlichen Landschaftsplanung weiter zu konkretisieren sind.

Für ausgewählte Themen (z. B. großräumig übergreifender Biotopverbund, Flächen für Kompensationsmaßnahmen, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, für das Landschaftserleben oder für die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens) enthält der LEP in seiner Funktion als Landschaftsprogramm Aufträge an die Regionalplanung, die diese von der Landschaftsplanung zu vertretenden Belange betreffen (vgl. Plansätze im Kapitel 4.1 des LEP). Aufgabe des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege zum Regionalplan (in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan) ist es, die fachlichen Grundlagen zur Erfüllung dieser Aufträge zu erarbeiten.

Das klassische naturschutzrechtliche Instrument zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds ist die **Eingriffsregelung.** Die Eingriffsregelung dient der Sicherung des „Status quo“ auch außerhalb von Schutzgebieten. Um den Vollzug der Eingriffsregelung zu optimieren, wurden Handlungsempfehlungen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet. Diese sollen künftig bei der Eingriffsbeurteilung in Sachsen angewendet werden und so zu einer landesweit einheitlichen Handhabung der Bemessung von Kompensationsforderungen beitragen.

Aus Sicht der Landschaftsplanung ist bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung u. a. Folgendes zu beachten:

1. Die Bearbeitung der Eingriffsregelung muss alle Schutzgüter des Naturschutzgesetzes umfassen. Eine bloße Beschränkung auf die Ermittlung der Biotope ist unzureichend und deckt den fachrechtlichen Planungsauftrag nicht ab.
2. Es ist darauf zu achten, dass die für den großräumig übergreifenden Biotopverbund erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente in funktionsfähigem Umfang erhalten bleiben. Dies gilt entsprechend für Eingriffe in NATURA 2000-Gebiete, soweit sie nach Prüfung der Verträglichkeit zulässig sind.
3. Bei unvermeidbaren, artenschutzrechtlich genehmigungsfähigen Eingriffen in Lebensräume geschützter Arten sind funktionsfähige Ersatzlebensräume bereits vor Maßnahmenbeginn zur Verfügung zu stellen, sofern entsprechende Vorkommen zu erlöschen drohen.
4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs vernetzt und konzentriert werden.
5. Um die Wirksamkeit der Kompensation im Zuge von Ersatzmaßnahmen zu erhöhen, ist es sinnvoll, die Kompensation in für die Landschaftsentwicklung und -erhaltung prioritäre Räume zu lenken und Kompensationsmaßnahmen dort zu bün-

deln. Beispielsweise können geeignete Maßnahmen in den sachlichen und räumlichen Schwerpunkten des regional ausgeformten großräumig übergreifenden Biotopverbunds angesiedelt werden, soweit sie mit den Entwicklungszielen für diese Räume übereinstimmen. Grundsätzlich sind zur Kompensation versiegelungswirksamer Vorhaben primär geeignete Entsiegelungsmaßnahmen umzusetzen.

6. Zur Erleichterung der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit Zielen der Landschaftsplanung werden die Entwicklung und die Nutzung von Flächen- und Maßnahmenpools bzw. Ökokonten unterstützt.

Während die Eingriffsregelung bei allen Vorhaben, die der Eingriffsdefinition unterliegen, zur Anwendung kommt, beschränkt sich die mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht eingeführte **FFH-Verträglichkeitsprüfung** auf Vorhaben, die Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung [SCI - Sites of Community Interest] und Europäische Vogelschutzgebiete [SPA - Special Protection Areas]) haben können.

Maßstäbe für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch Projekte und Pläne, beispielsweise des Regionalplans, sowie ihre Verträglichkeit (Verträglichkeitsprüfung) mit dem günstigen Erhaltungszustand der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die gebietsspezifischen Erhaltungsziele sowie ihre inhaltliche Ausfüllung und Bewertung des günstigen Erhaltungszustands in den Managementplänen dieser Gebiete.

Im Vorfeld von Vorhaben, die nach den Vorgaben der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2014/52/EU über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten), des UVP-Gesetzes des Bundes (UVPG) oder des sächsischen UVP-Gesetzes (SächsUVPG) UVP-pflichtig sind, ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich.

Die UVP-Pflicht für Pläne und Programme regelt die SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) bzw. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG). Mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bestehen in einer sehr frühen Entscheidungsphase Möglichkeiten, auf die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Kernstück der SUP ist der so genannte Umweltbericht. Viele der für den Umweltbericht erforderlichen Grundlagen sind im vorliegenden Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan erarbeitet worden und können für den Umweltbericht genutzt werden. Der Umweltbericht ersetzt allerdings nicht die fachlich begründeten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die mit der Landschaftsplanung weiterhin darzustellen sind.

# 3.1 Das aktuelle Schutzgebietssystem in der Region

## Aufbau eines repräsentativen, wirksamen Schutzgebietssystems

Die aktuelle Schutzgebietskulisse der Region besteht aus einer Vielzahl von zu unterschiedlichen Zeiten und nach unterschiedlichen Gesichtspunkten ausgewählten und festgesetzten Schutzgebieten. Nicht immer werden die bestehenden Rechtsgrundlagen den Anforderungen eines modernen Naturschutzes gerecht. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Anforderungen, die sich aus der Vernetzung von Lebensräumen in Verbindung mit der Sicherung des Biotopverbunds und der NATURA 2000-Gebiete ergeben. Vor diesem Hintergrund sind weitere Überlegungen zur konzeptionellen Einordnung des sächsischen Schutzgebietssystems erforderlich.

Die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind in Karte 9 „Schutzgebiete Natur und Landschaft“ des Regionalplans dargestellt und in Anhang 5 tabellarisch aufgeführt.

## Naturparks

**3.1-1 Zur Sicherung der weiteren Entwicklung des Naturparks „Dübener Heide“ sind die Entwicklungsziele und Maßnahmen bzw. Projekte des Pflege- und Entwicklungskonzepts umzusetzen.**

## Naturschutzgebiete

In der Region sind derzeit 38 Naturschutzgebiete (NSG) mit einer Gesamtfläche von ca. 10 890 ha festgesetzt. Obwohl die durchschnittliche Flächengröße 287 ha beträgt, ist etwa ein Drittel der Gebiete kleiner als 50 ha. Das größte NSG ist mit etwa 4 100 ha das „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“. Im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechtssicherheit der bestehenden NSG sowie die Sicherung der NATURA 2000-Gebiete und des Biotopverbunds ist Folgendes erforderlich:

**3.1-2 Die Schutzvorschriften für übergeleitete Naturschutzgebiete sind an das geltende Recht anzupassen bzw. sind diese Gebiete neu auszuweisen.**

**3.1-3 Die Abgrenzung von Naturschutzgebieten ist hinsichtlich der Sicherung von NATURA 2000-Gebieten und des Biotopverbunds zu überprüfen.**

**3.1-4 Für folgende Gebiete sind vorrangig die Schutzgebietsausweisungen fachlich zu prüfen und vorzubereiten bzw. die bestehenden Schutzgebietsausweisungen zu überarbeiten:**

- **Schwarzbachniederung, Gemeinden Doberschütz, Laußig**
- **Werbeliner See, Städte Delitzsch, Schkeuditz; Gemeinden Rackwitz, Wiedemar**
- **Dahlener Heide zwischen Lausa und Taura, Stadt Belgern-Schildau**
- **Kämmereiforst nordwestlich Eilenburg; Stadt Eilenburg, Gemeinde Zschepplin**
- **Muldeaue zwischen Tiefensee und Wellaune, Stadt Bad Düben**
- **Krummer Teich und Markusteich, Stadt Dahlen**
- **Erweiterung Rohrbacher Teiche, Gemeinden Belgershain, Otterwisch, Parthenstein**
- **Buchholz, Gemeinde Otterwisch**
- **Ossabachtal/Erweiterung Streitwald, Stadt Frohburg**
- **Erweiterung Prießnitz, Stadt Frohburg**
- **Erweiterung Elster-Pleiße-Auwald, Stadt Leipzig**
- **Fortunabad, Stadt Leipzig**
- **Bienitz, Stadt Leipzig**

## NATURA 2000-Gebiete (Besondere Schutzgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete)

Im Freistaat Sachsen befinden sich gegenwärtig 270 FFH-Gebiete. Von diesen liegen 52 Gebiete (vollständig oder anteilig) mit einer Gesamtfläche von ca. 29 770 ha in der Region. 77 Gebiete mit 248 961 ha Gesamtfläche bilden das derzeitige System der Vogelschutzgebiete (SPA) in Sachsen. Davon befinden sich in der Region 22 Gebiete mit etwa 67 200 ha. Mit den FFH-Gebieten bestehen teilweise Überschneidungen.

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung soll ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter Lebensraumtypen und Habitate von Arten gewährleistet und dauerhaft gesichert bzw. sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Lebensraumtypen und Habitate der Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen.

Für NATURA 2000-Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Landwirtschafts-, Forst-, Fischerei- und Wasserbehörden sowie den Betroffenen Managementpläne erstellt. Die Managementpläne haben neben der Ersterfassung der Lebensraumtypen und Arten einschließlich der Erstbewertung ihres Erhaltungszustands die Festlegung geeigneter Maßnahmen zum Erhalt bzw. der Förderung eines günstigen Erhaltungszustands für die Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie sowie die Arten des Anhangs I bzw. weiterer Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zum Inhalt. Die Ersterfassung liefert dabei die wesentliche Datengrundlage, die auch für die vorgeschriebene Überwachung der Gebiete unverzichtbar ist.

**3.1-5 Der Schutz der NATURA 2000-Gebiete ist durch ein geeignetes Schutzregime des BNatSchG bzw. SächsNatSchG zu gewährleisten.**

## Landschaftsschutzgebiete

In der Region Leipzig-Westsachsen sind gegenwärtig 34 Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer Gesamtfläche von ca. 152 685 ha festgesetzt. Die durchschnittliche Flächengröße beträgt 4 491 ha. Viele LSG sind zwar per Gesetz rechtskräftig übergeleitet, müssen jedoch fachlich überarbeitet und durch Erlass einer LSG-Verordnung an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden.

Dabei kommt es besonders darauf an, diese Gebiete im Hinblick auf die Übernahme von (Teil-)Funktionen im europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 zu qualifizieren. Das bedeutet beispielsweise auch, dass die LSG in stärkerem Maße als bisher eine Pufferfunktion für die in ihnen liegenden NSG oder FND bzw. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie wahrnehmen. Ein weiterer Gesichtspunkt kann die Entwicklung und der Schutz neuer Kulturlandschaften, insbesondere in der Bergbaufolgelandschaft (Entwicklungsfunktion) sein. Außerdem können sie mit dazu beitragen, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bestimmte Randzonen des Verdichtungsraums Leipzig offen zu halten (Flächenfreihaltefunktion). Offensichtliche Lücken im bestehenden LSG-System sind durch Unterschutzstellung hochgradig schutzwürdiger Landschaftsteile (Repräsentanzfunktion) zu schließen.

Die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden und Landnutzern soll verbessert werden mit dem Ziel, eine vorbildliche und nachhaltige Landnutzung sowie schonende Tourismusnutzung in LSG zu erreichen, beispielsweise durch die Förderung ökologischen Verhaltens und der Öffentlichkeitsarbeit (Vorbildfunktion).

**3.1-6 Die Schutzvorschriften für übergeleitete Landschaftsschutzgebiete sollen an das geltende Recht angepasst werden. Schwerpunkte hierbei sind die Landschaftsschutzgebiete**
- **Mittlere Mulde und Löbnitz-Roitzschjora,**
- **Kohrener Land,**
- **Wermsdorfer Forst,**
- **Thümmlitzwald – Muldental und**
- **Parthenaue Machern.**

**3.1-7 Es soll eine fachliche Prüfung und Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen mit folgenden Schwerpunkten erfolgen:**
- **Oberholz und Göselaue**
- **Einzugsgebiet Mühlbach und**
- **Einzugsgebiet Lossa**

## Naturdenkmale

Als Naturdenkmale können Objekte mit einer Fläche bis zu 5 ha (FND) oder Einzelgebilde der Natur (ND) festgesetzt werden. In der Region sind derzeit 227 Flächennaturdenkmale festgesetzt. Insbesondere Flächennaturdenkmale haben in vielen Fällen eine Ergänzungsfunktion für Naturschutzgebiete. Diese kommt insbesondere dort zum Tragen, wo wegen der nur noch auf Kleinflächen vorhandenen Restnatur oder aufgrund sonstiger fehlender Voraussetzungen die Ausweisung von NSG nicht möglich ist. Auch die Refugialfunktion von FND muss durch gezielte Entwicklung bestehender FND sowie durch Ausweisung schutzbedürftiger Kleinbiotope als FND mit besonders hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz verbessert werden.

**3.1-8 Die Schutzvorschriften für übergeleitete Naturdenkmale sind an das geltende Recht anzupassen bzw. ist eine Neuausweisung dieser Schutzobjekte/-gebiete vorzunehmen. Pflege- und Entwicklungskonzepte sind zu erarbeiten und besonders schützenswerte Landschaftsteile neu auszuweisen.**

## Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Zuständigkeit für die Ausweisung Geschützter Landschaftsbestandteile (GLB) liegt bei den Gemeinden. Den Kommunen bietet sich hier die Möglichkeit, selbst im Bereich des Landschaftsschutzes tätig zu sein. Die GLB können insbesondere der Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbilds, des Kleinklimas, aber auch der Sicherung oder Entwicklung von Verbindungselementen des Biotopverbunds dienen.

**3.1-9 Die Landschaftsplanung soll insbesondere für die Erhaltung naturnaher Strukturelemente verstärkt auf die Möglichkeit der Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen hinweisen.**

## 3.2 Landschaftspflege

Ein wesentlicher Teil der Naturschutzziele kann über eine naturschutzkonforme Landnutzung oder gezielte Pflegemaßnahmen realisiert werden. Dies wird durch eine Reihe von Fördermöglichkeiten, die aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln finanziert werden, unterstützt.

Der Freistaat Sachsen misst dem Instrument der freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen, die mit den Landnutzern abgeschlossen werden, ein großes Gewicht zu. Er stellt deshalb mehrere Förderprogramme bzw. Richtlinien für eine natur- und umweltgerechte Landnutzung sowie für den Erhalt wesentlicher Bestandteile der traditionellen sächsischen Kulturlandschaft bereit.

Für die Sicherung bestehender wertvoller und schutzwürdiger Landschaften, Landschaftselemente, Biotopflächen und Artvorkommen in land-, forst- und teichwirtschaftlich sowie kommunal genutzten Bereichen sind insbesondere die Richtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2015)“, die Richtlinie „Natürliches Erbe - RL NE/2014“ und die Richtlinie „Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2015)“ von Bedeutung.

**3.2-1** **Die Verwirklichung der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten und der Schutzziele bestehender Schutzgebiete sowie die Erhaltung von nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen sowie auch bisher nicht naturschutzrechtlich geschützter Flächen soll durch eine zweckentsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundstücke, verbunden mit einer finanziellen Förderung entsprechender Bewirtschaftungsformen sowie einem finanziellen Ausgleich der durch Naturschutzmaßnahmen bedingten Ertragseinbußen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Förderprogramme gesichert werden.**

**3.2-2** **Grunderwerb soll nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, wenn der notwendige Schutz mit anderen Maßnahmen nicht erreicht werden kann oder rechtliche Verpflichtungen bestehen und ein Verkauf dem Interesse des Flächeneigentümers entspricht. Dabei sollen Flächen im Naturschutzgroßprojekt „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“, im Landesschwerpunktprojekt „Mittlere Mulde“ sowie in sonstigen Schutzgebieten und Bereichen mit hoher Dichte wertvoller Biotope (z. B. Elbaue) vorrangig Berücksichtigung finden.**

Im Naturschutzgroßprojekt „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ und im Landesschwerpunktprojekt „Mittlere Mulde“ sind folgende Maßnahmen bzw. Projekte durchzuführen:

**3.2-3** **Die Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgroßprojekt „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ sind umzusetzen. Dazu sind**
- **Maßnahmen zum Erhalt naturnaher Landschaftsausschnitte, u. a. der Moore, Bruchwälder, Feuchtwiesen und Fließgewässer, durchzuführen,**
- **eine naturschutzangepasste Nutzung von Grünlandbereichen sowie Ackerland in Randbereichen zu gewährleisten,**
- **Nadelholzforsten zu naturnahen Beständen umzubauen,**
- **naturnahe Gehölzbestände und Waldbereiche zu sichern und zu entwickeln sowie**
- **Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des Grundwasserhaushalts durchzuführen.**

**Das Tourismuskonzept ist umzusetzen und insbesondere besucherlenkende Maßnahmen durchzuführen.**

**3.2-4** **Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Entwicklungskonzeption für das Landesschwerpunktprojekt „Mittlere Mulde“ sind umzusetzen. Dazu sind folgende Schutzgebiete auszuweisen bzw. zu erweitern:**
- **LSG „Mittlere Mulde“ und „Löbnitz-Roitzschjora“**
- **NSG-System (Muldeinseln Grubnitz, Muldelauf und Seebachmündung Püchau/Kollau etc.)**

**Darüber hinaus sind ergänzende ökologische Erfassungen und Untersuchungen (z. B. limnofaunistische Untersuchungen sowie ein Monitoring ausgewählter Tier- und Pflanzenarten durchzuführen.**

# 3.3 Biotop- und Artenschutz

## Regionale Schwerpunkte des Biotopschutzes

**3.3-1** **Sicherung des Bestands insbesondere folgender regional bedeutsamer Biotope als Kernbestandteile des regionalen Biotopverbunds (z. B. über Maßnahmen der Biotoppflege):**

- **Moore (vor allem in der Dübener Heide sowie in der Dahlener Heide vorkommend)**
- **seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie wechselfeuchte Auen- bzw. Stromtalwiesen (vor allem in Fließgewässerauen, z. B. im Gebiet um Leipzig)**
- **Bruchwälder (vor allem in der Muldenaue und in der Dübener Heide vorkommend)**
- **Sumpf- und Auwälder (vor allem im Leipziger Auensystem vorkommend)**
- **mesophile Wälder – naturnahe Ausprägungen von Buchen-, Buchen-Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern (vor allem in Hanglagen der Bach- bzw. Flusstäler im Kohrener Land, im Mulde-Porphyrhügelland und der Muldenaue nördlich Eilenburg)**
- **naturnahe Quellen (vor allem im Hügelland und an den Auenkanten der Flachlandflüsse noch erhalten)**
- **naturnahe Bach- und Flussabschnitte (vor allem in großen Flusstälern und Tälern des Hügellands vertreten) einschließlich ihrer Altarme (in den großen Flussauen der Elbe, Mulde und Elster)**
- **stehende Gewässer mit naturnahen Bereichen (historische Teichlandschaften)**
- **Felsen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte (Porphyrkuppen, Hangkanten der Muldentäler)**
- **Binnendünen (Annaburger Heide)**
- **Sandtrockenrasen (vor allem in der Bergbaufolgelandschaft, der Dübener Heide und dem Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet)**
- **Streuobstwiesen (Siedlungsbereiche) und**
- **artenreiche Feldgehölze und Hecken**

## Maßnahmen und Programme des Artenschutzes

Artenschutzprogramme werden zur Vorbereitung, Umsetzung und Erfolgskontrolle von landesweiten und regionalen Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Bestände ausgewählter wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrem Vorkommen und ihrer Artenvielfalt dienen, erarbeitet. Gegenwärtig werden folgende landesweiten Artenschutzprogramme mit Relevanz für Leipzig-Westsachsen umgesetzt: Wiesenbrüterschutz, Vogelschutz im Agrarraum (Bodenbrüterprojekt), Artenschutzprogramm Fischotter, Artenschutzprogramm Weißstorch und Kooperativer Feldhamsterschutz.

## Regionale Schwerpunkte des Artenschutzes

**3.3-2** **Für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu bestimmten gefährdeten Schwerpunktvorkommen von Flora und Fauna sollen folgende regionale Artenschutzprojekte zum Tragen kommen:**

- **Begleitung und Umsetzung landesweiter Artenschutzprogramme**
- **Regionale Artenerfassungs- und Schutzprojekte, bezogen auf ausgewählte Habitate und Habitatkomplexe:**
  - **Fauna der Kiesheger und Prallhänge naturnah mäandrierender Flüsse (Mittlere Mulde)**
  - **Initial- und Sukzessionsfauna und -flora in Sekundärbiotopen der Bergbaufolgelandschaft**
  - **typische Faunen- und Florengemeinschaften der Feuchtwiesen, insbesondere Moorbläulingsarten, Wachtelkönig, Stromtalpflanzen**
  - **gebäudebesiedelnde Tierarten, insbesondere Hautflügler an Lehmwänden und Gebäudebrüter wie Turmfalke, Mauersegler und Dohle**
- **Regionale Artenerfassungs- und -schutzprojekte, bezogen auf ausgewählte Arten und Artengruppen:**
  - **Amphibienwanderungen, insbesondere in Konfliktbereichen mit dem Verkehr**
  - **zehnfüßige Krebse**
  - **Heuschrecken, insbesondere in den regionalen Schwerpunkten des Biotopschutzes**
  - **Feldhamster (Delitzscher und Brehnaer Platte)**
  - **Fledermäuse, insbesondere in regional bedeutsamen Habitatkomplexen aus Sommer-, Paarungs- und Winterquartieren**
  - **Steinkauz, insbesondere in Verbindung mit dem Schutz von Streuobstwiesen**
  - **Bibermanagement**
  - **Kamm-Wurmfarn (Raum Grethen)**
  - **Großmuscheln der Mulden**

- **Rotmilan (Landkreis Nordsachsen)**
- **Wildkatze (Leipziger Auwald, Dübener Heide)**
- **Eschen-Scheckenfalter (Leipziger Auwald)**
- **Rotbauchunke**
- **Helm-Azurjunger (Zschampert und Augraben)**
- **Gewöhnliche Küchenschelle**
- **Lungenenzian**

# 4 Umsetzung der Ziele durch Beiträge anderer Nutzungen/Fachplanungen

Der Mensch nutzt den ihn umgebenden Lebensraum in vielfältiger Weise. Unterschiedliche Nutzungsinteressen in einem definierten Landschaftsraum oder Medium, wie bspw. Verkehrsentwicklung und Tourismus oder Fischerei und Wasserwirtschaft, können sich dadurch gegenseitig einschränken oder gar ausschließen. Die Landschaftsplanung hat hier die Aufgabe, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und ihrer Verwirklichung zu dienen. Sie weist vorausschauend auf konkurrierende Nutzungsansprüche hin. Ihre Aussagen sind in Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen.

Anliegen der Landschaftsplanung ist es, ihre originären fachlichen Ziele im Sinne ihres gesetzlich beschriebenen Selbstverständnisses zu formulieren und daraus Handlungserfordernisse abzuleiten. Dabei ist nicht vermeidbar, dass sich naturschutzfachlich wünschenswerte Maßnahmen in der Landschaft mit den Zielstellungen anderer Landnutzer überschneiden. Aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben sich gemeinsame Verpflichtungen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Landnutzer, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und damit auch die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der abiotischen und biotischen Naturgüter auf Dauer zu sichern. Die daraus erwachsenden Erfordernisse können – losgelöst von der Landnutzung – mit den naturschutzrechtlichen Instrumenten des Arten-, Biotop-, Flächen- und Objektschutzes, des Vertragsnaturschutzes sowie der Landschaftsplanung allein nicht flächenwirksam erfüllt werden.

Dem wird insoweit Rechnung getragen, dass die Landschaftsplanung gesetzlich aufgefordert ist, die zur Konkretisierung der Naturschutzziele für den Planungsraum relevanten „Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ darzustellen. Mit „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ sind die Maßnahmen gemeint, die in eigener Verantwortung von der Naturschutzverwaltung entwickelt, festgesetzt und realisiert werden können (Eigenbereich). Diese sind in Kapitel 4 dargestellt.

Die hier dargestellten „Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ formulieren darüber hinaus Anforderungen, die nicht im Eigenbereich der Naturschutzverwaltung liegen. Sie erfordern die Berücksichtigung durch andere Fachbereiche und Landnutzungen. Einige dieser Erfordernisse sind nur umsetzbar, wenn eine Unterstützung durch entsprechende Förderprogramme zur naturverträglichen Landnutzung erfolgt. In solchen Fällen wird empfohlen, vorhandene Förderprogramme fortzuführen und weiter auszubauen. Andere Erfordernisse können unabhängig davon durch die Optimierung von Planungs- und Nutzungsentscheidungen verwirklicht werden.

Im Kapitel 3 sind die Entwicklungsziele und Handlungserfordernisse für die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes aus naturschutzfachlicher Sicht zusammengestellt. Die Erfordernisse zur Erreichung der vielfältigen, schutzgutbezogenen Ziele betreffen unterschiedliche Landnutzungsbereiche. Die betreffenden Handlungsorientierungen und Maßnahmen verstehen sich als naturschutzfachliche Erfordernisse zur naturverträglichen und damit umweltgerechten Landnutzung, die nach Maßgabe der regionalen bzw. lokalen Gegebenheiten aufgegriffen, konkretisiert und umgesetzt werden sollten.

Zur Realisierung der Ziele des Fachbeitrags ergeben sich für die Landnutzungen und Fachplanungen folgende Erfordernisse:

# 4.1 Landwirtschaft

## Arten- und Biotopschutz

**4.1-1** Die landwirtschaftliche Nutzung soll so erfolgen, dass bedeutende Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden bzw. dass für die von der Nutzung beeinträchtigten Tiere und Pflanzen ausreichend alternative Lebensräume zum Ausweichen in angrenzende Bereiche bestehen (z. B. Säume an Ackerrändern). Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume, in Sachsen von vollständiger Vernichtung bedrohte oder stark gefährdete Biotoptypen sowie Arten der Anhänge II und IV und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und die Arten der Vogelschutzrichtlinie.

**4.1-2** In Gebieten, in denen bestimmte Formen der Landwirtschaft wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, sind diese Landnutzungen weiter zu unterstützen (z. B. für Feldhamstervorkommen im Raum Delitzsch).

**4.1-3** Aufwendige Maßnahmen der Biotoppflege und -entwicklung auf ausgewählten Flächen sind nach Möglichkeit mit naturschutzkonformer pfleglicher Nutzung unter Mitausschöpfung von Förderprogrammen zu verbinden.

**4.1-4** Naturnahe Biotope innerhalb und in Nachbarschaft von Agrarflächen (Auenwälder, Altgewässer, Verlandungsbereiche, Quellaustritte etc.) sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen und durch extensiv genutzte Pufferzonen weitgehend von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der agrarischen Nutzung (insbesondere Schadstoffeinträge, Kalkung und Düngung) abzuschirmen.

**4.1-5** Die Vielfalt agrarischer Kulturbiotope soll durch den Anbau weiterer standorttypischer Kulturpflanzenarten erhöht bzw. wiederhergestellt werden.

**4.1-6** Insbesondere in den ausgeräumten Ackerfluren sind Feldhecken und Flurgehölze mit landschaftstypischen, Beeren tragenden Baum- und Straucharten neu anzulegen bzw. zu ergänzen. Darüber hinaus sind mosaikartige Zeitbrachen sowie extensiv genutzte Ackerrandstreifen und Wildkräuteräcker zu fördern. Die Strukturanreicherungen sollen in Abstimmung mit den Zielen und Erfordernissen des Schutzes bestimmter Tierarten, insbesondere der Avifauna erfolgen (z. B. Neuntöter, Dorngrasmücke sowie vor allem Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Schafstelze, Steinkauz, Ortolan, Grauammer, Baumfalke).

**4.1-7** In den Auen sind die Grünlandflächen durch differenzierte Nutzungen zu regionaltypisch artenreichen Auewiesen und -weiden unter besonderer Beachtung von Stromtalpflanzen und Wiesenbrütern zu entwickeln. Nach Hochwässern übersandete bzw. überkieste Flächen sind zu belassen.

**4.1-8** Zur sachgerechten pfleglichen Nutzung des Feuchtgrünlands in Flussauen sind die genauen Mahd- und Beweidungstermine zu beachten. Bodenverdichtungen sollen durch bodenverträglichen Auflagedruck der Bearbeitungsgeräte vermieden werden.

**4.1-9** Die Erhaltung und Entwicklung von gefährdeten und geschützten Biotopen auf trockenen und mageren Standorten der Agrarlandschaft (zumeist Ränder, Säume, Rest- und Splitterflächen) sollen durch Weiter- bzw. Wiedereinführung geeigneter Formen der extensiven Landnutzung (z. B. extensive Beweidung) gefördert werden. Besonders wertvolle Flächen der Halbtrocken-, Trocken- und Magerrasen sind in geeigneter Weise unter Schutz zu stellen und nachhaltig zu pflegen.

**4.1-10** Zur Landschaftspflege bzw. zur langfristigen Pflege von Schutzgebieten können dafür geeignete Tierarten und -rassen eingesetzt werden.

**4.1-11** Lebensräume und Habitate gefährdeter Tierarten der Agrarlandschaft sind in geeigneter Form zu sichern. Dies gilt beispielsweise für Arten mit großen Raumansprüchen (z. B. Weißstorch, Rebhuhn sowie Fischotter). Für weitere Arten wie z. B. den Feldhasen sind Extensivierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen in der Agrarlandschaft von besonderer Relevanz. Für die Feldhamster-Vorkommen im Raum Delitzsch sind spezielle Schutz- und Fördermaßnahmen zu realisieren.

## Bodenschutz

**4.1-12** Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist durch schonende und standortgemäße Bewirtschaftung (vielseitige Fruchtfolgen, Zwischenfruchtanbau, Humusanreicherung) und ggf. auch Nutzungsartenwechsel in stark erosionsgefährdeten Gebieten zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Kohlenstoffreiche Böden sind durch schonende und angepasste Bodennutzung in ihrer $CO_2$-Senkenfunktion zu unterstützen.

**4.1-13** Der Stickstoff-Bilanzüberschuss in der Landwirtschaft ist zu reduzieren. Dazu sind Nährstoffverluste aufgrund bewirtschaftungsbedingter Risiken unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse (Boden, Relief, Klima) zu minimieren.

**4.1-14** Die stoffliche Belastung des Bodens durch Pflanzenschutzmittel ist durch konsequente Einhaltung des Schadschwellenprinzips sowie durch naturverträgliche, z. B. biologische Schädlingsbekämpfung zu mindern.

**4.1-15** Zur Vermeidung von umweltschädigenden Überschüssen an organischen Düngemitteln (vor allem an Gülle) sind die Größen der Tierbestände an die selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebsfläche anzupassen.

## Schutz der Gewässer und des Bodenwasserhaushalts

**4.1-16** Gewässer, die durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden, sind zu renaturieren. Dazu sind Verrohrungen und andere technische Verbauungen zu beseitigen.

**4.1-17** Im Hinblick auf den Grundwasserschutz sind Böden mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften so zu nutzen, dass ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten werden und keine Gefährdungen des Grundwassers auftreten.

**4.1-18** In Gebieten mit geringem und sehr geringem Wasserrückhaltevermögen sind die Böden so zu bewirtschaften, dass diese möglichst viel Wasser aufnehmen können.

**4.1-19** Das Potenzial des Gebietswasserrückhalts mit der Wasserinfiltrations- und -speicherleistung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Meliorationsrückbau, Konturpflügen, Bodenlockerung, Zwischenfruchtanbau, Mulchsaaten sowie Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Flurelementen, zu erhöhen.

**4.1-20** Neue Entwässerungsmaßnahmen im landwirtschaftlich genutzten Raum sollen vermieden werden.

**4.1-21** Diffuse Einträge von Schadstoffen (insbesondere Pflanzennährstoffe und PSM) in Boden, Grundwasser und oberirdische Gewässer sind durch Anpassen der Bewirtschaftung der Böden zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für Wasserschutzgebiete.

## Luftreinhaltung

**4.1-22** Flächenemissionen aus Großanlagen der Tierhaltung, insbesondere Emissionen von Gerüchen, Methan und Ammoniak, sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu vermindern. Bestehende Produktionsanlagen der Landwirtschaft (Intensivtierhaltung, Güllelager) sind entsprechend zu sanieren.

## Landschaftsbild/Kulturlandschaftspflege

**4.1-23** In Gebieten mit geringer Erlebniswirksamkeit sind landschaftstypische Strukturen, wie Feldhecken und Flurgehölze neu anzulegen bzw. zu ergänzen. Kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungsformen bzw. ihre landschaftlichen Ausprägungen sind durch eine entsprechende Nutzung zu sichern.

### Planerische Vorsorge

**4.1-24** Der ökologische Landbau ist weiterzuentwickeln und so zu fördern, dass er mittelfristig einen Anbauanteil von mehr als 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche erreicht. Festlegungen der EU-Verordnung zum ökologischen Landbau sind weitgehend in die „gute fachliche Praxis“ zu übernehmen.

**4.1-25** Landschaftsplanung und Ländliche Neuordnung sollen stärker zusammenarbeiten. Die Instrumente sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Schönheit des Landschaftsbilds, der Erhaltung und Entwicklung natur- und landschaftsverträglicher Landnutzungen, der naturbezogenen Erholung und der Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes einzusetzen.

**4.1-26** Der Erosionsschutz ist im Rahmen von Landschaftsplanung und Fachplanungen (z. B. bei Flurneuordnungsverfahren und im Rahmen der Ländlichen Neuordnung) vorsorglich zu berücksichtigen.

**4.1-27** Für die Förderprogramme sind regelmäßig und ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen, um die vorzugsweise Sicherung des günstigen Erhaltungszustands des kohärenten Netzes NATURA 2000 durch freiwillige Vereinbarungen dauerhaft zu ermöglichen.

## 4.2 Forstwirtschaft

### Arten- und Biotopschutz

**4.2-1** Die regionaltypische Vielfalt an Waldvegetation und -flora einschließlich der natur- und kulturhistorisch wertvollen Nutzungsformen (z. B. Niederwald- und Mittelwaldwirtschaft) mit Anteilen an gefährdeten Arten soll erhalten und gefördert werden.

**4.2-2** Naturnahe Waldbestände sowie horizontal und vertikal gut strukturierte Waldränder sind durch forstliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nachhaltig zu sichern.

**4.2-3** In den Wäldern sollen die Anteile an Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen erhöht werden.

**4.2-4** Naturferne gleichaltrige Reinbestände mit nicht standortgerechten und nicht klimawandelangepassten Bestockungen sind in naturnahe, standortgerechte Mischbestockungen umzubauen. Als waldbauliche Grundlage für die Bestockungsziele sind die Arten der natürlichen Waldgesellschaft sowie der prognostizierte Klimawandel zu beachten.

**4.2-5** Maßnahmen zur Waldmehrung sollen in der Region unter Berücksichtigung landschaftstypischer Eigenarten vorrangig
- in waldarmen Gebieten, insbesondere in der ausgeräumten Agrarlandschaft (z. B. Schaffung von Gehölzinseln und anderen Elementen des Biotopverbunds),
- auf Agrarstandorten mit hoher bis sehr hoher Erosionsgefährdung,
- auf Grenzertragsstandorten, soweit sie keine wertvollen Offenländer darstellen,
- an Ufern und in ausgewählten Überschwemmungsgebieten der Flüsse unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes,
- in Teilen der Bergbaufolgelandschaft (insbesondere Kippenflächen) sowie
- in der Nähe von Siedlungen als Erholungs- und Schutzwälder (Klima- und Emissionsschutzfunktion)

stattfinden.

**4.2-6** Im Rahmen der Waldmehrung sollen standortheimische Bestände mit naturnaher klimawandelangepasster Baumartenverteilung und Mischungsform aufgebaut und erzogen werden. Dabei ist auf einen gestuften Altersaufbau und strukturelle wie genetische Vielfalt der Einzelbestände zu achten.

**4.2-7** Auf die Entwicklung und den Erhalt reich strukturierter, horizontal und vertikal tief gegliederter Waldinnen- und -außenränder mit naturraumtypischen Saum- und Mantelstrukturen aus standortgerechten Baum- und Straucharten sowie Stauden- und Krautfluren ist hinzuwirken.

**4.2-8** Auf Kahlschläge größeren Umfangs und großflächige Schirmschläge soll verzichtet werden.

**4.2-9** Die Naturverjüngung soll Priorität gegenüber Pflanzungen haben. Bei der Bestandsbegründung sind standortgeeignete Herkünfte zu verwenden. Als solche können Herkünfte entsprechend den Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen angesehen werden.

**4.2-10** Kompensationskalkungen für anthropogen versauerte Waldböden sollen zur Förderung eines naturnahen Bodensäurestatus beitragen. Von Bodenschutzkalkungen auszunehmen und großräumig abzuschirmen sind gefährdete und geschützte Waldbiotope sowie offene Biotope (bzw. Biotopmosaike) auf primär sauren, nährstoffarmen Sonderstandorten.

**4.2-11** Offene bzw. waldfreie, naturschutzfachlich wertvolle Biotope innerhalb der Wälder (z. B. Gewässer, Waldwiesen, Moore) sowie Mosaike von kleinflächigen Sonderstandorten (z. B. Quellbereiche, Felsen, Binnendünen, Block- oder Geröllfelder und Stubben) sind zu erhalten und ggf. zu renaturieren.

**4.2-12** In den Randlagen wertvoller Biotope sollen ausreichende Pufferzonen erhalten bzw. eingerichtet werden, u. a. durch Waldumbau zu naturnahen standortgerechten Beständen bzw. durch Erweiterung randlicher Säume (z. B. Hecken, gestufte Waldränder).

**4.2-13** Zur Umsetzung des Biotopverbunds ist ein standorttypischer differenzierter, reich strukturierter alt- und totholzreicher Waldaufbau (z. B. für Eichen-Hainbuchenwälder: Sandlöss-Ackerebenen-Landschaften – insbesondere Delitzscher und Brehnaer Platte, Porphyr- und Lösshügellandschaften; für Bodensaure Buchenmischwälder: Düben-Dahlener Heide) unter besonderer Beachtung des Arten- und Biotoppotenzials zu sichern.

**4.2-14** Für ökologisch sensible Biotoptypen wie nährstoffarme Anmoore, Moore und Moorwälder sowie naturnahe, der potenziell natürlichen Vegetation entsprechende Kiefern- und autochthone Tieflandsfichtenwälder ist der Flächenschutz zu verstärken (z. B. durch Einbeziehung in Prozessschutzflächen oder Naturwaldzellen sowie forstliche Generhaltungsbestände).

**4.2-15** Zur Erhaltung und Entwicklung der Fauna im Bereich von Waldflächen sollen u. a. folgende Maßnahmen dienen:

- In Fällen, in denen bestimmte Formen der forstlichen Bewirtschaftung wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, sollen diese Nutzungsformen weiter unterstützt werden. Für ausgewählte Arten, deren Lebensraum der Wald ist, sind ggf. Artenhilfsmaßnahmen durchzuführen.
- In Verbreitungsgebieten von Schläfer-Arten, Wildkatze, Baummardern sowie Fledermäusen (Mopsfledermaus und Großes Mausohr) ist der Anteil an Laubgehölzen zu erhöhen. Alt- und Totholz, Höhlenbäume, strukturreiche Waldränder und andere Saumbiotope sind zu erhalten.
- Für Arten mit großen Raumansprüchen sind großflächige Sukzessionsstadien von Weich-Laubhölzern in Bergbaufolgelandschaften als Waldflächen zu sichern und langfristig in standortgerechte, naturnahe Wälder umzubauen.
- Für waldbewohnende Vogelarten (z. B. Dohle, Hohltaube, Specht, Eule) sind Buchen-, Eichen- und Kiefernaltbäume sowie entsprechende Einzelgruppen zu schonen, höhlenreiche Altholzinseln und Einzelbäume zu vermehren sowie horizontal und vertikal tief gegliederte Waldränder aus standorttypischen Baum- und Straucharten anzulegen.

## Schutz abiotischer Ressourcen

**4.2-16** Auf den Einsatz von Düngemitteln und PSM sowie auf Entwässerungsmaßnahmen und Vollumbruch soll weitgehend verzichtet werden.

**4.2-17** Es sind bestands- und bodenschonende Pflege-, Nutzungs- und Walderschließungsverfahren anzuwenden (z. B. durch naturverträglichen Forstwegebau, strikte Einhaltung von Rückegassen).

**4.2-18** Waldbestände auf nassen, trockenen oder blockreichen Sonder- bzw. Extremstandorten sind von der Nutzung auszuschließen oder sehr schonend zu bewirtschaften.

**4.2-19** Zur Verringerung der Versauerungsgefährdung sollen Nadelbaumforsten langfristig zu naturnahen, ökologisch stabilen Waldbeständen umgebaut werden. Die Neubegründung von Wäldern soll in versauerungsgefährdeten Bereichen ausschließlich als Laubwald erfolgen.

**4.2-20** Großräumige Aufforstungen in Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten sind zu vermeiden.

**4.2-21** Geschlossene Waldgebiete mit Funktion als lufthygienisch und bioklimatisch wirksame Ausgleichsräume sowie mit Lärmschutzfunktion sind besonders in Nachbarschaftslage zu urban-industriellen Ballungsräumen zu erhalten, bei Bedarf zu erneuern und ggf. zu erweitern. Zur Abschirmung und Pufferung von besonders gefährdeten Wirkungsräumen, vor allem von Wohngebieten sind Gehölze mit Immissionsschutzfunktion zu erhalten, bei Bedarf zu erweitern bzw. neu anzulegen.

## 4.3 Fischerei

**4.3-1** **Zur Umsetzung des Biotopverbunds sind insbesondere die Teichgebiete und Teichlandschaften mit ihren Ergänzungs-, Trittstein- und Vernetzungsfunktionen als Kernbereiche des Biotopverbunds zu sichern.**

**4.3-2** **Die Wasserbeschaffenheit der Teiche ist generell zu verbessern. Gewässerbelastungen durch Stoffeinträge aus der intensiven Fischteichbewirtschaftung und Wassergeflügelhaltung sind zu minimieren.**

**4.3-3** **Für Vogelarten der Feucht- und Teichgebiete sind Teiche zu erhalten, zu erweitern und gegebenenfalls wieder anzulegen.**

**4.3-4** **Die Fischereimethoden sollten in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Belangen erfolgen. Dies betrifft insbesondere**
- **Schonung bzw. Schutz von Jung- und Kleinfischen,**
- **Verzicht auf Stellnetze in bedeutenden Vogelrastgewässern und während der Hauptvogelzugzeit,**
- **Fischotterschutzvorrichtungen an Reusen in Binnengewässern mit Fischottervorkommen,**
- **Verzicht auf kommerzielle Elektrofischerei.**

**4.3-5** **Teiche und Teichgebiete mit ausreichendem Anteil mesotropher bis schwach eutropher Wasserkörper, von Alteichen gesäumten Teichdämmen und differenzierten Verlandungszonierungen sind zu erhalten, zu erweitern oder gegebenenfalls wieder zu entwickeln.**

**4.3-6** **Naturschutzbedeutsame Teiche und Teichgebiete sind unter folgenden Aspekten fischereiwirtschaftlich differenziert zu nutzen:**
- **keine Bekämpfung von Wildfischen; Graskarpfenbesatz nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,**
- **Verzicht auf intensive Bewirtschaftungsmaßnahmen im Teich- und Uferbereich, insbesondere keine Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmpflanzen, kein Einsatz von Bioziden und Düngemitteln, keine Desinfektionskalkung sowie technische Belüftung,**
- **keine Fütterung mit Mischfuttermitteln,**
- **sofortiges Wiederbespannen und Bespannung über den Winter in ausgewählten Teichen insbesondere aus Artenschutzgründen,**
- **Teiche mit besonders gefährdeten und seltenen Arten sind unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen zu nutzen.**

**4.3-7** **Stark eutrophierte Teiche sind unter Beachtung potenzieller Freisetzungen von Stoffen aus dem Sediment bzw. Uferbereich zu renaturieren.**

**4.3-8** **Auf den gewässerbaulichen Um- und Ausbau von Teichen ist zu verzichten.**

**4.3-9** **Eine direkte Vernichtung von Teichstandorten ist auszuschließen.**

# 4.4 Wasserwirtschaft

## Arten- und Biotopschutz

**4.4-1** Alle vorhandenen naturnahen Fließgewässer und ihre Auenbereiche sind zu erhalten.

**4.4-2** Zur Erhaltung und Entwicklung standort- und regionaltypischer Lebensräume und Artvorkommen ist eine nachhaltige und naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer und ihrer Auen zu gewährleisten. Bei Maßnahmen in und an Gewässern sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere durch

- Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Überschwemmungsgebiete,
- fallweise behutsame Reaktivierung von Altarmen und Altwässern,
- naturnahe Gestaltung bzw. Renaturierung von Uferstrecken, verbauten oder begradigten Gewässerabschnitten und Gewässersohlen,
- Erhöhung des Anteils an Auwäldern und auentypischen Gehölzen aus standortheimischen Baum- und Straucharten.

**4.4-3** Die Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie eine gute Wasserqualität sind sicherzustellen und zumindest im Bereich ausgewählter Zuflüsse zu garantieren bzw. wiederherzustellen.

**4.4-4** An bestehenden, nicht rückbaubaren Querbauwerken ist die Durchgängigkeit für die Gewässerfauna durch geeignete Auf- und Abstiegsmöglichkeiten zu gewährleisten.

**4.4-5** Für semiaquatische Säugetierarten (z. B. Biber, Fischotter) sind naturnahe Uferzonen an Fließ- und Standgewässern zu erhalten.

**4.4-6** Vogelarten der Flussauen (z. B. Zwerg- und Flussseeschwalbe, Großer Brachvogel, Blaukehlchen, Wachtelkönig, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe und Eisvogel) sind in ihren Beständen zu erhalten und zu fördern. Dazu sind Fließgewässer zu renaturieren sowie Bach- und Flussauen wieder zu vernässen. Gehölz- und Hochstaudensäume sind zu erhalten und ihre Entwicklung ist zu fördern.

**4.4-7** Bei allen Maßnahmen sind die Anforderungen von NATURA 2000, der WRRL und des § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG sowie des Biotopverbunds zu beachten.

**4.4-8** Naturraum- bzw. landschaftstypische Gewässer- und Landökosysteme mit standörtlicher Bindung an oberflächennahes Grundwasser sind vor anthropogenen Veränderungen des Grundwassers, die zur Beeinträchtigung von Arten- und Lebensgemeinschaften führen können, zu schützen. Die für Arten und Biotope erforderlichen hydrologischen Standortbedingungen (Wasserzuführung, Hydroregime, Menge und Beschaffenheit des Grundwassers) sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

**4.4-9** Insbesondere im hydrologischen Einzugsbereich von Mooren sind grundwasserbeeinflussende Maßnahmen zu vermeiden und ausreichend große hydrologische Pufferzonen zu schaffen.

## Schutz abiotischer Ressourcen

**4.4-10** Naturnahe Fließgewässer sind mit der ihnen eigenen morphologischen Diversität und Dynamik zu bewahren bzw. zu fördern.

**4.4-11** In den Flussauen sind außerhalb geschlossener Bebauungen Pufferzonen und Retentionsflächen durch Deichrückbau und/oder Verlagerung der Deiche an die Auenränder zu erweitern bzw. neu zu gewinnen.

**4.4-12** Fließgewässer mit nachhaltig gestörten ökologischen Funktionen sind zu renaturieren. Verrohrungen und/oder technische Verbauungen, wie naturferne Gewässerprofile und Böschungs- und Sohlensicherungen sind umzugestalten, zu beseitigen bzw. rückzubauen.

**4.4-13** In den Gewässereinzugsgebieten ist das Infiltrations- und Retentionsvermögen der Böden zu erhalten und zu verbessern, insbesondere sind bodenverdichtende Maßnahmen zu vermeiden. Abflussbeschleunigende Dränagen und Gräben sind zu beseitigen.

**4.4-14** Versiegelungsflächen innerhalb von Flussauen sind mit dem Ziel der Wiederherstellung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens – beispielsweise in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen – zurückzubauen.

**4.4-15** Starkabflüsse begünstigende Bodenversiegelungen und -nutzungen sind auch außerhalb von Flussauen möglichst zu vermeiden.

**4.4-16** Diffuse Stoffeinträge sind durch Extensivierungsmaßnahmen im unmittelbaren Gewässerbereich zu vermindern und naturverträgliche Bewirtschaftungsweisen in den Einzugsgebieten der Gewässer umzusetzen.

**4.4-17** Die Beräumung von Gräben soll ökologisch verträglich erfolgen.

**4.4-18** Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper verhindert, ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser verhindert wird sowie alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung von Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden.

**4.4-19** Technische Maßnahmen zur Verringerung der Abflussmengen von Niederschlägen und zur Entwässerung und Grundwasserabsenkung sind zu vermeiden.

## 4.5 Siedlung/Industrie/Gewerbe

### Arten- und Biotopschutz

**4.5-1** Alte Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Alleen und sonstige Baumbestände, unbebaute und unversiegelte Gewässerufer u. a. sind in ihrem Bestand zu erhalten bzw. naturverträglich zu pflegen und vor qualitativen Eingriffen in die Substanz durch Modernisierung, Nutzungsveränderungen oder Übernutzung zu bewahren. Dabei sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

**4.5-2** Unversiegelte, bewachsene Kleinflächen wie Dorfanger, Straßen- und Wegränder, städtische und dörfliche Ruderalfluren etc. sind als spezifische Lebensräume und Trittsteinbiotope zu erhalten.

**4.5-3** Gebäude und sonstige bauliche Elemente mit Biotop- und Habitatfunktion (z. B. Kirchen, alte Türme, Mauern, Keller, Stollen und andere unterirdische Hohlräume, nicht mehr genutzte Trafohäuser u. a.) sollen in ihrer Funktion erhalten werden. Bei unvermeidbaren Eingriffen, z. B. denkmalpflegerischen oder bautechnischen Sanierungen sind besonders die Vorkommen gefährdeter und geschützter Arten (insbesondere Fledermäuse und gebäudebewohnende Vogelarten) zu sichern, indem artgerechte Wohn- und Brutquartiere bzw. Habitatstrukturen wiederhergestellt werden.

**4.5-4** Für die spontane Entwicklung von Pionier-, Ruderal- und Grünlandvegetation sollen, z. B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen, auch im innerstädtischen Bereich Flächen bereitgestellt werden.

**4.5-5** Grünflächen und sonstiges Begleitgrün mit Biotop- und/oder Habitatfunktionen innerhalb und im Umfeld von Siedlungen, Industrie- und Gewerbegebieten sind in ihrem Bestand zu erhalten.

**4.5-6** Der regionale Biotopverbund soll auch im Bereich urban-industrieller Räume durch lokale Konzepte untersetzt und präzisiert werden, z. B. durch Integration von Brachflächen, die keiner adäquaten Nutzung zugeführt werden können, in kommunale Biotopverbundsysteme.

**4.5-7** Schutzgebiete einschließlich der NATURA 2000-Gebiete innerhalb von urban-industriellen Ballungsräumen (insbesondere Leipziger Auensystem) sind im Hinblick auf laufende und künftige Projekte mit potenziellen Eingriffsfolgen vor erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

### Schutz abiotischer Ressourcen

**4.5-8** Die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Böden mit besonderer Funktionalität im Bereich von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen sind von jeglicher Bodenversiegelung und sonstiger Bebauung frei zu halten. Diese Böden sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren abzugrenzen und zu schützen.

**4.5-9** Nicht mehr benötigte bauliche Flächen, z. B. Industrie-, Gewerbe- und alte LPG-Flächen, sind unter Berücksichtigung der Altlastensituation zu entsiegeln. Durch baulich vertretbare Entsiegelungsmaßnahmen sollen vor allem die Anteile an Freiflächen erhöht und Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

**4.5-10** Zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs im Freiraumbereich sind anstelle der Ausweisung neuer Baugebiete vorhandene Gebäude, Bauflächen, industrielle und gewerbliche Brachflächen sowie aufgelassene Verkehrsflächen vorrangig in die Flächennutzung einzugliedern und zu nutzen (Innen- vor Außenentwicklung, Flächenrecycling), sofern es sich nicht um bereits wertvolle Flächen handelt bzw. Flächen keine besondere Funktion in einem lokalen Biotopverbundsystem einnehmen können.

**4.5-11** Die Neuversiegelung ist nach den Grundsätzen „Ausbau vor Neubau“ sowie „Wiedernutzung von bereits versiegelten Brachflächen“ zu minimieren. Dazu sind in den Flächennutzungsplänen Gebiete mit versiegelten Brachflächen im Hinblick auf eine mögliche Folgenutzung auszuweisen, z. B. als Entsiegelungspotenziale für kommunale und gemeindeübergreifende Kompensationsflächenkonzepte. Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, soll so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad mit einer wasserdurchlässigen Befestigung verwirklicht werden, um die Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen.

**4.5-12** In Gebieten mit geringem und sehr geringem Wasserrückhaltevermögen sowie in Gebieten mit hohen Grundwasserneubildungsraten sind großflächige Bodenversiegelungen zu vermeiden.

**4.5-13** Vorhandene Anbindungen der Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete („Regional bedeutsame Frisch- und Kaltluftabflussbahnen“) an thermisch bzw. schadstoffbelastete Räume in Siedlungen sind zu erhalten. Beim Rückbau von Gebäuden sind diese räumlichen Beziehungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls wiederherzustellen.

**4.5-14** Zur Verbesserung des Klimas in den Stadtzentren sowie zur Anpassung an den Klimawandel sind vorhandene Grünflächen und Waldbereiche als Klimaausgleichsflächen zu erhalten, zu vergrößern oder neu zu schaffen.

### Landschaftsbild/Kulturlandschaftspflege

**4.5-15** Bei Neubebauungen ist eine den natürlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasste bauliche Dichte anzustreben. Auf eine angemessene Durchgrünung und nachhaltig wirksame Einbindung in die Landschaft ist hinzuwirken.

**4.5-16** Visuelle Beeinträchtigungen durch störende, unangepasste Bebauungen, insbesondere in Siedlungsrandlagen oder in der freien Landschaft, sind durch geeignete Maßnahmen, wie Eingrünungen und Sichtschutzpflanzungen, zu mindern.

**4.5-17** Kulturhistorisch bedeutsame sowie landschaftsprägende Bauwerke in Siedlungen sind zu erhalten bzw. sachgerecht zu sanieren.

### Planerische Vorsorge

**4.5-18** Für eine vorsorgende Berücksichtigung naturhaushaltlicher Fragestellungen sollen die Instrumente der kommunalen Landschaftsplanung, der Strategischen Umweltprüfung für Pläne sowie der gesetzlichen Eingriffsregelung einbezogen und in Verbindung mit der Bauleitplanung genutzt werden.

## 4.6 Energieversorgung

### Arten- und Biotopschutz; Landschaftsbild/Erholungsvorsorge

**4.6-1** Energietrassen sind mit weiteren Trassen der technischen Infrastruktur räumlich zu bündeln und artenschutzgerecht zu gestalten. In landschaftlich sensiblen Bereichen ist auf eine Verkabelung hinzuwirken.

**4.6-2** Erhebliche Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Tierarten (Vögel, Fledermäuse), der natürlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft und des landschaftsbezogenen Erholungswerts durch Windenergienutzung, Energiefreileitungen und Fotovoltaik-Freiflächenanlagen sind zu vermeiden.

**4.6-3** Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sind von Windenergieanlagen frei zu halten.

**4.6-4** Die Heidelandschaften sind als erholungswirksame unzerschnittene verkehrsarme Räume und störungsarme Rückzugsgebiete gefährdeter Arten von Windenergieanlagen frei zu halten.

**4.6-5** Alle Planungen und Maßnahmen, die bestimmte Tierarten und das Landschaftsbild beeinträchtigen und den Erholungswert der Landschaft mindern können, sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

# 4.7 Verkehr

## Arten- und Biotopschutz; landschaftsbezogene Erholung

**4.7-1** **Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) sind als zusammenhängende wertvolle Landschaftsräume vor weiterer Verkehrserschließung bzw. einer Erhöhung der Verkehrsdichte zu bewahren. Sie dienen insbesondere dem Erhalt störungsempfindlicher Arten oder von Arten mit großen Raumansprüchen sowie der landschaftsbezogenen Erholung. Dafür sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:**

- **In diesen Räumen soll bis auf unumgängliche Ausnahmen auf neue Straßentrassen grundsätzlich verzichtet werden. Der Erweiterungsbedarf der Straßenkapazitäten sollte durch den Ausbau vorhandener Straßen gedeckt werden. Bei der Linienführung ist die umgebende Landschaft stärker zu berücksichtigen und das Landschaftsbild prägende Elemente (Alleen, Einzelbäume etc.) sind zu erhalten.**
- **Verkehrs- und Energietrassen sind räumlich zu bündeln und artenschutzgerecht zu gestalten, z. B. durch Querungshilfen und/oder Sicherung der Durchlässigkeit von Wanderungskorridoren. Nicht mehr benötigte Straßen sind rückzubauen.**

**4.7-2** **Es ist zu prüfen, ob durch Verkehrsvermeidung, -verlagerung und andere verkehrslenkende Maßnahmen die Störungsintensität in belasteten Gebieten verringert werden kann.**

**4.7-3** **Bei der Anlage oder dem Ausbau von Schutzstreifen und Straßenrandbepflanzungen ist die Bestockung mit standortheimischen Gehölzen zu beachten. Bei der Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen sind Artenschutzbelange zu berücksichtigen.**

**4.7-4** **Zur Vermeidung des Verkehrstodes von gefährdeten und geschützten Säugetierarten sind Kreuzungsstellen von Gewässern mit Verkehrswegen so zu gestalten, dass Gefährdungen und Verluste vor allem durch den Straßenverkehr deutlich eingeschränkt werden. Dies gilt besonders für die Verbreitungsgebiete des Fischotters im Tiefland.**

**4.7-5** **Bedeutsame Gefährdungsstellen für Amphibien an Verkehrswegen sind zu entschärfen, z. B. durch Anlage sowie Pflege und Wartung von Amphibiendurchlässen und -leiteinrichtungen. Dies ist auch bei der Neuanlage von Verkehrswegen zu berücksichtigen.**

## Bodenschutz

**4.7-6** **Böden mit besonderer Funktionalität sind von jeglicher Bodenversiegelung und sonstiger Bebauung frei zu halten. Diese Böden sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren abzugrenzen und zu schützen.**

**4.7-7** **Wo eine Bodenversiegelung unvermeidbar ist, soll so weit wie möglich ein geringer Versiegelungsgrad mit wasserdurchlässiger Befestigung verwirklicht werden, sofern keine Einträge von Schadstoffen erfolgen.**

**4.7-8** **Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Bodenversiegelung und -verdichtung ist das Wegenetz zu optimieren.**

**4.7-9** **Bei Baumaßnahmen soll der Technikeinsatz bodenschonend und der Witterung angepasst erfolgen.**

## Schutz des Wasserhaushalts/Gewässerschutz

**4.7-10** **Für den Bau von Verkehrsanlagen sind umweltverträgliche, den Wasserhaushalt schonende Bauweisen und Materialien einzusetzen.**

**4.7-11** **Für den ökologisch verträglichen Schiffsverkehr auf der Elbe sind vorrangig schiffbauliche Möglichkeiten (Entwicklung von Schiffen für die Flachwasserfahrt) anstelle von Flussbaumaßnahmen zu nutzen. Auf den weiteren Ausbau der Elbe und die Errichtung von Staustufen ist zu verzichten.**

**4.7-12** **Durchlässe bei Gewässerquerungen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass die natürliche Gewässersohle und die standortgerechte Durchgängigkeit erhalten bleiben (Verzicht auf Verrohrung).**

### Luftreinhaltung

**4.7-13** Emissionen verkehrsbedingter Luftschadstoffe sind vorrangig in den städtischen Verdichtungsräumen und den lufthygienisch und bioklimatisch besonders schutzwürdigen Gebieten durch Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung zu vermindern.

**4.7-14** In Kur- und Erholungsgebieten ist der freizeitbedingte motorisierte Individualverkehr durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

### Planerische Vorsorge

**4.7-15** Öffentliche Verkehrsträger sind gegenüber dem motorisierten Individualverkehr stärker zu fördern.

**4.7-16** Neue Verkehrsbauten, vor allem Brücken und übergeordnete Straßen sollen so gestaltet werden, dass Verbindungen zwischen getrennten Lebensräumen bzw. Habitaten gewährleistet sind. Zur Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes sind Anpassungen bzw. Ergänzungen der Baurichtlinien erforderlich, z. B. hinsichtlich des Designs, der Wahl von Bauwerkstypen und des Materials.

## 4.8 Erholung/Tourismus

### Arten- und Biotopschutz

**4.8-1** Die Nutzung von Landschaftsbereichen mit wertvoller und geschützter Naturausstattung für die naturverbundene Erholung bzw. für den Tourismus ist über eine abgestimmte naturverträgliche Besucherlenkung für die betroffenen Gebiete zu regeln.

**4.8-2** Innerhalb von Erholungs- und Tourismusgebieten gelegene naturschutzfachlich wertvolle, ökologisch sensible und besonders geschützte Ökosysteme sind vom Besucherverkehr weitgehend zu entlasten. Eine direkte touristische Erschließung von Schutzgebieten bzw. Gebietsteilen ist nach Maßgabe der Naturverträglichkeit auf wenige ausgewählte Beispiele zu beschränken.

**4.8-3** In Hauptvorkommensgebieten gefährdeter, geschützter und besonders störungsempfindlicher Tierarten bzw. in einzelnen gravierenden Konfliktbereichen sind touristische Aktivitäten und Erschließungsmaßnahmen zu vermeiden und die betreffenden Infrastrukturen zurückzubauen.

**4.8-4** Einwohner und Besucher von Erholungs- und Tourismusgebieten sollen in geeigneter Weise über die regionalen Besonderheiten der Natur- und Landschaftsausstattung informiert und für die Mitwirkung bei der Erhaltung gefährdeter und geschützter Gebiete, Objekte und Arten sensibilisiert und motiviert werden.

### Erholungsvorsorge, Schutz des Landschaftsbilds und der Kulturlandschaft

**4.8-5** Landschaftsformen und Landschaftsbilder von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.

**4.8-6** Die für die jeweiligen Landschaftseinheiten prägenden Elemente wie Kuppen, Feldgehölze und Gehölzstreifen sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen. In ausgeräumten Landschaften sind verloren gegangene Landschaftselemente wiederherzustellen.

**4.8-7** Kulturhistorisch bedeutsame sowie landschaftsprägende Bau-, Siedlungs- und Landnutzungsformen einschließlich wertvoller Einzelobjekte sind zu erhalten, im Bedarfsfall behutsam und sachgerecht zu sanieren oder wiederherzustellen und in geeigneter Weise touristisch erlebbar zu machen.

**4.8-8** Bei der Bereitstellung von Flächen für Erholungsangebote sind naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, darunter solche mit hohen Landschaftsbildqualitäten, durch Erholung und Tourismus nicht nachhaltig zu beeinträchtigen.

**4.8-9** Die für das Landschaftserleben ausschlaggebende Attraktivität von Erholungs- und Tourismusgebieten ist durch Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Strukturvielfalt und im Rahmen von biotop- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen aufzuwerten.

**4.8-10** Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente sind vor touristischer Überbeanspruchung sowie vor weiterer Zersiedelung, Landschaftsverbrauch und schädigenden Immissionen zu schützen.

# 4.9 Braunkohlenbergbau/Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

## Arten- und Biotopschutz

**4.9-1** **Die Beeinträchtigung naturnaher Ökosysteme aufgrund der Rohstoffgewinnung ist zu vermeiden. Die Rohstoffgewinnung in unmittelbarer Nähe zu wertvollen Bereichen für den Arten- und Biotopschutz ist zu beschränken und ggf. zu vermeiden, wenn erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen geschützter und gefährdeter Lebensräume oder störungsempfindlicher Arten zu erwarten sind. Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme durch bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden.**

**4.9-2** **In den Gebieten, in denen ein Abbau oberflächennaher Rohstoffe unumgänglich ist, sind unter Berücksichtigung des Biotopverbunds Ausgleichsflächen mit standörtlich vergleichbarem, ggf. auch mit neuartigem Lebensraumpotenzial planerisch vorzuhalten und zu schaffen, die zur Ansiedlung und naturbelassenen Entwicklung seltener und gefährdeter Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten geeignet sind (z. B. Fels-, Sand- und Lehmwände, Blockhalden, Bermen und Sohlbereiche, Steinbruchgewässer, Sand-, Kies- und Tongruben).**

## Arten- und Biotopschutz in Braunkohlenbergbaufolgelandschaften

**4.9-3** **In der Bergbaufolgelandschaft ist die durch den Bergbau entstandene Reliefvielfalt und Erosionsdynamik weitgehend zu erhalten. Neu herausgebildete naturnahe Ökosysteme und Biotopmosaike in der Bergbaufolgelandschaft (Restseen, Flachwasserbereiche, Feuchtbiotope, Pionier- und Sandmagerrasen, Vorwälder u. a.) sind mit der ihnen eigenen Diversität und Dynamik zu bewahren.**

**4.9-4** **Für eine naturschutzbezogene Folgenutzung ist in Abhängigkeit von den fachlichen Zielstellungen Sukzession zu ermöglichen oder in anderen Fällen der Zustand durch Maßnahmen der Landschaftspflege zu erhalten.**

**4.9-5** **Renaturierung durch Sukzession soll unter bevorzugter Einbeziehung ökologisch differenzierter und extremer Standort- und Bodenverhältnisse in kleinräumigen Abfolgen oder Mosaiken erfolgen, um die Artenansiedlung und Biotopentwicklung zu ermöglichen bzw. zu fördern.**

**4.9-6** **In den Vorkommensbereichen typischer Heidearten der Avifauna (z. B. Wiedehopf, Ziegenmelker, Heidelerche, Brachpieper, Steinschmätzer, Raubwürger) ist ein angemessener Anteil von Offen- und Sukzessionsflächen zu sichern.**

**4.9-7** **Für Besiedlungspioniere unter den Amphibien (Kreuz- und Wechselkröte) sind in den Bergbaufolgelandschaften vor allem im Bereich der leichteren Substrate und Rohböden entsprechend spärlich bewachsene Flächen mit flachen permanenten oder temporären Gewässern zu erhalten.**

**4.9-8** **In der Bergbaufolgelandschaft sind die Erfordernisse des Biotopverbunds zu beachten, z. B. durch Vernetzung von rekultivierten Agrarflächen mit Hecken, Ruderal- und Ackerrandstreifen untereinander und mit der unverritzten Landschaft. Dabei sind die Folgen des Grundwasseranstiegs zu berücksichtigen.**

**4.9-9** **Ökologisch bedeutsame und schutzbedürftige Flächen im Bereich von Bergbaufolgelandschaften sind unter Schutz zu stellen, nachhaltig zu pflegen bzw. zu bewirtschaften.**

**4.9-10** **Im Zusammenhang mit der Fortschreibung von Sanierungsrahmenplänen für Braunkohlentagebaue ergeben sich folgende Anforderungen:**

- **In erheblichem Maße beeinträchtigte Funktionen oder Werte des Naturhaushalts sind wiederherzustellen.**
- **Die Sanierungsgebiete sind aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege in den jeweils umgebenden Naturraum einzubinden. Dabei sind sowohl die neu entstandenen Strukturelemente der Bergbaufolgelandschaft einzubeziehen als auch naturräumliche und nutzungsgeschichtliche Verhältnisse vor der großflächigen Inanspruchnahme durch den Bergbau zu berücksichtigen, soweit deren Wiederherstellung aus Naturschutzsicht wünschenswert ist.**
- **Die räumlich-standörtlichen Potenziale der Bergbaufolgelandschaft sollen möglichst als großräumig unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sowie Rückzugsräume störungsempfindlicher Arten erhalten und gegebenenfalls entwickelt werden.**
- **Für den Prozessschutz sind Sukzessionsflächen in ausreichender Zahl und Größe vorzuhalten. Als weitere Folgenutzungen kommen vorzugsweise naturnaher Waldbau und gegebenenfalls extensive landwirtschaftliche Nutzung in Betracht.**

### Schutz abiotischer Ressourcen

**4.9-11** Die Rohstoffgewinnung hat so zu erfolgen, dass ein möglichst vollständiger und kontinuierlicher Abbau der Lagerstätten erfolgt. Abbaubedingte Flächeninanspruchnahmen sollen sparsam erfolgen.

**4.9-12** Bereits beim Abbau sowie der Substratverkippung und Reliefgestaltung sind die abiotischen Standortbedingungen so herzustellen, dass die geplante Rekultivierung bzw. Renaturierung möglich ist. Neu entstandene Reliefformen, Substrate und Böden in der Bergbaufolgelandschaft sind in Maßnahmen der Renaturierung einzubeziehen.

**4.9-13** Beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind irreversible Schäden für den Grundwasserhaushalt zu vermeiden. Bei der Wasserhaltung sind insbesondere die möglichen Auswirkungen auf benachbarte Standorte bzw. Biotope sowie der Erhalt gewachsener Bodenschichten mit Filterfunktion für Schadstoffe zu beachten.

**4.9-14** Zwischenzeitliche Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme durch unvermeidbare bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkungen sind durch gezielte Bewässerungsmaßnahmen bis zur Wiederherstellung natürlicher Grundwasserverhältnisse auszugleichen.

**4.9-15** In Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten soll keine Ausweitung des Rohstoffabbaus erfolgen.

**4.9-16** Im Zuge der Wiedernutzbarmachung durch den aktiven Bergbau sowie der Sanierung im Bereich stillgelegter Tagebaue sind wasserwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen auf die Wiederherstellung eines ausgeglichenen, sich weitestgehend selbst regulierenden Gebietswasserhaushalts auszurichten.

## 4.10 Konversion

### Arten- und Biotopschutz

**4.10-1** In erheblichem Maße beeinträchtigte Funktionen oder Werte des Naturhaushalts sind in auszuweisenden Sanierungsgebieten wiederherzustellen.

**4.10-2** Ökologisch bedeutsame und schutzbedürftige Flächen ehemaliger Truppen- oder Standortübungsplätze mit naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen und Artenvorkommen sind zu erhalten und gegebenenfalls unter Schutz zu stellen.

**4.10-3** In diesen Gebieten sind nach Maßgabe naturschutzfachlicher Zielstellungen auf dafür ausgewählten Flächen sowohl großflächig Sukzession zu ermöglichen (Prozessschutz) als auch vorhandene Biotopmosaike und Artenvorkommen durch Maßnahmen der Landschaftspflege zu erhalten.

**4.10-4** Für die Biotopentwicklung und Artenbesiedlung sind u. a. folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- Biotope und Biotopmosaike aus unterschiedlich alten Gebüsch- und Pionierwaldstadien, Besenginster-, Zwergstrauch- und Moorheiden, Sümpfen und Mooren, Trockenrasen bis hin zu offenen Binnendünen und Sandflächen sollen unter Berücksichtigung ihrer Standortbedingungen und ökologischen Gradienten (unter Ausbildung von Grenzsäumen) in ihrer Substanz erhalten werden, sich aber auch dynamisch entwickeln können. Dafür sind geeignete extensive Nutzungs- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Regenerierung von Offenstandorten zu fördern und durchzuführen.
- Fließgewässer sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen bzw. zu renaturieren.
- Auf ausgewählten Flächen (z. B. in Randbereichen) soll Wald aus standorttypischen Arten erhalten oder naturnah entwickelt werden. Falls eine Waldbewirtschaftung stattfindet bzw. vorgesehen ist, soll diese naturnah erfolgen.
- In den Vorkommensbereichen typischer Heide- und Offenlandarten der Avifauna (z. B. Wiedehopf, Ziegenmelker, Heidelerche, Raubwürger, Brachpieper, Steinschmätzer) ist ein angemessener Anteil von Offen- und Sukzessionsflächen zu sichern.

**4.10-5** Für Pionierarten der Amphibienfauna (z. B. Kreuz- und Wechselkröte) sind vor allem im Bereich der leichteren Böden entsprechend spärlich bewachsene Flächen mit flachen permanenten oder temporären Gewässern zu erhalten.

**4.10-6** Bei allen Maßnahmen sind die Anforderungen von NATURA 2000 sowie des Biotopverbunds zu beachten.

**4.10-7** In (noch) militärisch genutzten Gebieten soll der Zustand von Natur und Landschaft erfasst werden. Für Gebiete, die einen hohen ökologischen Wert bzw. ein großes ökologisches Entwicklungspotenzial besitzen und die aus der militärischen Nutzung entlassen werden sollen, ist im Rahmen der Land-

**schaftsplanung zu prüfen, inwieweit Naturschutz und Landschaftspflege einen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist.**

## Schutz abiotischer Ressourcen

**4.10-8** **Böden im Bereich von ehemaligen Truppenübungsplätzen mit ausgeprägter Biotopentwicklungsfunktion sind in Verbindung mit o. g. Biotop- und Artenschutzmaßnahmen zu sichern. Dabei sind die Kriterien Naturnähe, hohe Diversität auf engem Raum (<1 ha), Seltenheit, (sehr) geringes landwirtschaftliches Ertragspotenzial, gegebene Standortbedingungen für geschützte Biotope (insbesondere Moorböden und vernässte mineralische Böden) zu beachten.**

**4.10-9** **Nicht mehr benötigte Gebäude und sonstige bauliche Flächen sind zurückzubauen und zu entsiegeln. Militärische Altlasten einschließlich Kampfmittel, von denen schädliche stoffliche Bodenveränderungen ausgehen oder die Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch ihr Vorhandensein gefährden können, sind zu beseitigen.**

## Naturschutzgebiete

| lfd. Nr. | Landkreis | Nr. SGVO (L-Nr.) | Gebietsbezeichnung | Fläche (ca. ha) |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Nordsachsen | L 05 | Gruna | 29 |
| 2 | Nordsachsen | L 07 | Roitzsch | 9 |
| 3 | Stadt Leipzig | L 09 | Burgaue (2 Teilflächen) | 241 |
| 4 | Stadt Leipzig | L 10 | Elster- und Pleiße-Auwald | 66 |
| 5 | Leipzig | L 12 | Polenzwald | 111 |
| 6 | Leipzig | L 13 | Dornreichenbacher Berg | 39 |
| 7 | Nordsachsen | L 14 | Langes Holz und Radeland | 49 |
| 8 | Nordsachsen | L 15 | An der Klosterwiese | 75 |
| 9 | Leipzig | L 17 | Döbener Wald (3 Teilflächen) | 190 |
| 10 | Leipzig | L 18 | Alte See - Ruhmberg | 266 |
| 11 | Leipzig | L 19 | Rohrbacher Teiche | 78 |
| 12 | Leipzig | L 27 | Pfarrholz Groitzsch | 42 |
| 13 | Leipzig | L 28 | Prießnitz | 60 |
| 14 | Leipzig | L 29 | Eschefelder Teiche | 267 |
| 15 | Leipzig | L 30 | Streitwald | 74 |
| 16 | Leipzig | L 31 | Hinteres Stöckigt | 31 |
| 17 | Nordsachsen | L 36 | Spröde | 28 |
| 18 | Nordsachsen | L 38 | Reudnitz (3 Teilflächen) | 157 |
| 19 | Leipzig | L 39 | Kleiner Berg Hohburg | 41 |
| 20 | Nordsachsen | L 40 | Wölperner Torfwiesen | 46 |
| 21 | Leipzig | L 43 | Kulkwitzer Lachen | 70 |
| 22 | Nordsachsen | L 44 | Presseler Heidewald- und Moorgebiet | 4 095 |
| 23 | Nordsachsen, Stadt Leipzig | L 45 | Luppeaue (2 Teilflächen) | 598 |
| 24 | Nordsachsen | L 46 | Paupitzscher See | 143 |
| 25 | Leipzig | L 47 | Wachtelberg-Mühlbachtal (2 Teilflächen) | 23 |
| 26 | Nordsachsen | L 48 | Großer Teich Torgau | 532 |
| 27 | Leipzig | L 49 | Haselberg-Straßenteich | 39 |
| 28 | Nordsachsen | L 51 | Kreuzgrund | 17 |
| 29 | Nordsachsen | L 52 | Prudel Döhlen | 157 |
| 30 | Leipzig | L 53 | Kohlbachtal | 244 |
| 31 | Nordsachsen | L 54 | Alte Elbe Kathewitz | 465 |
| 32 | Leipzig | L 55 | Am Spitzberg | 160 |
| 33 | Stadt Leipzig | L 56 | Lehmlache Lauer | 49 |
| 34 | Leipzig | L 57 | Rückhaltebecken Stöhna | 293 |
| 35 | Leipzig | L 58 | Schmielteich Polenz | 38 |
| 36 | Nordsachsen | L 59 | Vereinigte Mulde Eilenburg-Bad Düben | 1 453 |
| 37 | Leipzig | L 60 | Bockwitz | 545 |
| 38 | Leipzig | C 93 | Kirstenmühle-Schanzenbachtal (anteilig) | 72 |
| 39 | Nordsachsen | L 61 | Werbeliner See* | 1 506 |
| | | | **Summe: 39 Gebiete** | **12 398** |

Quelle:
LfULG: Schutzgebietsverzeichnis der Naturschutzgebiete in Sachsen (Stand: 01.01.2019)
* Verordnung des Landratsamts Nordsachsen zur Festsetzung des NSG „Werbeliner See“ vom 15.05.2019

## Landschaftsschutzgebiete

| lfd. Nr. | Landkreis | Nr. SGVO (L-Nr.) | Gebietsbezeichnung | Fläche (ca. ha) |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Leipzig | c 01 | Mulden- und Chemnitztal (2 Teilflächen) | 1 354 |
| 2 | Nordsachsen | l 01 | Löbnitz-Roitzschjora | 892 |
| 3 | Nordsachsen | l 02 | Noitzscher- und Prellheide | 1 533 |
| 4 | Nordsachsen; Leipzig | l 03 | Mittlere Mulde | 9 624 |
| 5 | Nordsachsen; Leipzig | l 05 | Dahlener Heide (neu) | 24 640 |
| 6 | Leipzig | l 06 | Hohburger Berge (neu) | 2 052 |
| 7 | Nordsachsen | l 07 | Kämmerei-Forst | 276 |
| 8 | Stadt Leipzig; Nordsachsen | l 10 | Leipziger Auwald | 5 716 |
| 9 | Leipzig; Nordsachsen | l 11 | Parthenaue Machern | 1 579 |
| 10 | Leipzig | l 14 | Großsteinberg-Ammelshain | 2 560 |
| 11 | Nordsachsen; Leipzig | l 15 | Wermsdorfer Forst | 10 586 |
| 12 | Leipzig | l 16 | Colditzer Forst | 5 490 |
| 13 | Leipzig | l 17 | Pleißestausee Rötha | 183 |
| 14 | Leipzig | l 22 | Thümmlitzwald-Muldetal | 10 542 |
| 15 | Stadt Leipzig | l 24 | Lößnig-Dölitz | 395 |
| 16 | Stadt Leipzig | l 25 | Östliche Rietzschke-Stünz | 47 |
| 17 | Stadt Leipzig | l 26 | Paunsdorfer Wäldchen – Heiterblick | 151 |
| 18 | Stadt Leipzig | l 27 | Etzoldsche Sandgrube und Rietzschketal Zweinaundorf | 225 |
| 19 | Stadt Leipzig | l 28 | Nördliche Rietzschke | 119 |
| 20 | Leipzig | l 29 | Kohrener Land (2 Teilflächen); anteilig | 6 452 |
| 21 | Nordsachsen; Leipzig | l 30 | Dübener Heide (2 Teilflächen) | 29 962 |
| 22 | Nordsachsen | l 31 | Liebschützer Höhenzug | 642 |
| 23 | Leipzig; Stadt Leipzig | l 32 | Partheaue (2 Teilflächen) | 9 638 |
| 24 | Nordsachsen | l 33 | Leubener Döllnitzaue (2 Teilflächen) | 130 |
| 25 | Nordsachsen | l 35 | Goitzsche | 2 799 |
| 26 | Nordsachsen | l 36 | Loberaue | 900 |
| 27 | Leipzig | l 37 | Schnauderaue | 468 |
| 28 | Nordsachsen | l 38 | Elbaue Torgau (2 Teilflächen) | 8 486 |
| 29 | Nordsachsen | l 39 | Leinetal | 5 408 |
| 30 | Leipzig | l 40 | Elsteraue | 3 166 |
| 31 | Leipzig | l 43 | Wyhraaue (2 Teilflächen) | 1 507 |
| 32 | Stadt Leipzig | l 44 | Wachberg Rückmarsdorf | 9 |
| 33 | Nordsachsen | l 45 | Endmoränenlandschaft zwischen Taucha und Eilenburg | 3 809 |
| 34 | Leipzig | l 46 | Lübschützer Teiche – Tresenwald | 1 345 |
| | | | **Summe: 34 Gebiete** | **152 685** |

Quelle:
LfULG: Schutzgebietsverzeichnis der Landschaftsschutzgebiete in Sachsen (Stand: 01.01.2018)

## Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI, FFH)

(gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union L 12/383 vom 15.01.2008)

| Landes-Nr. | EU-Nr. | Gebietsbezeichnung | TF | Fläche FFH-Gebiet gesamt (ca. ha) | davon Fläche in Region (ca. ha) |
|---|---|---|---|---|---|
| 65 E | 4340-302 | Vereinigte Mulde und Muldenauen | 8 | 5 905 | 5 905 |
| 64 E | 4342-301 | Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz | 3 | 4 905 | 4 905 |
| 194 | 4342-303 | Buchenwaldgebiet Kossa | 2 | 660 | 660 |
| 196 | 4342-304 | Presseler Heidewald- und Moorgebiet | 1 | 4 221 | 4 221 |
| 193 | 4342-305 | Dommitzscher Grenzbachgebiet | 1 | 573 | 573 |
| 191 | 4344-301 | Dünengebiet Dautzschen-Döbrichau | 1 | 949 | 949 |
| 190 | 4344-304 | Döbrichauer Wiesen | 1 | 181 | 181 |
| 208 | 4440-301 | Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See | 1 | 489 | 489 |
| 210 | 4440-302 | Leinegebiet | 1 | 630 | 630 |
| 209 | 4440-303 | Sprödaer Wald und Triftholz | 1 | 97 | 97 |
| 195 | 4441-301 | Schwarzbachniederung mit Sprottabruch | 1 | 737 | 737 |
| 59 E | 4442-301 | Großer Teich Torgau und benachbarte Teiche | 3 | 928 | 928 |
| 239 | 4442-302 | Separate Fledermausquartiere und -habitate in Mittel- und Nordwestsachsen | 1 | 302 | 302 |
| 313 | 4442-303 | Roitzsch | 1 | 181 | 181 |
| 215 | 4539-301 | Brösen Glesien und Tannenwald | 2 | 138 | 138 |
| 212 | 4540-301 | Parthenaue | 2 | 562 | 562 |
| 67 E | 4541-301 | Kämmereiforst | 1 | 267 | 267 |
| 211 | 4541-302 | Wölperner Torfwiesen | 2 | 64 | 64 |
| 56 E | 4542-301 | Berge um Hohburg und Dornreichenbach | 4 | 301 | 301 |
| 198 | 4542-302 | Lossa und Nebengewässer | 2 | 491 | 491 |
| 199 | 4542-303 | Am Spitzberg | 1 | 163 | 163 |
| 200 | 4543-301 | Teiche um Neumühle | 2 | 87 | 87 |
| 55 E | 4543-302 | Laubwälder der Dahlener Heide | 5 | 1 009 | 1 009 |
| 201 | 4543-303 | Dahle und Tauschke | 1 | 788 | 788 |
| 192 | 4544-301 | Elbtalhänge Burckhardtshof | 1 | 79 | 79 |
| 50 E | 4639-301 | Leipziger Auensystem | 3 | 2 825 | 2 825 |
| 216 | 4639-302 | Bienitz und Moormergelgebiet | 1 | 299 | 299 |
| 233 | 4640-301 | Bläulingswiesen südöstlich Leipzig | 5 | 13 | 13 |
| 213 | 4641-301 | Teich- und Waldgebiete um Machern und Brandis | 3 | 216 | 216 |
| 52 E | 4641-302 | Laubwaldgebiete zwischen Brandis und Grimma | 4 | 389 | 389 |
| 202 | 4643-301 | Wermsdorfer Waldteichkette | 1 | 239 | 239 |
| 205 | 4644-301 | Collmberg und Oschatzer Kirchenwald | 2 | 71 | 71 |
| 204 | 4644-302 | Döllnitz und Mutzschener Wasser | 3 | 1 347 | 1 236 |
| 169 | 4645-301 | Jahnaniederung | 1 | 403 | 69 |
| 217 | 4739-301 | Kulkwitzer Lachen | 1 | 39 | 39 |
| 218 | 4739-302 | Elsteraue südlich Zwenkau | 1 | 915 | 915 |
| 224 | 4740-301 | Oberholz und Störmthaler Wiesen | 2 | 198 | 198 |
| 214 | 4741-301 | Laubwaldgebiete der oberen Parthenaue | 2 | 253 | 253 |
| 225 | 4741-302 | Rohrbacher Teiche und Göselbach | 1 | 191 | 191 |
| 203 | 4743-301 | Waldgebiet an der Klosterwiese | 1 | 104 | 104 |
| 222 | 4840-301 | Lobstädter Lache | 1 | 178 | 178 |

| Landes-Nr. | EU-Nr. | Gebietsbezeichnung | TF | Fläche FFH-Gebiet gesamt (ca. ha) | davon Fläche in Region (ca. ha) |
|---|---|---|---|---|---|
| 230 | 4840-302 | Wyhraaue und Frohburger Streitwald | 3 | 434 | 434 |
| 227 | 4841-301 | Laubwälder um Beucha | 2 | 80 | 80 |
| 228 | 4841-302 | Bergbaufolgelandschaft Bockwitz | 1 | 564 | 564 |
| 237 | 4842-302 | Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses | 3 | 2 301 | 435 |
| 236 | 4842-303 | Tiergarten Colditz | 1 | 98 | 98 |
| 234 | 4842-304 | Kohlbach- und Ettelsbachtal | 1 | 144 | 144 |
| 235 | 4842-305 | Erlbach- und Auenbachtal bei Colditz | 1 | 433 | 322 |
| 223 | 4940-303 | Nordteil Haselbacher Teiche | 2 | 40 | 40 |
| 229 | 4941-301 | Prießnitz | 2 | 91 | 91 |
| 54 E | 4941-302 | Stöckigt und Streitwald | 1 | 507 | 507 |
| 240 | 5041-301 | Pastholz Langenleuba | 2 | 67 | 18 |
| | | **Summe: 52 Gebiete** | **100** | **37 146** | **29 770** |

## Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

(gemäß Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend § 10 Abs. 6 BNatSchG im Bundesanzeiger Nr. 196a vom 26.07.2007)

| Landes-Nr. | EU-Nr. | Gebietsbezeichnung | TF | Fläche SPA-Gebiet gesamt (ca. ha) | davon Fläche in Region (ca. ha) |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 4439 - 451 | Goitzsche und Paupitzscher See | 1 | 1 324 | 1 324 |
| 2 | 4440 - 451 | Kämmereiforst und Leineaue | 1 | 963 | 963 |
| 3 | 4439 - 452 | Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch | 2 | 6 407 | 6 407 |
| 5 | 4639 - 451 | Leipziger Auwald | 1 | 4 952 | 4 952 |
| 6 | 4641 - 451 | Laubwaldgebiete östlich Leipzig | 9 | 4 135 | 4 135 |
| 7 | 4740 - 451 | Rückhaltebecken Stöhna | 1 | 777 | 777 |
| 8 | 4739 - 451 | Elsteraue bei Groitzsch | 1 | 910 | 910 |
| 9 | 4739 - 452 | Bergbaufolgelandschaft Werben | 1 | 460 | 460 |
| 12 | 4940 - 451 | Bergbaufolgelandschaft Haselbach | 1 | 156 | 156 |
| 13 | 4840 - 451 | Lobstädter Lachen | 1 | 178 | 178 |
| 14 | 4840 - 452 | Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach | 2 | 633 | 633 |
| 15 | 4841 - 451 | Bergbaufolgelandschaft Bockwitz | 1 | 820 | 820 |
| 16 | 4941 - 451 | Eschefelder Teiche | 1 | 525 | 525 |
| 17 | 4941 - 452 | Kohrener Land | 3 | 964 | 964 |
| 19 | 4340 - 451 | Vereinigte Mulde | 3 | 10 210 | 10 210 |
| 20 | 4342 - 451 | Dübener Heide | 2 | 9 350 | 9 350 |
| 21 | 4543 - 451 | Dahlener Heide | 5 | 4 235 | 4 235 |
| 22 | 4542 - 451 | Spitzberg Wurzen | 1 | 226 | 226 |
| 23 | 4642 - 451 | Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet | 1 | 6 787 | 6 787 |
| 24 | 4842 - 451 | Täler in Mittelsachsen (anteilig) | 3 | 7 194 | 940 |
| 25 | 4342 - 452 | Elbaue und Teichgebiete bei Torgau | 2 | 12 175 | 12 175 |
| 27 | 4645 - 451 | Linkselbische Bachtäler | 1 | 3 032 | 69 |
| | | **Summe: 22 Gebiete** | **44** | **76 413** | **67 196** |

# Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

## Inhalt

**1. VORBEMERKUNG A-63**
**2. HANDLUNGSAUFTRAG DES LEP 2013 A-64**
**3. REGIONALPLANERISCHE AUSGANGSPRÄMISSEN A-65**
**4. WINDENERGIENUTZUNG IN DER PLANUNGSREGION LEIPZIG-WESTSACHSEN A-69**
**5. AUSARBEITUNG DES PLANUNGSKONZEPTS A-70**
5.1 Ermittlung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen A-71
5.1.1 Harte Tabuzonen A-71
5.1.2 Weiche Tabuzonen A-82
5.2 Einzelfallabwägung der Potenzialflächen A-93
5.2.1 Abwägungsbelange A-93
5.2.2 Ergebnis der Abwägung A-104
5.3 Prüfung zur Gewährleistung der substanziellen Nutzung der Windenergie A-107
**6. REGIONALPLANERISCHE FESTLEGUNGEN A-110**
6.1 Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie A-110
6.2 Spezifische Festlegungen A-110

Abbildungen
Abb. A6-1: Planungsmethodik zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

Tabellen
Tab. A6-1 Entwicklung der energetischen Windnutzung in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen von 1994-2019
Tab. A6-2 Übersicht über fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen windenergieanlagensensibler Vogelarten gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015)
Tab. A6-3 Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015)
Tab. A6-4 Fledermausarten der Planungsregion und deren Betroffenheit durch Windenergieanlagen (LfULG/RPS 2019)
Tab. A6-5 Für die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie ungeeignete Potenzialflächen Windenergienutzung wegen Mindestgröße (A 1)
Tab. A6-6 Für die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie ungeeignete Potenzialflächen Windenergienutzung
Tab. A6-7 Für die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie geeignete Potenzialflächen Windenergienutzung
Tab. A6-8 Potenzielle Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie
Tab. A6-9 Ertragsprognosen für die potenziellen Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie
Tab. A6-10 Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

Karten

| | |
|---|---|
| Karte A6-1 | Windenergienutzung – Potenzialfläche |
| Karte A6-2 | Windenergienutzung – Tabuzonen Schutzgebiete Natur und Landschaft |
| Karte A6-3 | Windenergienutzung – Tabuzonen Ausgewählte geschützte Teile von Natur und Landschaft |
| Karte A6-4 | Windenergienutzung – Tabuzonen Siedlung |
| Karte A6-5 | Windenergienutzung – Tabuzonen Gewässer |
| Karte A6-6 | Windenergienutzung – Tabuzonen Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete |
| Karte A6-7 | Windenergienutzung – Tabuzonen Verkehr |
| Karte A6-8 | Windenergienutzung – Tabuzonen Luftfahrt |
| Karte A6-9 | Windenergienutzung – Tabuzonen Geotechnische Sperrbereiche, Rohstoffabbau und seismologische Station |
| Karte A6-10 | Windenergienutzung – Tabuzonen Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz/Natur und Landschaft |
| Karte A6-11 | Windenergienutzung – Tabuzonen Kulturlandschaftsschutz |
| Karte A6-12 | Windenergienutzung – Tabuzonen Wald und Waldmehrung |
| Karte A6-13 | Windenergienutzung – Tabuzonen Hochspannungsfreileitungen |
| Karte A6-14 | Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 01 – Thräna |
| Karte A6-15 | Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 02 – Bockwitz |
| Karte A6-16 | Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 03 – Selben, Gebiet 16 - Rackwitz |
| Karte A6-17 | Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 04 – Zaasch |
| Karte A6-18 | Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 05 – Elstertrebnitz, Gebiet 15 - Pegau |
| Karte A6-19 | Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 06 – Großbardau |
| Karte A6-20 | Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 07 – Silberberg |
| Karte A6-21 | Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 08 – Breunsdorf, Gebiet 09 – Hohendorf/Ramsdorf |
| Karte A6-22 | Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 10 – Knautnaundorf |
| Karte A6-23 | Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 11 – Käferberg |
| Karte A6-24 | Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 12 – Großlehna |
| Karte A6-25 | Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 13 – Jeesewitz/Ablaß |
| Karte A6-26 | Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Gebiet 14 – Naundorf |

# 1. Vorbemerkung

Die Sächsische Staatsregierung beschloss am 12.06.2013 den Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) als Rechtsverordnung. Auf dieser Grundlage wurde der LEP 2013 am 30.08.2013 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Dieser trat am Tag nach seiner Verkündung am 31.08.2013 in Kraft. Er löst den seit 2003 verbindlichen LEP 2003 ab. Mit dem Inkrafttreten des LEP 2013 sind die Regionalen Planungsverbände angehalten, ihre Regionalpläne an dessen Ziele und Grundsätze anzupassen. Für die Fortschreibung des Regionalplans Westsachsen 2008 erfolgte hierzu in der Sitzung der Verbandsversammlung am 19.12.2013 der Aufstellungsbeschluss. Mit diesem Beschluss ist eine eigenständige Fortführung der Teilfortschreibung zum Kapitel 11 Energieversorgung und Erneuerbare Energien des Regionalplans Westsachsen 2008 nicht mehr zielführend. Diese wird daher in die Gesamtfortschreibung integriert. Der Regionale Planungsverband hatte bereits am 18.12.2009 diese Teilfortschreibung eingeleitet, um insbesondere den neuen energiepolitischen Rahmensetzungen, den Klimaschutzzielen und der 2008 im Zuge der Kreisneuordnung erfolgten Ausgliederung des Altkreises Döbeln aus der Planungsregion Rechnung zu tragen. Die Teilfortschreibung wurde nach Offenlegung der Planungsgrundlagen bis zum Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2011 zur Aufstellungsbeteiligung geführt. Allerdings erlaubten die bis zum Inkrafttreten des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 sowie des LEP 2013 unklaren übergeordneten Rahmenbedingungen keine zeitnahe Fortführung des Verfahrens.

Mit dem Vorliegen des Energie- und Klimaprogramms Sachsen vom 12.03.2013 und dem Inkrafttreten des LEP 2013 sind die notwendigen Rahmenbedingungen für die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen gegeben. Gleichfalls liegen durch die Rechtsprechung weitergehende Vorgaben zur Methodik (Tabu-Kriterien) bei einer abschließenden Planung für die Windenergienutzung vor. Dies bezieht auch Urteile aus rechtlichen Überprüfungen des Regionalplans Westsachsen 2008 mit ein. Nachdem ein Unternehmen der Windenergiebranche im Jahr 2009 Klage eingelegt hatte, befassten sich das Sächsische Oberverwaltungsgericht 2011 und das Bundesverwaltungsgericht im Revisionsverfahren 2013 mit der Angelegenheit. Letzteres verwies die Klage an die Erstinstanz zurück. Mit Schreiben vom 04.11.2013 nahm der Bevollmächtigte der Antragstellerin den Normenkontrollantrag zurück. Das Bundesverwaltungsgericht hatte den Rechtsstreit an das Oberverwaltungsgericht zur Klärung der Frage zurückverwiesen, ob sich der Fehler zur Differenzierung der harten und weichen Tabuzonen auf das Ergebnis der Planung ausgewirkt hat. Weitere Fehler hatte das Bundesverwaltungsgericht nicht festgestellt. Das Oberverwaltungsgericht hatte zu Recht angenommen, dass der Planungsverband zur Vermeidung einer „Verspargelung“ des Planungsraums Windenergieanlagen auf den Vorrang- und Eignungsflächen konzentrieren und den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freihalten darf. Die Planung hat die als rechtmäßig gebilligte Folge, dass Windenergieanlagen, die auf den Ausschlussflächen stehen, nicht ersetzt werden dürfen. Ebenfalls wurde festgestellt, dass Aspekte des Repowerings und privatwirtschaftliche Interessen in der Planung hinreichend berücksichtigt wurden. Zugleich bestätigte das Bundesverwaltungsgericht, dass der Windenergienutzung im Regionalplan Westsachsen 2008 substanziell Raum verschafft wurde.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (s. v. a. Beschluss des BVerwG v. 15.09.2009 – 4 BN 25/09) muss sich die Ausarbeitung eines Planungskonzepts auf der Ebene des Abwägungsvorgangs in mehreren Abschnitten vollziehen.

- Ermittlung und Differenzierung von Tabuzonen zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie
- Darstellung der regionalen Windenergiepotenzialfläche und Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen
- Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im Abgleich mit den energiepolitischen Zielstellungen zur Nutzung der Windenergie auf Landesebene (Überprüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell Raum“ gegeben wird)
- Umweltprüfung der Festlegungen zur energetischen Windnutzung als Bestandteil eines umweltgeprüften Beteiligungsentwurfs für die Offenlegung nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG

Die Methodik zur Windenergienutzung für die Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt die Erkenntnisse des Regionalplans Westsachsen 2008 und der Teilfortschreibung zum Kapitel 11 des Regionalplans sowie die im Rahmen von Normenkontroll- und Revisionsverfahren zum Regionalplan Westsachsen 2008 ergangenen Urteile des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 10.11.2011 (Az. 1 C 17/09) bzw. des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.04.2013 (Az. 4 CN 2.12). Nach dem Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts sind die im Regionalplan Westsachsen 2008 angewandten Tabuzonen und ihre Dokumentation nicht zu beanstanden. Ebenfalls wurde der Windenergie substanziell Raum verschafft. Die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte deutliche Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen wird bei der „Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie“ berücksichtigt. Auch folgende Inzidentprüfungen des Regionalplans Westsachsen 2008 hatten die Festlegungen zur Windenergienutzung nicht beanstandet (vgl. Urteile des SächsOVG vom 11.09.2018, Az. 4 A 162/16 sowie des VG Leipzig vom 23.05.2018, Az. 1 K 1093/15). Damit sind die Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 zur energetischen Windnutzung bestandskräftig.

# 2. Handlungsauftrag des LEP 2013

Mit dem LEP 2013 wird der klimaverträgliche Energieumstieg im Sinne des im März 2013 verabschiedeten Energie- und Klimaprogramms des Freistaats Sachsen u. a. durch Festlegungen für einen moderaten Ausbau der Flächen für die Windenergienutzung unterstützt. Die räumliche Sicherung dieser Flächen erfolgt in den Regionalplänen. Gemäß LEP 2013 Z 5.1.3 sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Ziels der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaats Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren. Von einer Konzentration kann gesprochen werden, wenn in den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können.

Voraussetzung für eine solche Planung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein schlüssiges, gesamträumliches Konzept, das der Nutzung der bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierten Windenergie durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten in substanzieller Weise Raum verschafft. Hinsichtlich des Kriteriums „substanziell Raum schaffen“ verweist Ziel 5.1.3 des LEP dynamisch auf die Beschlüsse der Staatsregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Eine solche Vorgehensweise wurde von der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bestätigt. Weiterhin ist der höchstrichterlichen Rechtsprechung (s. a. Beschluss des BVerwG vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09 sowie Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12) dadurch Rechnung zu tragen, dass sich die Ausarbeitung eines Planungskonzepts auf der Ebene des Abwägungsvorgangs in mehreren Abschnitten vollzieht (siehe Abb. A6-1).

Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich hierzu in zwei Kategorien einteilen. Dies sind einerseits Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen) und andererseits Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den Vorstellungen, die der Plangeber anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen).

Im zweiten Abschnitt sind nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen die verbleibenden und für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommenden sogenannten Potenzialflächen zu den zu ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. D. h., die öffentlichen Belange, die gegen die Festlegung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Vorrang zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, abzuwägen.

Im dritten Abschnitt ist zu überprüfen, ob die als Ergebnis der Abwägung festzulegenden Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschaffen.

In der Begründung des Regionalplans sind die Kriterien, die zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete geführt haben, aufzuführen; dabei müssen die Arbeitsschritte und die Auswahlkriterien bei der Gebietsauswahl nachvollziehbar dargestellt werden.

Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen u. a.
- die Windhöffigkeit der Gebiete,
- bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen,
- Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen,
- die Möglichkeiten der Netzeinspeisung,
- das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repowering) und
- die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten

berücksichtigt werden. Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. (LEP 2013 G 5.1.5)

Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass Altanlagen, deren Energieertrag in keinem Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden störenden Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden. Dazu sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teilflächen solcher Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden. (LEP 2013 G 5.1.6)

Im Rahmen der Regionalplanung ist durch die Auswahl geeigneter Gebiete sicherzustellen, dass Höhenbegrenzungen auf der kommunalen Ebene nicht erforderlich werden. Dazu ist das für die Höhenbegrenzung entscheidende Schutzbedürfnis in der Abwägung der Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Energieträgers Wind im Rahmen der erneuerbaren Energien gegenüberzustellen. (LEP 2013 Begründung zu Z 5.1.3)

# 3. Regionalplanerische Ausgangsprämissen

- Planungsraum

  Der LEP beauftragt die Träger der Regionalplanung, eine „abschließende, flächendeckende Planung“ durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie vorzunehmen.

  Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ROG sind Eignungsgebiete Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Die Legaldefinition von Eignungsgebieten in § 7 ROG kann daher nicht einfach erweitert werden.

  Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB greift somit nur bei Außenbereichsvorhaben. Im Innenbereich gelten andere Vorgaben. Damit sind nach §§ 30 und 34 BauGB zu beurteilende Windenergieanlagen von der Planung ausgenommen. Ausnahmen sind die rechtsverbindlichen Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie innerhalb der im Regionalplan Westsachsen 2008 festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie.

- Raumbedeutsamkeit

  Die raumordnerische Steuerung in den Regionalplänen kann nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen erfolgen. Da weder die Größe einer einzelnen Anlage noch die Anzahl der Windenergieanlagen für die Beurteilung ihrer Raumbedeutsamkeit ausschlaggebend ist, muss der Begriff der Raumbedeutsamkeit vielmehr in Bezug auf Inhalt und Reichweite des Raumordnungsziels interpretiert werden. Ein quantitativer Maßstab ist damit nicht entscheidend. Die Bewertung, ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist oder nicht, richtet sich u. a. danach, ob dadurch Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Um raumbedeutsam zu sein, muss sich das Vorhaben über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehend auswirken. Dies kann auch schon bei einer einzelnen Windenergieanlage der Fall sein. Für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit sind vor allem relevant:

  - die besondere Dimension (Höhe) einer Windenergieanlage
  - der Standort und die damit verbundenen Sichtverhältnisse
  - die Auswirkungen auf eine bestimmte planerische, als Ziel gesicherte Raumfunktion und
  - die im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sich ergebende negative Vorbildwirkung für weitere Windenergieanlagen, die dann zumindest in ihrer Gesamtheit raumbedeutsam sind

  Die Raumbedeutsamkeit einzelner Windenergieanlagen kann bereits bei einer Anlagenhöhe von 35 m angenommen werden. Ab dieser Höhe liegen Windenergieanlagen oberhalb der Grenze von Baumkronen und damit oberhalb der Grenze natürlicher Landschaftszäsuren. Sie stellen damit landschaftsästhetisch wirksame neue Bezugspunkte dar, die nicht erst aus kurzer Distanz, sondern schon aus weiterer Entfernung ins Auge fallen.[2] Als raumbedeutsam werden in der Regel Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe (bis zur Rotorspitze) ab 50 m und einer installierten elektrischen Leistung über 100 kW angesehen. Diese Höhe korrespondiert mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit nach § 14 BImSchV.

- Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit identischem Geltungsbereich

  Nach § 2 Abs. 1 SächsLPlG darf die Festlegung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen. Dabei bleibt der Geltungsbereich beider Gebietstypen offen. Der Regionale Planungsverband behält diesbezüglich seine Vorgehensweise, Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit identischem Geltungsbereich festzulegen, auch aus Gründen der Normenklarheit und der Planungskontinuität bei. Im Übrigen werden die Vorrang- und Eignungsgebiete so bemessen, dass die für die Windenergienutzung festgelegten Gebiete zweckmäßig bebaubar sind und die verfügbare Fläche ein sinnvolles Parklayout zulässt.

- Windhöffigkeit

  Die Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie müssen eine ausreichende Windhöffigkeit aufweisen. „Windschwache Gebiete“ sind von einer Errichtung durch Windenergieanlagen auszunehmen. Schlechthin ungeeignet sind solche Gebiete, auf denen aufgrund des Winddargebots nicht einmal die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen erreicht wird (derzeit 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe). Ungeeignet sind auch Flächen mit einer durchschnittlich geringeren Windausbeute als 5,3 bis 5,5 m/s, weil auf ihnen nach den derzeitigen Marktbedingungen ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen nicht möglich ist. Unabhängig davon braucht der Plangeber nach den für die Wind-

[2] vgl. Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, vhw Dienstleistung GmbH Verlag, Berlin, 3. Aufl. 2019, Rn. 775

energienutzung wirtschaftlich optimalen Standorten nicht zu suchen, weil er im Rahmen des Abwägungsgebots nicht zur Auswahl der bestgeeigneten Flächen verpflichtet ist.[3]

Ein ausreichend technisch nutzbares Windpotenzial ist nach der „Windpotenzialstudie Sachsen" (2017) flächendeckend in der Planungsregion vorhanden. Vor dem Hintergrund des heutigen Stands der Technik von Windenergieanlagen ist dies erst recht zutreffend. Jedoch werden die im Ergebnis der Abwägung festzulegenden Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie auch wegen der gebotenen Ertragsermittlung hinsichtlich ihrer Windhöffigkeit untersucht.

Zur Berücksichtigung der Windhöffigkeit ergeben sich für die Planung unterschiedliche Anforderungen. Diese resultieren aus den unterschiedlich zu betrachtenden Maßstabsebenen:

1. Ermittlung der harten Tabuzonen (Raumbezug Planungsregion – TH 17)
2. Grundlage für Ermessensentscheidungen bei der Abwägung zwischen potenziellen Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie (Raumbezug Windenergiepotenzialfläche – A 3)
3. Grundlage zur Ermittlung des potenziellen Energieertrags (Raumbezug Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie)

- <u>Beibehaltung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung nach dem Regionalplan Westsachsen 2008 (Bestandsgebiete)</u>

  Die im Regionalplan Westsachsen 2008 festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung stellen eine planerische Letztentscheidung zugunsten der Windenergienutzung dar. Der Regionale Planungsverband hat sich deshalb im Rahmen seines Planungsermessens entschlossen, die im Regionalplan Westsachsen 2008 festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete im Sinne der Planungskontinuität, aus Gründen des Vertrauensschutzes gegenüber den Betreibern von Windenergieanlagen, der technogenen Vorprägung der Landschaft sowie der prinzipiell bestehenden Akzeptanz der ansässigen Bevölkerung gegenüber der Windenergienutzung als vorhabenförderndes Planungselement in die Fortschreibung einzustellen. Dabei berücksichtigt die Abgrenzung der Bestandsgebiete die auf der Grundlage dieser Gebietsfestlegungen errichteten Windenergieanlagen (Klarstellung der Zuordnung errichteter Windenergieanlagen zu Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie) und reduziert diese Gebiete um die Flächen, die durch harte Tabuzonen überlagert werden. Weiche Tabuzonen werden den Bestandsgebieten in der Regel nicht entgegengestellt. Folglich sind Festlegungen zu treffen, um diese Standorte nicht gänzlich infrage zu stellen (→ Höhenbegrenzungen). Sie sichern damit in Teilen der seit 20.12.2001 verbindlichen Vorranggebiete eine weitere Nutzung der Windenergie, die in anderen Teilen der Region aufgrund eines einzuhaltenden Siedlungsabstands von 1 000 m oder wegen einer Baubegrenzung durch die zivile Luftfahrt generell ausgeschlossen ist. Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden, wenn diese Regelungen im Wesentlichen darauf beruhen, dass in den betroffenen Standorten Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den aufgestellten Kriterien regionalplanerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Regionale Planungsverband mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich infrage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke. (SächsOVG, Az. 1 D 2/03 vom 7.4.2005)

  Die Bestandsgebiete sind Gegenstand der Abwägung, unterliegen der Umweltprüfung und damit des der Planung zugrunde zu legenden gesamträumlichen Planungskonzepts. Die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien werden vollständig auch bei der Auswahlentscheidung hinsichtlich der Bestandsgebiete angewendet. Es erfolgt damit keine bloße Übernahme dieser Gebiete. Sie werden beibehalten, sofern dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Zwingende Gründe sind insbesondere die Lage innerhalb der harten Tabuzonen oder naturschutz- und artenschutzrechtliche Tatbestände.

  Ein solches Vorgehen entspricht auch dem „Gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie" vom 20. November 2015. Danach sollen für bestehende Vorrang- und Eignungsgebiete die in den Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden. Auf Bestandsflächen in einem Vorrang- und Eignungsgebiet sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen Windenergieanlagen vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung eine Staffelung rechtfertigen. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen Vorrang- und Eignungsgebiets betreffen.

  Die Beibehaltung der Bestandsgebiete mit einer Höhenbegrenzung für die Laufzeit dieses Regionalplans kann auch ungeachtet des Baualters der errichteten Windenergieanlagen erfolgen. In den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sind seit 1995 Windenergieanlagen errichtet worden. Damit weisen Windenergieanlagen in solchen Gebieten durchaus ein Baualter von 20 Jahren auf. Windenergieanlagen als Bauwerke bedürfen zu ihrer Genehmigung eines Nachweises zur Standsicherheit und weiterer bautechnischer Nachweise (Typenprüfung). Die Typenprüfung erfolgt

[3] vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, vhw Dienstleistung GmbH Verlag, Berlin, 3.. Aufl. 2019, Rn. 66 und 728

auf der Grundlage einer Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). In jedem Fall muss die Anlage mindestens einer 20-jährigen Belastung standhalten. Nur für diesen Zeitraum gelten die Typenprüfung und somit auch der Nachweis der Standsicherheit. Damit bedürfen alle Anlagen zum sicheren Weiterbetrieb einer Nachweisführung. Bisherige Erfahrungen belegen, dass eine Laufzeitreserve von 10-20 Jahren für solche Anlagen möglich ist. Damit ist der Betrieb dieser Anlagen innerhalb des Geltungszeitraums des Regionalplans möglich. Es kann daher auch davon ausgegangen werden, dass der Betrieb über diesen Zeitraum auch dann erfolgen würde, wenn die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie aufgehoben wird. Ein Repowering wäre dann jedoch nicht möglich.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nicht an das Erneuerbare-Energien-Gesetz gebunden. Technisch ist der Weiterbetrieb von Windenergieanlagen nach dem Auslaufen der EEG-Förderung meist möglich. Ob Windenergieanlagen weiterbetrieben werden, ist letztlich allein eine wirtschaftliche Frage. Es ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass mit dem Auslaufen der EEG-Förderung zwangsläufig und unmittelbar ein Rückbau dieser Anlagen erfolgen wird. Nach Auffassung der Windenergiebranche werden Windparks, die ab 2021 aus der EEG-Förderung fallen, zu einem wichtigen Kostenfaktor. Nach Berechnungen der NATURSTROM AG kann ihr Weiterbetrieb bis Ende 2026 gegenüber dem Ersatz durch neue Windparks bis zu 1,6 Milliarden Euro einsparen. „Jedes alte Windrad, das ab 2021 ohne technische Notwendigkeit stillgelegt wird, führt zu vermeidbaren Kosten für die Allgemeinheit. Denn es erhöht den Investitionsbedarf in neue Anlagen. Funktionstüchtige Altanlagen produzieren im Schnitt sehr günstig sauberen Strom. … Für die Energiewende, aber auch für jeden einzelnen Stromkunden ist es daher am besten, wenn sich alte Windräder noch ein paar Jahre weiterdrehen. Sie gegen Neuanlagen auszutauschen, erhöht die Kosten für das EEG-System.“ (Hummel Vorstand der NATURSTROM AG, https://www.windkraft-journal.de/2019/02/18) Im Übrigen hat auch der Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) deswegen mit dem Positionspapier „Effiziente Flächennutzung durch Repowering und Weiterbetrieb von Windenergieanlagen“ vom 14.12.2018 Maßnahmevorschläge für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen, die aus der EEG-Förderung fallen, unterbreitet. Es ist daher durchaus legitim, dass der Planungsverband Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie, in denen sich das Auslaufen der EEG-Förderung abzeichnet, weiter sichert. Zumal er Anlagen mit Höhenbeschränkungen nicht in der Ertragsprognose berücksichtigt.

Die Bestandsgebiete sind in der Karte A6-1 dargestellt.

- Aufnahme des Repowerings als vorhabenförderndes Planungselement

  Repowering ist der Ersatz leistungsschwacher und alter Windenergieanlagen durch leistungsstarke und moderne. Dieser Ersatz ist dabei nicht zwingend standortgebunden, sondern kann sowohl an Standorten mit bereits errichteten Windenergieanlagen als auch an „neuen“ Standorten erfolgen. Neben der mit dem Repowering beabsichtigten Erhöhung der Energiemenge dient das Repowering auch dem „Einsammeln“ von leistungsschwachen kleinen Altanlagen und damit zur Konfliktminimierung und Akzeptanzerhöhung. Damit können in der Vergangenheit erfolgte Fehlentwicklungen bereinigt werden. Repowering stellt sich auch als eine Möglichkeit dar, mit der die Nutzung der Windenergie in der Region neu gestaltet werden kann. Repowering ist damit eine planerische Komponente im Rahmen der Fortschreibung. Da Repowering ausschließlich innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie zulässig ist, bedarf es einer Überprüfung aller in der Region errichteten Windenergieanlagen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie hinsichtlich ihrer künftigen Zuordnung zu Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie. In diesem Zusammenhang sind auch bestehende Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie zu prüfen.

  Auch nach LEP 2013 G 5.1.6 ist die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie zum Zwecke des Repowerings zu prüfen; innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

- Referenzanlage

  Für die Planung „neuer“ Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie werden Windenergieanlagentypen nach dem Stand der Technik zugrunde gelegt.

  Der Planungsträger schafft zur Windenergienutzung mit der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie die räumlichen Voraussetzungen zur energetischen Windnutzung. Die Art und Anzahl der in diesen Gebieten tatsächlich zu errichtenden Windenergieanlagen einschließlich der konkreten Standorte dieser Anlagen sind dabei jedoch nicht bekannt. Sowohl zur Bestimmung von harten und weichen Tabuzonen als auch zum Nachweis der Substanzialität der Windenergienutzung bedarf es allerdings der Definition möglicher zum Einsatz kommender Typen von Windenergieanlagen als Referenzanlagen. Hierzu dient der „Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen vom 3. Juni 2015“ (Handlungsleitfaden SMWA 2015). Mit diesem Handlungsleitfaden wird eine Empfehlung für eine landesweit einheitliche Berechnung der Ertragsprognosen für Windenergieanlagen

bereitgestellt. Fortgeführt wird der Handlungsleitfaden durch die vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beauftragte „Windpotenzialstudie Sachsen“ (Auftragnehmer: ARGE SaxWind, 2017), die ein Planungstool beinhaltet, mit dem sowohl die Planung (einschließlich Ertragsberechnungen und -prognosen) potenziell neuer Gebiete als auch von Bestandsgebieten möglich ist, und das „Gutachten EE-Ausbaupotentiale in Sachsen“ (Auftragnehmer: Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH 2018). Letzteres verwendet zur Berechnung der Erträge einen Anlagentyp, der einer Enercon E141 mit einer Gesamthöhe von 229,5 m und einer Leistung von 4,2 MW entspricht. Dieser Anlagentyp hat sich bezogen auf Leistung, Höhe und Rotordurchmesser, als Standard etabliert.

In Anlehnung an das „Gutachten EE-Ausbaupotentiale in Sachsen“ wird dieser Anlagentyp auch der Planfortschreibung als Referenzanlage zugrunde gelegt.

- Lage der Windenergieanlage im Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie

  Windenergieanlagen sollen vollständig, d. h. einschließlich der Rotorblätter innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie liegen. Die Unzulässigkeit des Schneidens von Konzentrationszonengrenzen durch die Rotorflächen dient der Klarstellung, trägt zur Planungssicherheit bei und sichert gleichbleibende Abstände zwischen schutzbedürftigem Belang und Windenergienutzung (gemessen von der Rotorblattspitze).

  Nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG sind Eignungsgebiete Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete). Das heißt, die nach § 35 Abs. 3 BauGB zu beurteilende Windenergienutzung ist außerhalb dieser Gebiete nicht zulässig. Insofern dürfen auch Anlagenteile raumbedeutsamer Windenergieanlagen diese Nutzungsgrenze nicht überschreiten. Damit ist es möglich, im Rahmen der Regionalplanung durch konkretisierende Planaussagen festzulegen, dass die Grenzen der Vorrang- und Eignungsgebiete nicht von der vom Rotor überstrichenen Fläche geschnitten werden sollen. Insbesondere durch die technische Entwicklung von Windenergieanlagen und den damit im Zusammenhang stehenden immer größer werdenden Rotoren werden ohne eine solche Festlegung ansonsten die einzuhaltenden Abstände zu den schutzbedürftigen Belangen immer weiter minimiert.

- Erneuerbares-Energien-Gesetz (EEG)

  Nach § 9 EEG 2000 sind die Mindestvergütungen für Strom aus Windkraft jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen wurden, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000. Insofern wird, beginnend nach dem 31.12.2019, die Vergütung des Stroms für Windenergieanlagen, die eine Vergütung für die Dauer von 20 Jahren erhalten haben, auslaufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach Auslaufen der EEG-Förderung zwar nicht zwangsläufig und unmittelbar ein Rückbau dieser Anlagen erfolgt, sondern auch ein Weiterbetrieb erfolgen wird. Dennoch werden diese Anlagen in der Ertragsprognose nicht berücksichtigt, sofern eine Vergütung innerhalb des Geltungszeitraums des Regionalplans (üblicherweise 10 Jahre und damit vor 2031) endet.

  Mit dem EEG 2017 wird die Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms ab 2017 nicht wie bisher gesetzlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt ermittelt. Auf dieser Basis führt die Bundesnetzagentur Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land ab einer Leistung von 750 kW durch. Die Anforderungen an Bieter und ihre Gebote zur Teilnahme an den Ausschreibungen sind im EEG 2017 festgelegt. Nach § 21a EEG 2017 bleibt das Recht der Anlagenbetreiber, den in ihren Anlagen erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Abs. 1 direkt zu vermarkten (sonstige Direktvermarktung), unberührt. Ebenso unterliegen Windenergieanlagen mit einer Leistung <750 kW nicht diesen gesetzlichen Regelungen.

- Aktualisierung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 (EKP 2012)

  Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zum Regionalplan Leipzig-Westsachsen das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012 (EKP) vom 12. März 2013 gegolten hat.

  Seit 2017 erfolgt die Aktualisierung und Weiterentwicklung des EKP 2012. Im Rahmen eines Grünbuch-Prozesses wurde dazu eine öffentliche Konsultation zu den EE-Ausbauzielen des Freistaats durchgeführt. Als Grundlage erstellte die Sächsische Energieagentur SAENA GmbH ein Gutachten zu den im Freistaat Sachsen grundsätzlich zur energetischen Nutzung zur Verfügung stehenden Potenzialen aus erneuerbaren Energieträgern (Wasserkraft, Biomasse, Fotovoltaik, Solarthermie, Windkraft) für Strom, Wärme und Verkehr.

  In diesem Zusammenhang wurde durch das zuständige Ministerium verkündet, dass die laufende Fortschreibung der Regionalpläne, welche die Vorgaben aus dem EKP 2012 umsetzen soll, von der Aktualisierung und Weiterentwicklung des EKP 2012 unberührt bleibt.

# 4. Windenergienutzung in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen

Im Jahr 1994 begann die kontinuierliche Nutzung von Windenergie in der Planungsregion (Tab. A6-1). Ende 2019 sind in der Planungsregion über 200 Windenergieanlagen (Anlagenklasse >100 kW installierter Leistung und Gesamthöhe >50 m) mit einer installierten Leistung von etwa 270 MW in Betrieb. Die technische Entwicklung von Windenergieanlagen führt dazu, dass deren Größe und Leistungsfähigkeit markanten Veränderungen unterliegen. So ist seit 1994 der Trend zu immer leistungsstärkeren Windenergieanlagen, verbunden mit einer Zunahme von Naben- und Gesamthöhe, zu verzeichnen. Zum Zeitpunkt des Planentwurfs kann daher von Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von ca. 150 m und Gesamthöhen über 200 m sowie einer zu installierenden elektrischen Leistung über 3 MW pro Anlage als Regelanlage ausgegangen werden. Beginnend im Jahr 2010 erfolgte der Rückbau einzelner Anlagen. Ein genereller Trend lässt sich daraus nicht ableiten. Nach Aussagen von Betreibern und Projektentwicklern der Windenergiebranche ist eine Nutzungsdauer für Windenergieanlagen von 30 bis 35 Jahren ein durchaus wahrscheinliches Szenario; zumindest besteht dafür die technische Nutzbarkeit.

Tab. A6-1: Entwicklung der energetischen Windnutzung in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen von 1994-2019 (nach RPS)

| **Windenergieanlagen (WEA) mit Gesamthöhen >50 m und installierter elektrischer Leistung >100 kW** | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Zubau** | | | | | | **Rückbau/Repowering** | |
| **Baujahr** | **Anzahl** | **Leistung insgesamt** | **Leistung durchschnittlich pro WEA** | **Nabenhöhe von/bis** | **Gesamthöhe von/bis** | **Anzahl** | **Leistung** |
| | [Stück] | [kW] | [kW/WEA] | [m] | [m] | [Stück] | [kW] |
| **1994** | 2 | 300 | 150 | 40 | 54 | | |
| **1995** | 3 | 1 150 | 383 | 40-50 | 53-70 | | |
| **1996** | 18 | 9 866 | 548 | 60-65 | 82-85 | | |
| **1997** | 6 | 3 200 | 533 | 50-65 | 70-77 | | |
| **1998** | 14 | 8 326 | 595 | 65 | 85-89 | | |
| **1999** | 40 | 43 765 | 1 094 | 40-74 | 55-100 | | |
| **2000** | 12 | 7 740 | 645 | 65-78 | 77-100 | | |
| **2001** | 14 | 15 744 | 1 125 | 61-86 | 84-121 | | |
| **2002** | 13 | 13 950 | 1 073 | 60-78 | 87-100 | | |
| **2003** | 7 | 11 890 | 1 699 | 67-98 | 100-133 | | |
| **2004** | 16 | 31 800 | 1 988 | 70-114 | 112-150 | | |
| **2005** | 3 | 4 801 | 1 600 | 76-95 | 100-140 | | |
| **2006** | 14 | 18 148 | 1 296 | 55-105 | 84-150 | | |
| **2007** | 4 | 8 000 | 2 000 | 64-105 | 99-150 | | |
| **2008** | 2 | 4 600 | 2 300 | 65 | 101 | | |
| **2009** | 9 | 19 246 | 2 138 | 65-138 | 100-179 | | |
| **2010** | 4 | 7 700 | 1 925 | 73-100 | 99-150 | 1 | 150 |
| **2011** | 4 | 4 450 | 1 112 | 73-80 | 99-126 | | |
| **2012** | 2 | 3 150 | 1 575 | 72-138 | 98-179 | 1 | 150 |
| **2013** | 4 | 10 000 | 2 500 | 140 | 190 | | |
| **2014** | 0 | 0 | - | - | - | 1 | 150 |
| **2015** | 12 | 30 100 | 2 508 | 64-140 | 99-196 | 1 | 2 000 |
| **2016** | 0 | 0 | - | - | - | | |
| **2017** | 2 | 6 400 | 3 200 | 143 | 200 | | |
| **2018** | 4 | 9 950 | 2 488 | 75-85 | 121-150 | 1 | 2 000 |
| **2019** | - | - | - | - | - | | |
| **94-19** | **209** | **274 226** | **1 289** | **40-143** | **53-200** | **5** | **4 450** |
| **Bestand 2019** | **204** | **269 766** | **1 303** | | | | |

# 5. Ausarbeitung des Planungskonzepts

Die Planungsmethodik zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie im Zuge einer abschließenden Planung ist in der Abb. A6-1 dargestellt.

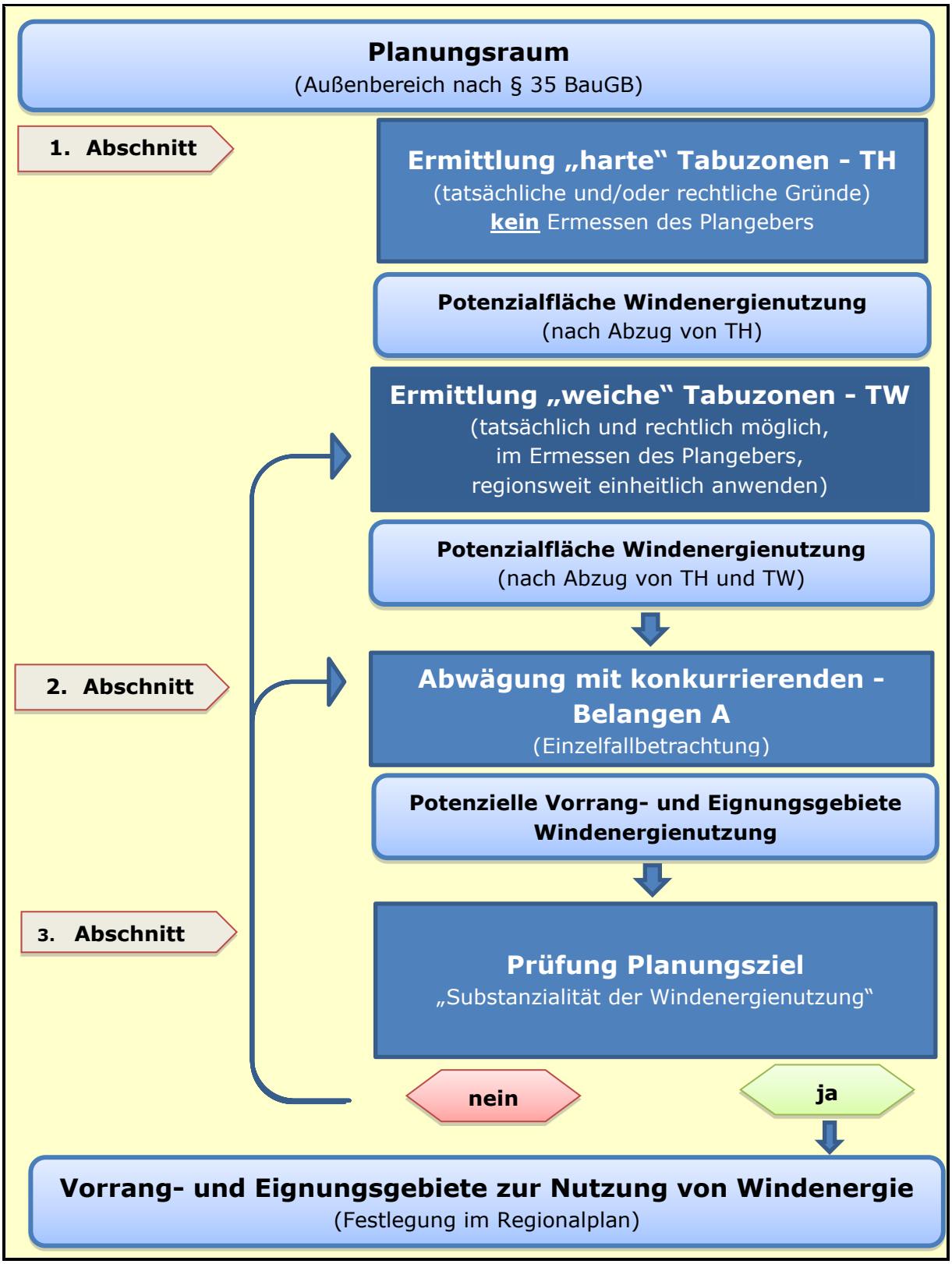


**Abb. A6-1:** Planungsmethodik zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

## 5.1 Ermittlung von harten und weichen Tabuzonen

Der Planungsträger ist sich der erforderlichen Trennung von harten und weichen Tabuzonen entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung bewusst. Harte und weiche Tabuzonen unterliegen nicht demselben rechtlichen Regime. Im vorliegenden Konzept wird der Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen verdeutlicht und dokumentiert.

Sofern eine Unsicherheit darin bestand, ob eine Fläche zu den harten Tabuzonen gehört, wurde diese vorsorglich und hilfsweise auch den weichen Tabuzonen zugeordnet.

Dieser Abschnitt ist in Anlehnung an den LEP als „Ermittlung von harten und weichen Tabuzonen“ benannt. Im Ergebnis der Anwendung dieser Tabuzonen ergeben sich die Potenzialflächen Windenergienutzung. Dazu wird angemerkt, dass jedoch auch die weichen Tabuzonen dem Zugriff des Plangebers unterliegen und damit Teil der Potenzialfläche sind. Insofern kann bei Änderung der weichen Tabuzonen sich auch eine geänderte Gebietskulisse ergeben, aus der sich die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete rekrutiert.

In der Folge werden die Tabuzonen bestimmt, deren Gebietskulissen unter Nutzung entsprechender Datengrundlagen der Fachplanträger, des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen sowie eigener Grundlagen ermittelt und dokumentiert sowie die Potenzialflächen für die Windenergienutzung als Grundlage zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie dargestellt.

### 5.1.1 Harte Tabuzonen

Harte Tabuzonen sind die Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/ oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind. Diese Zonen sind einer Abwägung durch den Regionalen Planungsverband entzogen.

Nachfolgende harte Tabuzonen werden der Planung zugrunde gelegt. Die Grundlagen für die jeweiligen Gebietskulissen und deren zeichnerische Darstellung im Plan sind benannt.

**Naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Belange**

TH 1 Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete

– Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Sie tragen eine herausragende Verantwortung für den Erhalt, die Entwicklung sowie die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Gemäß der Verbotsregelung nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets sowie seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

  Die 39 in der Planungsregion festgesetzten Naturschutzgebiete sind auf konfligierende Schutzbestimmungen geprüft. Im Ergebnis stehen sowohl die gebietsspezifischen Schutzzwecke der Naturschutzgebiete als auch die § 4-Verbote der festgesetzten Schutzgebietsverordnungen, welche ausnahmslos die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen sowie die Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen innerhalb der Schutzgebiete verbieten, der Errichtung von Windenergieanlagen in den Naturschutzgebieten der Region als rechtliche Hindernisse entgegen. Auch das gesteigerte Interesse am Ausbau regenerativer Energien hat naturschutzrechtlich nicht zu einer besonderen Privilegierung von Vorhaben der energetischen Windnutzung geführt, welche die Schutzgebietsverordnungen entgegen ihrem ursprünglichen Schutzanspruch generell zugunsten energiepolitischer Zwecke relativieren. Befreiungstatbestände nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG und ggf. erforderliche Nebenbestimmungen setzen einen jeweils besonderen Einzelfall voraus und können nur durch die zuständigen Naturschutzbehörden gewährt werden. Sie sind einer regionalplanerischen Abwägung nicht zugänglich. Besondere Gründe für die Erteilung von naturschutzrechtlichen Befreiungen sind durch Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit mindestens drei Windenergieanlagen innerhalb von Naturschutzgebieten nicht erkennbar. Die Rechtsprechung hat die Zuordnung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ zu den harten Tabuzonen im Rahmen gerichtlicher Überprüfungen nicht beanstandet (vgl. BVerwG 4 CN 2.12 vom 11.04.2013, SächsOVG 4 A 162/16 vom 11.09.2018).[4]

[4] Siehe hierzu auch „Fachgrundlage zur energetischen Windnutzung (Vorschriften nach Naturschutzrecht, Standortpässe Potenzialflächen und Ertragsprognose Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie)“ vom 13. März 2020, offengelegt als zweckdienliche Unterlage nach § 9 ROG

- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass die Rechtsverordnung zur Erklärung von Naturschutzgebieten eine Nutzung der Gebiete für Windenergieanlagen nicht absolut ausschließt und von den Verboten aufgrund von § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG auch Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen des Naturschutzes und der Biodiversitätssicherung – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2019), ergänzt durch VO des LRA Nordsachsen zur Festsetzung des NSG „Werbeliner See“ vom 15.05.2019
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-2 – Windenergienutzung-Tabuzonen Schutzgebiete Natur und Landschaft

TH 2 Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Nach § 26 Abs. 2 dieses Gesetzes sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

  Da damit in Landschaftsschutzgebieten die Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Ausnahmefällen zulässig sein kann, wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist, werden nur die rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist, als harte Tabuzonen in die Planung eingestellt. Da der Normgeber dezidiert ein Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen in diese Rechtsverordnungen aufgenommen hat, ist nicht davon auszugehen, dass der vorrangige Schutz des Landschaftsbilds vor Beeinträchtigungen durch Befreiungen nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG generell zugunsten energiepolitischer Zwecke relativiert wird.[5]
- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass von den Verboten aufgrund von § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG auch Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzone bestimmten rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist, rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen des Landschaftsschutzes, zur Sicherung der Landschaftscharakteristik und Erholungseignung – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2018)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-2 – Windenergienutzung-Tabuzonen Schutzgebiete Natur und Landschaft

TH 3 Naturdenkmäler

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 dieses Gesetzes nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass die Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern auch Regelungen enthalten könnten, die eine Nutzung der Gebiete für Windenergieanlagen nicht absolut ausschließen, und auch Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten aufgrund von § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Des-

[5] Siehe hierzu auch „Fachgrundlage zur energetischen Windnutzung (Vorschriften nach Naturschutzrecht, Standortpässe Potenzialflächen und Ertragsprognose Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie)“ vom 13. März 2020, offengelegt als zweckdienliche Unterlage nach § 9 ROG

halb werden die als harte Tabuzonen bestimmten Naturdenkmäler rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen des Naturschutzes – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.

- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2018)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-3 – Windenergienutzung-Tabuzonen Ausgewählte geschützte Teile von Natur und Landschaft

TH 4 Geschützte Landschaftsbestandteile

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind gemäß § 29 Abs. 2 dieses Gesetzes nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

  Über § 29 Abs. 1 BNatSchG hinaus können nach § 19 SächsNatSchG auch geschützte Landschaftsbestandteile zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen durch Satzung festgesetzt werden.
- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass Satzungen zur Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen auch Regelungen enthalten könnten, die eine Nutzung der Gebiete für Windenergieanlagen nicht absolut ausschließen und auch Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten aufgrund von § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten geschützten Landschaftsbestandteile rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen des Landschaftsschutzes – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Städte und Gemeinden der Planungsregion (Stand: 2014)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-3 – Windenergienutzung-Tabuzonen Ausgewählte geschützte Teile von Natur und Landschaft

TH 5 Gesetzlich geschützte Biotope

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes verboten:
  1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
  2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen
  3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
  4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder
  5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche

  Die Verbote des Absatzes 2 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind nach § 21 SächsNatSchG magere Frisch- und Bergwiesen, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume, Serpentinitfelsfluren, Streuobstwiesen, Stollen früherer Bergwerke sowie in der freien Landschaft befindliche Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern. Von den Verboten des Abs. 2 kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nur auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass in den gesetzlich geschützten Biotopen aufgrund von § 30 Abs. 8 BNatschG i. V. m. § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG auch Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten gesetzlich geschützten Biotope rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen des Naturschutzes – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Landratsämter der Landkreise Leipzig und Nordsachsen (Stand: 2014)
  Stadt Leipzig (Stand: 2014)
  Staatsbetrieb Sachsenforst (Stand: 2018)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-3 – Windenergienutzung-Tabuzonen Ausgewählte geschützte Teile von Natur und Landschaft

TH 6 NATURA 2000-Gebiete mit windenergieanlagensensiblen Arten

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Das zusammenhängende europäische ökologische Netz NATURA 2000 basiert auf den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VSchRL) und umfasst in der Planungsregion insgesamt 22 SPA-Gebiete und 52 FFH-Gebiete. Zweck der Unterschutzstellung ist nach § 22 Satz 7 SächsNatSchG die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume in Europäischen Vogelschutzgebieten. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

  Entscheidend für die Verträglichkeitsabschätzung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung in NATURA 2000-Gebieten der Planungsregion sind deren konkrete Erhaltungsziele und die Besorgnis der Beeinträchtigung schutzzweckrelevanter Arten, welche gegenüber der energetischen Windnutzung störungsempfindlich („windenergieanlagensensibel“) sind. Die Bestimmung windenergieanlagensensibler Arten basiert in Abstimmung mit der oberen sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden auf den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015: kurz „Helgoländer Papier“; vgl. Tab. A6-2 und A6-3) sowie der Empfehlung des LfULG zu „Fledermausarten der Planungsregion und deren Gefährdungspotenzial gegenüber WEA“ (LfULG/RPS 2019; vgl. Tab. A6-4).

  In NATURA 2000-Gebieten mit windenergieanlagensensiblen Arten als maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks sind Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit mindestens drei Windenergieanlagen in Bezug auf §§ 33 und 34 BNatSchG grundsätzlich geeignet, „harte“ Tabuzonen auszulösen. Durch die Flächenbereitstellung zur energetischen Windnutzung innerhalb dieser Schutzgebiete sind unzulässige Störungen und Beeinträchtigungen zu besorgen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands europäisch geschützter Arten, die gegenüber der Windenergienutzung störungssensibel sind, verursachen können. Auf Ebene der Regionalplanung ist die Besorgnis der Beeinträchtigung windenergieanlagensensibler Arten durch die Errichtung und den Betrieb von mindestens drei Windenergieanlagen in NATURA 2000-Gebieten bereits beim Vorhandensein dieser Arten gegeben. Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietssystems widersprechen § 1 Abs. 1 und 2 ROG und sind als „primäre Vermeidungsmaßnahme“ auf regionaler Planungsebene durch räumliche Steuerung der konkurrierenden Raumnutzungen auszuschließen. NATURA 2000-Gebiete, in denen aufgrund des Vorhandenseins von windenergieanlagensensiblen Arten die Verbotstatbestände der §§ 33 und 34 BNatSchG mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erfüllt werden können, sind einer abschließenden raumordnerischen Abwägung zudem entzogen, da Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche die Verträglichkeit und Verwirklichung der Windenergienutzung vorhabenkonkret sicherstellen, nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung liegen. Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG, wonach die zuständigen Naturschutzbehörden Ausnahmen zulassen können, sind nicht gegeben, da zumutbare zweckdienliche Alternativen für Standorte zur energetischen Windnutzung ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung in der Planungsregion vorhanden sind. Gemäß den Grundschutzverordnungen der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-RL kommt zudem dem Erhalt bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit von Habitatflächen in den Gebieten, der Vermeidung innerer und äußerer Störeinflüsse auf die Gebiete sowie der Gewährleistung der funktionalen Kohärenz eine besondere Bedeutung zu.

  Die in der Planungsregion durch Grundschutzverordnung gesicherten NATURA 2000-Gebiete sind hinsichtlich windenergieanlagensensibler Schutzzwecke und Erhaltungsziele abgeschätzt. Im Ergebnis stehen die Schutzzwecke und

Erhaltungsziele aller 22 SPA-Gebiete sowie von 47 FFH-Gebieten der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen als rechtliche Hindernisse entgegen.[6]

- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass aufgrund von § 34 BNatSchG auch Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten rechtsverbindlich festgesetzten NATURA 2000-Gebiete vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen des Habitat- und Artenschutzes – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 2009/2012)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-2 – Windenergienutzung-Tabuzonen Schutzgebiete Natur und Landschaft

**Immissionsschutzrechtliche Belange**

TH 7 Siedlungen

a) im Zusammenhang bebaute Siedlung (ohne randlich gelegene Gewerbe- und Sondergebiete sowie bauliche Anlagen der Landwirtschaft)
b) in Kraft getretene Bebauungspläne nach § 30 BauGB und Satzungen nach § 34 BauGB (außer Bebauungspläne zur ausschließlichen Nutzung von Windenergie)
c) Wohnbebauung im Außenbereich nach § 35 BauGB einschließlich rechtsverbindlicher Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB (Splitter- und Streusiedlungen sowie Einzelhäuser)
d) randlich gelegene Gewerbe- und Sondergebiete sowie bauliche Anlagen der Landwirtschaft in im Zusammenhang bebauter Siedlung

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind nach § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 1.6 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Immissionsrichtwerte regeln sich nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Geschlossene Siedlungsgebiete sind damit für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet.

  Zwar sind die Flächen nach den §§ 30 und 34 BauGB (außer Bebauungspläne zur ausschließlichen Nutzung von Windenergie) dem Planungsraum entzogen, jedoch sind die in diesen Flächen befindlichen schutzwürdigen baulichen Nutzungen aufgrund ihrer Anforderungen an die Nachbarschaft für das Planungskonzept beachtlich. Die Schutzwürdigkeit dieser Nutzungen ragt in den Außenbereich nach § 35 BauGB hinein. Insofern ist die Tabuzone TH 7 gleichfalls die Grundlage für die Ermittlung der daraus resultierenden harten Tabuzone (siehe TH 8).

  Die im Zusammenhang bebaute Siedlung umfasst alle Gebiete im Anwendungsbereich der §§ 30 und 34 BauGB. Nach § 34 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Von diesen Vorhaben dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.

  Für die im Zusammenhang bebauten Siedlungen erfolgt aufgrund einer unterschiedlichen Schutzwürdigkeit eine Differenzierung nach der baulichen Nutzung. Als Wohnbebauung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gelten die Wohnbebauungen im Sinne von BauGB § 34. Wohnbebauung im Außenbereich nach § 35 BauGB stellt ebenso eine schutzwürdige bauliche Nutzung dar.
- Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS) (Stand: 2014)

[6] Siehe hierzu auch „Fachgrundlage zur energetischen Windnutzung (Vorschriften nach Naturschutzrecht, Standortpässe Potenzialflächen und Ertragsprognose Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie)“ vom 13. März 2020, offengelegt als zweckdienliche Unterlage nach § 9 ROG

Landesdirektion Sachsen (Stand: 01/2019)
Landratsämter sowie Städte und Gemeinden der Planungsregion (Stand: 01/2019)

– Zeichnerische Darstellung
Karte A6-4 – Windenergienutzung-Tabuzonen Siedlung

TH 8 Siedlungen

a) 450 m-Puffer um TH 7a)
b) 450 m-Puffer um TH 7c)
c) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete mit 450 m-Puffer
d) 450 m-Puffer um überbaubare Gebiete auf der Grundlage in Kraft getretener Bebauungspläne zum Zwecke des Wohnens (Baugebiete nach §§ 2-7 BauNVO) und der Erholung (Sondergebiete nach § 10 Abs. 3-5 BauNVO) sowie Satzungen nach § 34 BauGB

– Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
Zu den harten Tabuzonen gehören regelmäßige Abstände zu Siedlungen und sonstigen geschützten Nutzungen, die das Minimum dessen darstellen, was zur Verhinderung unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung erforderlich ist. (OVG Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018, Az. 2 A 2.16)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere Freizeitgebiete so weit wie möglich vermieden werden. Die Immissionsrichtwerte regeln sich nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Nach der DIN 18005 - Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau Teil I - wird für Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete auf einen Schallschutz analog zu allgemeinen und reinen Wohngebieten orientiert.

Zu den harten Tabuzonen gehören damit auch die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm –, die auch von Windenergieanlagen eingehalten werden müssen, überschritten werden würden. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an den Immissionsorten ist abhängig von der Standortlage, den technischen Daten und der Anzahl der Windenergieanlagen sowie von den für die jeweilige Gebietseinstufung zulässigen Immissionsrichtwerten. Zur sachgerechten Berücksichtigung des Immissionsschutzes ist es auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, konkrete Berechnungen der zu erwartenden Lärmimmissionen und ihrer Vereinbarkeit mit vorhandenen Nutzungen anzustellen, wie sie im Genehmigungsverfahren bei der Zulassung von Einzelvorhaben geboten ist. Im Rahmen der Regionalplanung geht es nur um die Zuordnung verschiedener Nutzungsbereiche in den Grundzügen. Daher kann die flächenmäßige Zuordnung zulässigerweise daran ausgerichtet werden, dass mehr oder weniger pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Bebauung angesetzt werden. Mehr ist nicht möglich, weil die Darstellung von Vorrangzonen weder die Anzahl und Standorte der künftig zuzulassenden Windenergieanlagen noch die sonstigen für ihr Emissionsverhalten maßgeblichen Parameter (Nennleistung, Typ) vorgibt. Die Erfahrungswerte können so gewählt werden, dass sie „auf der sicheren Seite“ liegen. Eine Orientierung an Empfehlungen in Windenergieerlassen ist unbedenklich.[7] Auch ist zu berücksichtigen, dass sich der Stand der Technik während der Laufzeit des Regionalplans weiterentwickelt. Um auf der sicheren Seite zu stehen, darf in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung ein Sicherheitszuschlag gemacht werden, der ebenfalls noch zur harten Tabuzone zu rechnen ist.

Folgt man dem Erlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land“ (Windenergieerlass) vom 24.02.2016 des Landes Niedersachsen wird das Maß für die harte Tabuzone durch das einzuhaltende Maß der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme (optisch bedrängende Wirkung) bestimmt. Eine weitere Differenzierung des Abstands zu den genannten unterschiedlichen Nutzungen wird nicht für erforderlich erachtet. Geht von einer geplanten Windenergieanlage nämlich eine optisch bedrängende Wirkung aus, verstößt eine Genehmigung gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte drittschützende Gebot der Rücksichtnahme. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. (OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2010 Az. 8 A 2764/09)

[7] FA Wind (2016): Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, Berlin

Zur Verhinderung unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen, Schattenwurf orientiert sich der Planungsverband an den „Empfehlungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen zur Einhaltung geltender Geräuschimmissions-Richtwerte“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (Stand: Januar 2016). Darin wird für Windenergieanlagen der Leistungsklasse >3 MW von einem Mindestabstand zu Misch- und Dorfgebieten von 520 m ausgegangen. Dies bezieht sich auf einen Fall von drei Windenergieanlagen in Dreiecksanordnung. Unter der Annahme, dass als Emissionsort der Maststandort der Windenergieanlage gilt und nach gängigem Rechtsverständnis die gesamte Windenergieanlage einschließlich des Rotors innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie liegen muss, ist der Abstand zwischen Siedlung und Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie um den Rotorradius zu verringern. Bei Anwendung der gewählten Referenzanlage (Leistung 4,2 MW, Gesamthöhe 229,5 m, Nabenhöhe 159 m, Rotordurchmesser 141 m) mit einem Rotor von 70,5 m ergibt sich ein Abstand von ca. 450 m.

Dieser Abstandswert entspricht unter Verweis auf das Urteil des OVG NRW, 8 A 2764/09 auch dem nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB und dem erforderlichen Maß zum Ausschluss einer optisch bedrängenden Wirkung. Nach der vom BVerwG bestätigten Rechtsprechung können Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Rücksichtnahmegebot verstoßen und damit einen nachbarrechtlichen Abwehranspruch begründen, wenn von der Drehbewegung ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf benachbarte Wohngrundstücke im Außenbereich ausgeht. Das Rücksichtnahmegebot habe in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit dem Begriff der dort genannten schädlichen Umwelteinwirkungen eine besondere gesetzliche Ausformung gefunden. Es sei jedoch nicht auf diese beschränkt, sondern betreffe auch Fälle, in denen sonstige nachteilige Wirkungen in Rede stünden. Dazu zähle auch die optisch bedrängende Wirkung, die von einem Bauvorhaben auf benachbarte Wohngrundstücke ausgehe. Bei einer Windenergieanlage sei dabei für die Frage ihrer optisch bedrängenden Wirkung nicht die Baumasse ihres Turms, sondern die in der Höhe wahrnehmbare Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung. Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das 2-Fache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Bei Anwendung der gewählten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 229,5 m ergibt sich hier ein Abstand von 459 m, also ca. 450 m.

Eine sichere Beurteilung hinsichtlich schädlicher Licht- oder Schallimmissionen ist grundsätzlich nur im Rahmen der Einzelfallprüfung für die beantragte Windenergieanlagen in Kenntnis der jeweiligen konkreten anlagen- und ortsbezogenen Gegebenheiten möglich. Dabei können je nach Himmelsrichtung, Relief und Höhe der Windenergieanlage deutlich größere Abstände als 450 m zum Schutz vor Schlagschatteneinwirkung erforderlich sein. Die Schutzansprüche gegenüber Lichtimmissionen von Windenergieanlagen werden nicht nach Nutzungsart unterschieden. Die Bewohner von Wohngebäuden im Außenbereich haben nach BImSchG keinen geringeren Schutzanspruch als die übrigen Siedlungsbewohner. Höhere Schutzanforderungen in allgemeinen oder reinen Wohngebieten werden im konkreten Genehmigungsverfahren detailliert geprüft.

Aufgrund von Erfahrungswerten wird die harte Tabuzone pauschal auf 450 m begrenzt. Ein weitergehender Schutz schutzwürdiger baulicher Nutzungen erfolgt durch die Festlegung differenzierter weicher Tabuzonen (siehe TW 4). Andererseits kann u. U. der 450 m-Puffer auch einen Sicherheitszuschlag beinhalten.

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erfolgt unbenommen von den regionalplanerischen Festlegungen in den Zulassungsverfahren. Dabei sind auch Auflagen (Abschaltungen unter bestimmten Bedingungen) möglich.

- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Mit der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie werden ausschließlich die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie geschaffen. Kenntnisse zur konkreten Anzahl, Anlagenhöhe, Leistung und zum Emissionsverhalten sowie zu den konkreten Standorten der in diesen Gebieten zu errichtenden Windenergieanlagen sind auf der Ebene der Regionalplanung üblicherweise nicht vorhanden. Ebenso können Ungenauigkeiten bei der Bestimmung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Flächen der Siedlungsgebiete nicht ausgeschlossen werden. Insoweit ist eine sichere Beurteilung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die oben als harte Tabuzonen bestimmten Abstände von 450 m rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.

- Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS) (Stand: 2014
  Landesdirektion Sachsen (Stand: 01/2019)
  Landratsämter sowie Städte und Gemeinden der Planungsregion (Stand: 01/2019)

- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-4 – Windenergienutzung-Tabuzonen Siedlung

**Wasserschutzrechtliche Belange**

TH 9 Gewässer

a) Anbauverbotszone an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar bis 50 m von der Uferlinie
b) Gewässerrandstreifen von 10 m

– Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
Nach § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.

Nach § 24 SächsWG sind die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses zu schützen. An das Ufer schließt sich abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an. Die Gewässerrandstreifen sollen vom Eigentümer oder Besitzer standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG bewirtschaftet oder gepflegt werden.

– Hilfsweise weiche Tabuzone
Unter Berücksichtigung, dass § 61 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sein könnte bzw. aufgrund von § 61 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden können, ist eine sichere Beurteilung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb wird der als harte Tabuzone bestimmte Abstand von 50 m im Außenbereich um Bundeswasserstraßen und alle Gewässer erster Ordnung sowie der stehenden Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 Hektar rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.

In dem als harte Tabuzone zu beachtenden Gewässerrandstreifen aller Still- und Fließgewässer kann aufgrund von § 38 Abs. 5 WHG auch eine Befreiung erteilt werden. Daher ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb wird der als harte Tabuzone bestimmte Gewässerrandstreifen von 10 m für alle Still- und Fließgewässer rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.

– Grundlage
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 07/2017 bzw. 04/2018)

– Kartenverweis
Karte A6-5 – Windenergienutzung-Tabuzonen Gewässer

TH 10 Rechtsverbindlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete

– Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
Nach § 78 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt.

Das Verbot nach § 78 Abs. 1 WHG kann durch Ausnahmen oder Befreiungen nicht überwunden werden, da die Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 6 BauGB auch privilegierten Vorhaben entgegenstehen können. Selbst wenn privilegierte Vorhaben ein erhöhtes Durchsetzungsvermögen gegenüber öffentlichen Belangen im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB seitens der Rechtsprechung zuerkannt wird, kommt eine Zulassung nur dann in Betracht, wenn keine Verringerung des Retentionsraums zu befürchten ist und das Vorhaben den Wasserabfluss nicht stört. Auch das privilegierte Vorhaben muss sich wasserrechtlich am Maßstab des § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG messen lassen. Nach § 77 WHG müssen unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes überwiegende Gründe des Allgemeinwohls für das Außenbereichsvorhaben sprechen.[8] Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten begründet sich nicht mit dem Allgemeinwohl.

– Hilfsweise weiche Tabuzone
Unter Berücksichtigung, dass aufgrund von § 78 Abs. 5 WHG Ausnahmen zugelassen werden können, ist eine sichere Beurteilung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb wird der als harte Tabuzone bestimmte Bereich vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen der Erhaltung natürlicher Rückhalteflächen

8 ARGEBAU: Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben (Stand: 17.05.2016)

und der Sicherung des Wasserabflusses zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.

- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 03/2017)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-5 – Windenergienutzung-Tabuzonen Gewässer

TH 11 Rechtsverbindlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete - Trinkwasserschutzzone I (Fassungszone)

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 52 WHG können in der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 oder durch behördliche Entscheidung in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Nach dem DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser) soll die Zone I den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

  Nach § 106 WHG gelten vor dem 1. März 2010 festgesetzte Wasserschutzgebiete als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51 Abs. 1. Die nach DDR-Recht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete gelten nach § 123 SächsWG bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen auf der Grundlage, soweit das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz nicht entgegenstehen. In der DDR wurden Wasserschutzgebiete auf Grundlage von § 29 des Wassergesetzes der DDR vom 2. Juli 1982 i. V. m. der Dritten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 1 Punkte a) und b) der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz der DDR gilt für Trinkwasserschutzgebiete, die auf Grundlage dieser rechtlichen Vorschriften festgesetzt wurden, ein generelles Errichtungsverbot für Hoch- und Tiefbauten in den Trinkwasserschutzzonen I und II.

  Die Windenergienutzung ist in der Trinkwasserschutzzone I rechtsverbindlich festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete nicht zulässig.
- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass von den als harte Tabuzone zu beachtenden Zonen von Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 WHG Befreiungen erteilt werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten Zonen von Wasserschutzgebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist, rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen des vorbeugenden Schutzes des Wassers vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2019)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-6 – Windenergienutzung-Tabuzonen Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

TH 12 Rechtsverbindlich festgesetzte Heilquellenschutzgebiete

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 53 WHG sind Heilquellen natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen. Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können auf Antrag staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen. Die zuständige Behörde kann besondere Betriebs- und Überwachungspflichten vorschreiben, soweit dies zur Erhaltung der staatlich anerkannten Heilquelle erforderlich ist. Die Überwachung von Betrieben und Anlagen ist zu dulden; § 51 Abs. 2 und § 52 WHG gelten entsprechend. Die Windenergienutzung ist damit in rechtsverbindlich festgesetzten Heilquellenschutzgebieten nicht zulässig.
- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass von den als harte Tabuzonen zu beachtenden Zonen von Heilquellenschutzgebieten aufgrund von § 52 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WHG und § 53 Abs. 5 WHG auch Befreiungen erteilt können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten Zonen von Heilquellenschutzgebieten, in denen die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. von Windenergieanlagen oder aber die Anlage von Erdaufschlüssen verboten ist, rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen des vorbeugenden Schutzes der Heilquellen – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.

- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2019)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-6 – Windenergienutzung-Tabuzonen Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

**Verkehrswegerecht und Luftverkehrsrecht**

TH 13 Straßen mit Anbauverbotszone (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn)

a) Bundesautobahnen mit 40 m-Zone
b) Bundesstraßen mit 20 m-Zone
c) Staats- und Kreisstraßen mit 20 m-Zone

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Metern und längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Nach § 24 Abs. 1 SächsStrG dürfen längs der Staats- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Damit enthält § 9 FStrG ein Bebauungsverbot, das auch eine Windenergienutzung ausschließt.
- Hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass von den als harte Tabuzone zu beachtenden Abständen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Staats- und Kreisstraßen aufgrund von § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 24 Abs. 8 und 9 SächsStrG unter engen Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten Abstände längs der Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Staats- und Kreisstraßen von 40 m bzw. 20 m rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu stören oder den Verkehrsablauf nicht zu beeinträchtigen – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (Stand: 2014)
  Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Stand: 11/2018)
  LEP Sachsen 2013, aktualisiert RPS (2019)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-7 – Windenergienutzung-Tabuzonen Verkehr

TH 14 Eisenbahnstrecken mit Anbauverbotszone (50 m-Zone gemessen von der Mitte des nächstgelegenen Gleises)

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Nach § 3 Abs.1 LEisenbG dürfen längs der Strecken von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bei gerader Streckenführung bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m und bei gekrümmter Streckenführung in einer Entfernung bis zu 250 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird.

  Um auf der sicheren Seite zu sein, wird als harte Tabuzone zur Errichtung von Windenergieanlagen generell eine Entfernung bis zu 50 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises angesetzt.
- Vorsorglich und hilfsweise weiche Tabuzone
  Unter Berücksichtigung, dass von den als harte Tabuzone zu beachtenden Abständen zu Eisenbahnstrecken nach § 3 Abs. 5 LEisenbG Ausnahmen zugelassen werden können, ist eine sichere Einstufung als harte Tabuzone auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Deshalb werden die als harte Tabuzonen bestimmten Abstände längs der Eisenbahnstrecken rein vorsorglich und hilfsweise – dann jedenfalls aus Gründen, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu stören oder den Verkehrsablauf nicht zu beeinträchtigen – im gesamten Plangebiet auch als weiche Tabuzone in Ansatz gebracht.
- Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (Stand: 2014)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-7 – Windenergienutzung-Tabuzonen Verkehr

TH 15 Flugplätze der zivilen Luftfahrt (Start- und Landeflächen, Flugsicherungsanlagen)

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Start- und Landebahnen einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen (Start- und Landeflächen) von Flugplätzen der zivilen Luftfahrt sowie die Standorte von Flugsicherungsanlagen stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.
- Grundlage
  Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stand: 2019)
  Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt (Stand: 2015)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-8 – Windenergienutzung-Tabuzonen Luftfahrt

**Geotechnische Sperrbereiche**

TH 16 Durch Allgemeinverfügung festgelegte geotechnische Sperrbereiche, in denen ein unbefristetes Betretungs- und Befahrungsverbot verfügt ist.

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Die Tabuzone beruht auf der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO). Nach § 1 SächsHohlrVO gilt diese Polizeiverordnung für die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht werden. Das Sächsische Oberbergamt ist nach § 3 SächsHohlrVO die zuständige Polizeibehörde im Hinblick auf unterirdische Hohlräume sowie Halden und Restlöcher im Sinne des § 2 dieser Verordnung.

  Die Allgemeinverfügungen nach den §§ 1 und 3 SächsHohlrVO gelten i. V. m § 3 Abs.1 SächsPolG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 35 Satz VwVfG.

  Nachfolgende Allgemeinverfügungen gelten:
  - Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der Hochkippe des ehemaligen Tagebaus Borna Nord vom 18.10.2011
  - Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Speicher Borna vom 05.12.2019

  Die angeordneten Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr erforderlich. Durch Einwirkungen von äußeren und inneren dynamischen Initialen kann es zu einem Gefügezusammenbruch des lockeren und z. T. wassergesättigten Kippenuntergrunds kommen, wodurch die Tragfähigkeit des Untergrunds verloren geht. Im Fall des Eintritts eines Setzungsfließereignisses besteht eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der sich im Gefahrenbereich aufhaltenden Personen. Die Einhaltung der vorgegebenen Verhaltensanforderungen ist daher zur Abwehr der Gefahren zwingend erforderlich.
- Grundlage
  Sächsisches Oberbergamt (Stand: 12/2019)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-9 – Windenergienutzung-Tabuzonen Geotechnische Sperrbereiche, Rohstoffabbau und seismologische Station

**Windhöffigkeit**

TH 17 Flächen mit geringer Windhöffigkeit

- Tatsächliche und/oder rechtliche Gründe
  Ein unüberwindbares tatsächliches Hindernis ist die mangelnde Windhöffigkeit. Flächen, auf denen aufgrund des geringen Winddargebots nicht einmal die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen erreicht wird (derzeit 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe) sind für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet.[9]

  Nach der Windpotenzialstudie Sachsen 2017 (Auftraggeber: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) treten bei einer Höhe von 70 m über Grund in der Planungsregion flächendeckend ausreichend hohe Windgeschwindigkeiten auf. Flächen mit geringer Windhöffigkeit sind somit in der Planungsregion nicht vorhanden.

[9] vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, vhw Dienstleistung GmbH Verlag, Berlin, 3. Auflage, Rn. 728

- Grundlage
  Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Auftraggeber): Windpotenzialstudie Sachsen, 2017, (Auftragnehmer: GEO-NET Umweltconsulting GmbH, IDU Ingenieurgesellschaft für Datenbearbeitung und Umweltschutz, VEE Sachsen e. V.)
- Zeichnerische Darstellung
  Entfällt

### 5.1.2 Weiche Tabuzonen

Weiche Tabuzonen sind Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich wären, jedoch nach den Vorstellungen des Regionalen Planungsverbands in diesen Zonen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Der Regionale Planungsverband darf solche Kriterien entwickeln, die dazugehörigen Zonen ermitteln und muss diese einheitlich und widerspruchsfrei anwenden. Abweichungen von der Konzeption sind nur zulässig, soweit es einen sachlichen Grund dafür gibt. Diese sind zu begründen.

Für den Geltungsbereich der weichen Tabuzonen TW 4, TW 8 und TW 11 sind Abweichungen von der Regel bestimmt. So gelten die Tabuzonen TW 4 und TW 8 nicht für die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008 sowie TW 11 zusätzlich nicht für die Windenergieanlagenaltstandorte. Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008 der Abwägung zugänglich sind. Diese Regelung beruht darauf, dass in den betroffenen Gebieten Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den aufgestellten Kriterien regionalplanerisch nicht zuzulassen wären. Der Plangeber trifft diese Regelung, um diese Standorte nicht von vornherein gänzlich infrage zu stellen.

Nachfolgende weiche Tabuzonen werden der Planung zugrunde gelegt. Die Grundlagen für die jeweiligen Gebietskulissen und deren zeichnerische Darstellung im Plan sind benannt.

**Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes**

TW 1 Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz außerhalb und innerhalb der „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ sowie Vorranggebiete Natur und Landschaft innerhalb der „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“

- Planerische Gründe
  Nach LEP Z 4.1.1.16 sind in den Regionalplänen Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen. Die raumordnerische Sicherung wertvoller Lebensräume der Pflanzen- und Tierarten erfolgt u. a. durch Festlegung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz im Rahmen der Regionalplanung. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Nutzung der Windenergie ist mit der vorrangigen Zweckbestimmung Arten- und Biotopschutz nicht vereinbar. (Siehe Kapitel 4.1.1)
- Grundlage
  Regionalplan Leipzig-Westsachsen, Kapitel 4.1.1 i. V. m. Karte 14 „Raumnutzung“
  Braunkohlenpläne nach Anhang 1
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-10 – Windenergienutzung-Tabuzonen Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz/Natur und Landschaft

TW 2 Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung nicht ausdrücklich verboten ist, und übergeleitete Landschaftsschutzgebiete

- Planerische Gründe
  Nach § 26 BNatSchG sind LSG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. In einem LSG sind damit alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Diesem Anspruch folgend sind auch die Gebietskulissen der Schutzgebietsverordnungen von der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auszunehmen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht explizit verboten ist; sie werden daher der weichen Tabuzone zugeordnet. Dies

erfolgt unabhängig davon, ob im Einzelfall die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt ist oder im Ergebnis einer Beurteilung des Mikrostandorts die Errichtung einer raumbedeutsamen Windenergieanlage möglich wäre oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden würde.

– Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2018)

– Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-2 – Windenergienutzung-Tabuzonen Schutzgebiete Natur und Landschaft

TW 3 Kulturlandschaftsschutz

a) Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz
   - Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften
   - Historisches Jagd- und Teichgebiet Wermsdorf
b) Heidelandschaften

– Planerische Gründe
  Die landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sind von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten. Mit der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie wird die konzentrierte Errichtung von Windenergieanlagen auf geeigneten Standorten gesichert. Danach müssen diese Gebiete eine Mindestgröße von 15 ha aufweisen, um die Aufstellung von mindestens drei Windenergieanlagen zu ermöglichen. Dieser Vorhabenkonzentration ist zugleich eine stärkere Beeinträchtigung landschaftlicher Schutzgüter wie z. B. eine Veränderung des Landschaftsbilds immanent. Mit der Wahrnehmung bzw. Überschaubarkeit einer Landschaft (hier der landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften) steigt auch ihre visuelle Verletzlichkeit. Durch Hinzufügen von wesensfremden (Landschafts-)Elementen wird die natürliche Eigenart der Landschaft – ihr ästhetischer Eigenwert – beeinträchtigt. Windenergieanlagen als landschaftsuntypische technische Elemente stehen – insbesondere bei einer Vorhabenkonzentration von mindestens drei Windenergieanlagen – mit ihrer Fernwirkung in Konkurrenz zu den natürlichen Landmarken. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stellen dann eine erhebliche Beeinträchtigung dar, wenn diese dem vorhandenen Landschaftsbild grob unangemessen sind. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme bzw. einzelne raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in ihrer Summenwirkung die Dominanz des/der landschaftsprägenden Höhenrückens, Kuppen oder Kuppenlandschaften unmittelbar durch Eingriff in diese(n) zerstört bzw. dadurch ablöst, indem sie selbst den umgebenden Landschaftsraum dominiert. Dabei ist zu beachten, dass diese Auswirkung auch bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auftreten kann, die nicht unmittelbar innerhalb der ausgewiesenen landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften lokalisiert sind.

  Das Historische Jagd- und Teichgebiet Wermsdorf ist von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten. Nach Z 4.1.1.8 ist das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz „Historisches Jagd- und Teichgebiet Wermsdorf“ in seiner kulturlandschaftlichen Eigenart als Ensemble aus historischem (Jagd-)Wegenetz, Jagdschlössern und Teichketten zu bewahren. (Siehe auch Begründung zu Z 4.1.1.8)

  Die Heidelandschaften sind von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten, um
  - das Potenzial für eine naturbezogene und umweltverträgliche Erholungsnutzung zu sichern,
  - den Charakter des Naturparks Dübener Heide zu erhalten und zu entwickeln,
  - die größten zusammenhängenden Wälder der Planungsregion zu schützen und Beeinträchtigungen des automatischen Waldbrandüberwachungssystem (AWFS FireWatch) zu vermeiden,
  - national bedeutsame Freiraumbereiche großräumig zu schützen,
  - die typischen Binnendünenausbildungen in der Annaburger Heide zu bewahren,
  - den Charakter einer gering zerschnittenen, naturnahen Landschaft zu bewahren,
  - eine technogene Überprägung des Freiraums zu vermeiden und
  - eine flächendeckende Streuung von Windenergieanlagen in der Planungsregion zu vermeiden.

  Das heißt, der Landschaftsraum der Heide ist insgesamt für den ökologischen Schutz sowie für die Erholung von sehr hoher landesweiter und regionaler Bedeutung und deshalb als zusammenhängendes Gebiet von der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auszunehmen, unabhängig davon, ob im Ergebnis einer Beurteilung des Mikrostandorts die Errichtung einer raumbedeutsamen Windenergieanlage möglich wäre. Im Übrigen ist der Träger der Regionalplanung verpflichtet, für Naturräume und Landschaftseinheiten ein zukunftsgerichtetes Konzept zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG) aufzustellen. Soweit die Nutzung zur Windenergiegewinnung mit einem diesen Anforderungen genügenden Leitbild nicht in Einklang zu bringen ist, kann das umfasste Gebiet (wie für die Heidelandschaften geschehen) deshalb als ein die Windenergienutzung ausschließender Tabu-Bereich in die Abwägung eingestellt werden, selbst wenn sein aktueller Zustand dem angestrebten Zustand noch nicht entspricht. Das aufgestellte Leitbild für die Kulturlandschaftsentwicklung der Heidelandschaften entspricht den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 SächsNatSchG (vgl. SächsOVG Az. 1 D 2/03).

- Grundlage
  Regionalplan Leipzig-Westsachsen, Kapitel 4.1.1 i. V. m. Karte 11 „Kulturlandschaftsschutz“
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-11 – Windenergienutzung-Tabuzonen Kulturlandschaftsschutz

**Belange des Immissionsschutzes**

TW 4 Siedlungen

a) über TH 8 a) hinausgehender Puffer zu Kur- und Klinikbereichen bis 1 200 m, ohne Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008
b) über TH 8 a) hinausgehender Puffer zu Wohnbebauungen bis 1 000 m, ohne Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008
c) über TH 8a) und TH 8d) hinausgehender Puffer zu überbaubaren Gebieten auf der Grundlage in Kraft getretener Bebauungspläne zum Zwecke des Wohnens (Baugebiete nach §§ 2-7 BauNVO) sowie Satzungen nach § 34 BauGB bis 1 000 m, ohne Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008

- Planerische Gründe
  Über TH 7 und TH 8 hinausgehend kommt eine weiche Tabuzone zum Schutz des Menschen zur Anwendung. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird.

  Da es auf der Ebene der Regionalplanung nur um die Zuordnung verschiedener Nutzungsbereiche in den Grundzügen geht, kann die flächenmäßige Zuordnung zulässigerweise daran ausgerichtet werden, dass mehr oder weniger pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Wohnbebauung angesetzt werden. Diese Abstände können ferner ihrer Größenordnung nach daran orientiert sein, dass problematische Immissionssituationen bei der Ansiedlung der emissionsträchtigen Anlagen generell ausgeschlossen sind, so dass man im Hinblick auf den gebotenen Immissionsschutz von vornherein auf der sicheren Seite liegt (vgl. OVG Münster, Az.: 7 A 4857/00). Der Plangeber ist nicht gehalten, Nutzungen bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist, ohne als schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG qualifiziert werden zu können (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 4 C 15.01). Insofern wird für die räumliche Begrenzung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie ein konkreter Abstand zu Siedlungen und baulichen Nutzungen außerhalb von Siedlungen angenommen. Hierbei macht der Plangeber von seiner Möglichkeit der Typisierung Gebrauch, wobei das Schutzgut „Mensch“ und die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit einzelner Nutzungen angemessen berücksichtigt werden. Insofern sind unterschiedliche Abstandswerte zu Kur- und Klinikbereichen, zu Wohnbebauungen und zu Gewerbegebieten in die Planung eingestellt. Dabei sind auch potenzielle Siedlungserweiterungsflächen auf der Grundlage in Kraft getretener Bebauungspläne zum Zwecke des Wohnens berücksichtigt.

  Die Siedlungsabstandswerte begründen sich auf eine angemessene Berücksichtigung des Allgemeinwohlgebots, des Verhältnismäßigkeitsgebots, des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme und der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge. Daher lassen sich aus den genannten Gründen zu den harten Tabuzonen TH 7 und TH 8 Pufferzonen um schutzwürdige Nutzungen legen.

  Eine Windenergieanlage kann in der Nachbarschaft von Wohngebäuden erhebliche immissionsschutzrechtliche Probleme durch Lärm der Rotoren, den so genannten „Disco-Effekt“ durch die Reflektion der Sonnenstrahlen oder durch Eisabwurf verursachen. Mit den dargestellten Siedlungsabstandswerten sollen insbesondere Gesundheitsschäden durch kontinuierlich über Jahre auftretende akustische (hörbare Schallwellen, Infraschall, Hochfrequenz) und optische (Rotorblattbewegung, Lichtreflexe, Schattenwurf, Befeuerung) Beeinträchtigungen, die von Windenergieanlagen ausgehen, verhindert werden. Darüber hinaus ist das Ortsbild vor Verunstaltung zu schützen. Der (zu schützende) Gesamteindruck des Ortsbildes besteht vor allem in der Ortssilhouette. Diese kann durch Art und Größe des Vorhabens, durch seinen Standort verunstaltet werden. Gleichfalls sind die bisherigen Erfahrungen und Einschätzungen der Wohnbevölkerung im näheren Umfeld von bereits in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sowie die Gewährleistung einer Entwicklung/Eigenentwicklung der Siedlungstätigkeit in den Gemeinden im Rahmen des Vorsorgegedankens eingeflossen.

  Beim derzeitigen Stand der Technik und den zur Anwendung kommenden Anlagentypen kann prinzipiell von Nabenhöhen über 100 m ausgegangen werden. Demzufolge bildet ein Siedlungsabstand von 1 000 m eher eine Untergrenze. Die Anwendung eines solchen Siedlungsabstands ermöglicht daher den Einsatz oder das Repowering von besonders großen Windenergieanlagen. Der bewährte 1 000 m-Siedlungsabstand wurde durch die Rechtsprechung an sich nicht beanstandet. Die Beibehaltung eines solchen Abstands ist auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung von Windenergieanlagen und der damit im Zusammenhang stehenden Festlegung „zukunftsfähiger“ Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie gerechtfertigt. Nach den „Empfehlungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen zur Einhaltung geltender Geräuschimmissions-Richtwerte“ des Sächsischen

Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom Januar 2016 sind jedenfalls drei Windenergieanlagen (entspricht der Mindestkonzentration von Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie) in einem Abstand >1 000 m regelmäßig möglich, so dass es weiterer regionalplanerischer Festlegungen zum Immissionsschutz nicht bedarf.

Bei einer Erweiterung des Siedlungsabstands über 1 000 m hinaus ist aufgrund der raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen zu erwarten, dass dann der Windenergienutzung nicht mehr in substanzieller Weise Raum gegeben werden könnte (Überdeckungsgrad der Planungsregion durch Siedlungen und mit 1 000 m-Puffer ca. 83 % und mit 1 500 m-Puffer ca. 98 %).

Die Tabuzone entspricht dem LEP Begründung zu Grundsatz 5.1.5 und dem „Gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie“ vom 20. November 2015. Nach LEP soll zum Schutz der Wohnbevölkerung ein hinreichender Abstand zu Wohngebieten und zu entsprechenden ruhebedürftigen Einrichtungen, wie Krankenhäuser und Sanatorien, eingehalten werden. Dabei soll die in der Praxis steigende Nabenhöhe von Windenergieanlagen berücksichtigt werden, die zu größeren Siedlungsabständen führen kann. Nach dem genannten Erlass soll bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie dem Schutz der Wohnbevölkerung in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Daher soll bei der Festlegung von Mindestabständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung das immissionsschutzrechtlich gebotene Mindestabstandsmaß in Abhängigkeit von den siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen erkennbar überschritten werden.

Die Tabuzone berücksichtigt Erfahrungswerte zur Festlegung der harten Tabuzonen TH 7 und TH 8 und schließt damit ggf. immissionsschutzrechtlich unzulässige Gebiete mit ein, ohne jedoch auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beruhende Flächen der harten Tabuzone zuzuordnen. Die immissionsschutzrechtliche Prüfung in den Genehmigungsverfahren erfolgt unbenommen von den regionalplanerischen Festlegungen.

- Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS) (Stand: 2014)
  Landesdirektion Sachsen (Stand: 01/2019)
  Landratsämter sowie Städte und Gemeinden der Planungsregion (Stand: 01/2019)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A 6-4 – Windenergienutzung-Tabuzonen Siedlung

**Belange von Freiraumnutzungen**

TW 5 Gewässer

- Planerische Gründe
  Oberflächengewässer sind vielgestaltige und artenreiche Ökosysteme, die vielfältige ökologische Funktionen wie z. B. Wasserrückhaltung, Klimaausgleich und Lebensraum erfüllen. Sie besitzen zudem eine hohe landschaftsästhetische Bedeutung und sind damit prädestiniert für die Erholungsnutzung. Darüber hinaus sind die entstandenen Tagebauseen regionalplanerisch für eine Erholungsnutzung (insbesondere auch für den Wassersport) und die Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Stand- und Fließgewässern ist deshalb aus ökologischen Gründen und unter dem Aspekt der Erholungsvorsorge nicht zu vertreten.
- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 07/2017 bzw. 04/2018)
  RPS (Stand 01/2019)
- Kartenverweis
  Karte A6-5 –- Windenergienutzung-Tabuzonen Gewässer

TW 6 Rechtsverbindlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete - Trinkwasserschutzzone II (engere Schutzzone)

- Planerische Gründe
  Nach § 52 WHG können in der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 oder durch behördliche Entscheidung in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Nach § 106 WHG gelten vor dem 1. März 2010 festgesetzte Wasserschutzgebiete als festgesetzte Wasserschutzgebiete im Sinne von § 51 Abs. 1. Die nach DDR-Recht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete gelten nach § 123 SächsWG bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen, soweit das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz nicht entgegenstehen. Gemäß § 8 Abs. 1 Punkte a) und b) der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz der DDR gilt für Trinkwasserschutzgebiete, die auf Grundlage dieser rechtlichen Vorschriften festgesetzt wurden, ein generelles Errichtungsverbot für Hoch- und Tiefbauten in den Trinkwasserschutzzonen I und II.

Mit der Anwendung dieses Ausschlusskriteriums erfolgt eine vorsorgende Sicherung des Trinkwassers auch vor Beeinträchtigungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen verbunden sind. Als Grundlage ist dazu das DVGW-Regelwerk (Arbeitsblatt W 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser) heranzuziehen, sofern in den entsprechenden Rechtsverordnungen für die festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete diese Nutzung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Danach sind als Gefährdungen für die Schutzzonen I und II das „Errichten und Erweitern baulicher Anlagen“ (wozu Windenergieanlagen gehören) explizit benannt.

– Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 01/2019)

– Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-6 –- Windenergienutzung-Tabuzonen Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

TW 7 Rohstoffabbau

a) Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufläche) gemäß Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain
b) Vorranggebiete Rohstoffabbau einschließlich einem Puffer bis 300 m bei Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebieten
c) Gebiete mit Bergwerkseigentum oder Bewilligungen nach BBergG sowie nach BBergG und anderen Gesetzen oder Vorschriften genehmigte Gewinnungsstätten für oberflächennahe Rohstoffe und die jeweils dazugehörigen Lagerstätten einschließlich einem Puffer bis 300 m bei Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebieten

– Planerische Gründe
  Nach LEP Z 4.2.3.1 sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau festzulegen. Die landesweit bedeutsame Braunkohlenlagerstätte im Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain ist durch Festlegung als Vorranggebiet für den Braunkohlenabbau zu sichern. Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Nutzung der Windenergie ist mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung nicht vereinbar. (siehe Kapitel 4.2.3 und Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain)

  Nach § 8 BBergG gewährt die Bewilligung das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben. Nach § 9 BBergG gewährt Bergwerkseigentum das ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten und Rechte auszuüben.

  Die Pufferzone bis 300 m markiert – ausgehend von erforderlichen Sprengarbeiten – den Gefahrenbereich um Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebiete. Es wird dabei davon ausgegangen, dass im normalen Steinbruchbetrieb ein Steinflug nicht weiter als im 300 m-Umkreis auftritt (vgl. dazu auch „UVU Sprengarbeiten" und „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen").

– Grundlage
  Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Stand: 06/2011)
  Regionalplan Leipzig-Westsachsen, Kap. 4.2.3 i. V. m. Karte 14 „Raumnutzungskarte“
  Sächsisches Oberbergamt (Stand 03/2019)
  LRA Landkreise Leipzig und Nordsachsen (Stand: 02/2019)

– Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-9 – Windenergienutzung-Tabuzonen Geotechnische Sperrbereiche, Rohstoffabbau und seismologische Station

TW 8 Wald und Waldmehrung

a) Waldgebiete bei einer Tiefe
   - bis 200 m mit einem Puffer bis 30 m
   - ab 200 m mit einem Puffer bis 200 m

   Pufferzonen ohne Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008
b) Vorranggebiete Waldmehrung (außerhalb und innerhalb der „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“) sowie folgende, dieser Nutzung dienende Festlegungen in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“
   - Vorranggebiete Forstwirtschaft zur Erhöhung des Waldanteils
   - Vorranggebiete Forstwirtschaft (Aufforstung)
   - Vorranggebiete Land- und Forstwirtschaft
   - Vorranggebiete Erholung/Waldmehrung

- Planerische Gründe
  Wind wird in Bodennähe durch Strömungswiderstände der Erdoberfläche in seiner Gleichförmigkeit und seiner Geschwindigkeit beeinflusst. Insbesondere Wälder haben hohe, so genannte Rauigkeitslängen. Mit zunehmender Nabenhöhe der Windenergieanlagen nehmen die Strömungswiderstände ab, so dass auch Windenergieanlagenstandorte innerhalb des Waldes über ein wirtschaftlich nutzbares Windpotenzial verfügen können.

  Dem Erhalt der Wälder kommt in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen als waldärmster Planungsregion des Freistaats Sachsen besondere Bedeutung zu. Dies kommt auch in landesplanerischen Zielstellungen zur Waldmehrung in der Planungsregion zum Ausdruck. Eine weitere Reduzierung der Waldbestände ist aufgrund der extrem geringen Waldfläche je Einwohner und der vielfältigen Funktionen des Waldes zu vermeiden. Der Wald erfüllt neben seiner Nutzfunktion wichtige Schutzfunktionen, indem er zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beiträgt, und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erholungsvorsorge. Für die Entwicklung eines funktionsfähigen Waldes sind lange Zeiträume erforderlich, die keinen kurzfristigen Ersatz für umgewidmete Waldbestände oder Verluste ihrer Funktionsfähigkeit ermöglichen. Die Wälder sind deshalb aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Allgemeinwohl und den Naturhaushalt sowie wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung dauerhaft in ihrem Bestand und ihrer natürlichen Leistungskraft zu sichern. Sie sind insbesondere vor Beeinträchtigungen ihrer Vitalität und Störungen ihrer Struktur durch Zerschneidungen zu schützen. (siehe auch Begründung zu Ziel 4.2.2.1)

  Nach vorliegender Rechtsprechung können Waldgebiete wegen ihrer verschiedenen Funktionen und dem im Landes- und Bundesvergleich unterdurchschnittlichen Vorkommen von Waldflächen im Planungsgebiet von der Windenergienutzung ausgenommen werden (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, SächsOVG, Az. 1 D 2/03). Schon die mit der Errichtung von solchen Anlagen zwangsläufig verbundene Zerstörung von Waldflächen und Waldanbauflächen rechtfertigt es, Wald zur Windenergienutzung auszuschließen. Gleichfalls soll nach LEP G 5.1.5 bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden.

  Die 200 m-Pufferzone zum Waldbestand begründet sich in der nachweisbar sehr hohen biotischen, insbesondere avifaunistischen und geoökologischen Artenmannigfaltigkeit und -dichte dieses Übergangsbereichs zwischen den Ökosystemen Wald und Offenland. Insbesondere für Vogel- und Fledermausarten ist zum Erreichen einer optimalen Funktionsfähigkeit ihres Lebensraums ein dem eigentlichen Waldsaum vorgelagerter ungestörter Offenlandbereich erforderlich. Eine Größe von etwa 200 m entspricht dem minimalen Aktionsradius der meisten störungsempfindlichen Vogelarten. Weiterhin besitzen Waldsäume einen sehr hohen landschaftsästhetischen und Erholungswert. Unter Beachtung des in diesen Übergangsbereichen vorhandenen besonders hohen Biotopentwicklungspotenzials ist die Möglichkeit der Schaffung und der hinsichtlich Ökologie und Landschaftsästhetik optimalen Gestaltung von Waldrändern in der Dimensionierung der Pufferzone impliziert (vgl.: Blab, J.: „Grundlagen des Biotopschutzes“, Bonn 1989). Eine 200 m breite Pufferzone um den Wald als Tabuzone wegen der hohen biotischen Artenmannigfaltigkeit und dem hohen landschaftsästhetischen und Erholungswert dieses Übergangsbereichs ist sachgerecht (SächsOVG, Urteil Az.: 1 D 2/03). Diese wird bei geringer Waldtiefe (Waldgebiete bis 200) auf 30 m reduziert (§ 25 Abs. 3 SächsWaldG).

  Gemäß LEP Z 4.2.2.1 ist der Waldanteil im Freistaat Sachsen auf 30 Prozent zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen auf 19 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche zu erhöhen. Diesem Ziel dienen auch die Vorranggebiete Waldmehrung. Daher werden sie als Tabuzone für die Windenergienutzung festgelegt. Die festgelegten Vorranggebiete Waldmehrung sollen der Verbesserung des ökologischen Zustands von Gebieten dienen, deren Naturhaushalt nachhaltig gestört ist, die eine geringe Arten- und Biotopausstattung oder eine geringe landschaftliche Erlebniswirksamkeit aufweisen. Sie übernehmen damit eine aktive Gestaltungsfunktion, befördern mit regionalplanerischen Mitteln Nutzungsänderungen erheblichen Ausmaßes und geben damit Planungssicherheit für Entwicklungsprojekte von regionaler Bedeutung. (siehe auch Begründung zu 4.2.2.3.) Im Sinne der Vorranggebiete Waldmehrung gelten auch die innerhalb der „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ vorkommenden Festlegungen der Vorranggebiete Land- und Forstwirtschaft, da diese gleichfalls eine Aufforstung zum Ziel haben.

- Grundlage
  Waldbestandserfassung RPS (Stand: 01/2019)
  Regionalplan Leipzig-Westsachsen, Kapitel 4.2.2 i. V. m. Karte 14 „Raumnutzung“
  Braunkohlenpläne gemäß Anhang 1

- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-12 – Windenergienutzung-Tabuzonen Wald und Waldmehrung

**Belange des Straßen- und Schienenverkehrs, der zivilen Luftfahrt sowie der Energienetze**

TW 9 über TH 13 hinausgehende Abstandswerte zu Straßen (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn)
- zu Bundesautobahnen und dbzgl. Vorrangtrassen bis 100 m
- zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und dbzgl. Vorrangtrassen bis 40 m

– Planerische Gründe

Die über TH 13 hinausgehenden Abstandswerte zu Straßen als weiche Tabuzone dienen der Störfallvorsorge und dem Schutz der Einrichtungen der technischen Infrastruktur. Sie werden damit in besonderem Maße unter Beachtung des Vorsorgegedankens und der Konfliktvermeidung sowie auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen mit zunehmenden Naben- und Gesamthöhen festgelegt. Sie orientieren sich an den entsprechenden Fachgesetzen, Verordnungen und Regelungen, in denen die Einhaltung von bestimmten Abständen zu den jeweiligen Einrichtungen aufgeführt ist. Der Aspekt der Vorsorge gilt dabei nicht nur für Verbreiterungen, Verschiebungen, Begradigungen usw., sondern auch für künftige Trassenbündelungen. Gerade dies ist ein wesentliches Erfordernis einer nachhaltigen Regionalplanung und steht damit in engem Zusammenhang zu regionalplanerischen Erfordernissen. Weiterhin werden mit den der Planung zugrunde gelegten Abständen gleichfalls eine Störfallvorsorge und ein Schutz der Einrichtungen der technischen Infrastruktur betrieben.

Die Festlegung fester Abstandswerte zwischen Fahrbahn und Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie als Tabuzone ist möglich, da die Windenergieanlage vollständig, d. h. einschließlich der Rotorblätter innerhalb dieser Vorrang- und Eignungsgebiete liegen soll. Die Unzulässigkeit des Schneidens der Grenzen durch die Rotorflächen sichert damit einen gleichbleibenden Abstand zwischen schutzbedürftigem Belang und Windenergienutzung (gemessen von der Rotorblattspitze) unabhängig vom Typ der Windenergieanlage.

Den in diesem Planungskonzept angewandten Abstandswerten zu Straßen werden die geltenden anbaurechtlichen Bestimmungen zugrunde gelegt. Hinsichtlich des Abstands zu Autobahnen ist auf § 9 FStrG zu verweisen, wonach ein Bauverbot bis zu 40 m vom Fahrbahnrand (TH 13) und eine Pflicht zur Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde bei Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 m vom Fahrbahnrand besteht. Hinsichtlich des Abstands zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen besteht nach § 9 FStrG bzw. § 24 SächsStrG ein Bauverbot bis zu 20 m vom Fahrbahnrand (TH 13) und eine Pflicht zur Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde bei Errichtung baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m vom Fahrbahnrand (Anbaubeschränkungszone). Für Vorrangtrassen wird zur Sicherung raumordnerischer Ziele ebenfalls ein Abstand bis 40 m zugrunde gelegt.

Autobahnen implizieren durch ihre Ausbauart gegenüber niederrangigen Straßen eine höhere Verkehrsdichte sowie höhere Geschwindigkeiten der Fahrzeuge. Demzufolge sind die verkehrssicherheitstechnischen Anforderungen wesentlich höher eingestuft. Darüber hinaus wurden in der Dimensionierung der Abstandswerte verkehrssicherheitsrelevante Bedenken bezüglich Betrieb und Nutzung von Windenergieanlagen in Autobahnnähe im Sinne einer präventiven Gefahrenabwehr berücksichtigt (Einsatz von Rettungshubschraubern, visuelle Ablenkungsgefahr der Fahrzeugführer durch Bewegung der Rotorblätter teilweise in Verbindung mit Schattenwurf, „Discoeffekten“ und Gefahrenkennzeichnung, Folgen eines möglichen Versagens des Baukörpers der Windenergieanlage, Eisabwurf). Hinzu kommt, dass zur Bündelung überregionaler Verkehrs- und Leitungssysteme besonders Autobahnen prädestiniert sind. Andererseits kann auch eine bereits bestehende technogene Vorbelastung für die Nutzung der Windenergie sprechen. Beispiele für technogene Vorbelastungen sind Infrastrukturtrassen, wie v. a. Autobahnen. Daher soll zum Schutz bislang nicht vorbelasteter Landschaftsräume bei der Konzentrationsplanung grundsätzlich ein Abstand zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn bis 100 m zugrunde gelegt werden. (vgl. LEP Begründung zu G 5.1.5)

– Grundlage

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (Stand: 2014)
Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Stand: 11/2016)
LEP Sachsen 2013, aktualisiert RPS (2019)
Regionalplan Leipzig-Westsachsen, Kapitel 3.2 i. V. m. Karte 14 „Raumnutzung“

– Zeichnerische Darstellung

Karte A6-7 – Windenergienutzung-Tabuzonen Verkehr

TW 10 über TH 14 hinausgehende Abstandswerte zu Eisenbahnstrecken bis 100 m (gemessen von der Mitte des nächstgelegenen Gleises)

– Planerische Gründe

Der Abstandswert zu Eisenbahnstrecken als weiche Tabuzone dient der Störfallvorsorge und dem Schutz der Einrichtungen der technischen Infrastruktur. Er wird unter Beachtung des Vorsorgegedankens und der Konfliktvermeidung sowie auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen mit zunehmenden Naben- und Gesamthöhen festgelegt. Er orientiert sich an entsprechenden Regelungen, in denen die Einhaltung von bestimmten Abständen zu den Einrichtungen der Eisenbahn aufgeführt ist, ohne jedoch die in diesen Gesetzen, Verordnungen und Regelungen enthaltenen Abstandswerte im Detail der Planung zugrunde zu legen.

Die Festlegung eines festen Abstandswertes zwischen Eisenbahnstrecke und Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie als Tabuzone ist möglich, da die Windenergieanlage vollständig, d. h. einschließlich der Rotorblätter innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie liegen soll. Die Unzulässigkeit des Schneidens von Konzentrationszonengrenzen durch die Rotorflächen sichert damit einen gleichbleibenden Abstand zwischen schutzbedürftigem Belang und Windenergienutzung (gemessen von der Rotorblattspitze) unabhängig vom Typ der Windenergieanlage.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Abs. 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotenzialen, dem sog. Stroboskopeffekt, geschützt werden. Ein konkretes rechtliches Bauverbot für Windenergieanlagen über TH 14 hinausgehend ist nach AEG nicht bestimmt. Entsprechend der Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamts ist ein Abstand zwischen dem Standort der Windenergieanlage und der Gleisanlage in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, aber zumindest der Gesamtanlagenhöhe der Windenergieanlage einzuhalten (Rundschreiben vom 18.11.1999). Die Abstandsempfehlungen stammen aus einer Zeit, in der die Rotordurchmesser bis 66 m betrugen. Daraus lässt sich eine Schutzbedürftigkeit zum damaligen Zeitpunkt von ca. 150 m ableiten. Der fachliche Hintergrund für das Rundschreiben waren mögliche Gefährdungen u. a. durch Eisabwurf, Störungen des Richtfunks, Umkippen der Anlage, Nachlaufströmung. Die Mindestabstände sollten zudem verhindern, dass die Fahrleitungen durch Nachlaufturbulenzen der Rotoren in Schwingungen geraten. Bei einer heute verbreiteten Bauhöhe der Windenergieanlagen von 100 m und mehr ist diese Beeinflussung erheblich geringer, weil die Turbulenzen die deutlich niedrigeren Fahrleitungen der Bahn (ca. 5 m) nicht mehr erreichen. Zudem besteht die Möglichkeit des Einbaus von Schwingungsdämpfern. Insofern ist dieses Argument für einzuhaltende Mindestabstände zu Bahntrassen heute sachlich nicht mehr gerechtfertigt.[10] Vor diesem Hintergrund ist als weiche Tabuzonen TW 10 über die TH 14 hinausgehend ein Mindestabstand gemessen von der Mitte des nächstgelegenen Gleises zur Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie bis 100 m angemessen.

– Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (Stand: 2014)
  LEP Sachsen 2013

– Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-7 – Windenergienutzung-Tabuzonen Verkehr

TW 11 zivile Luftfahrt

a) Bauschutzbereiche von Flugplätzen, ohne Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008 und Windenergieanlagenaltstandorte
b) Schutzbereiche von Flugsicherungsanlagen der Luftfahrt bis 10 km, ohne Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008 und Windenergieanlagenaltstandorte

– Planerische Gründe
  Das Kriterium beinhaltet das Gebot der Rücksichtnahme und der Vorsorge. Generell ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen in unmittelbarer Flugplatznähe eine mögliche Gefahr darstellen und mit Blick auf die Flugsicherheit kritisch zu beurteilen sind. Windenergieanlagen in Flugplatznähe sind mit dem Flugbetrieb im Flugplatzumfeld kaum zu vereinbaren. Die Freihaltung der Bauschutzbereiche von Flugplätzen und Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen von Luftfahrthindernissen, zu denen Windenergieanlagen zweifelsohne zu rechnen sind, entspricht zudem dem raumordnerischen Ziel zur Entwicklung und Sicherung des Luftverkehrs. So ist der Verkehrsflughafen Leipzig/Halle für den interkontinentalen Luftverkehr bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Die regionalen und lokalen Verkehrs- und Sonderlandeplätze sowie die Segelfluggelände sollen für die allgemeine Luftfahrt und den Luftsport sowie zur Erschließung der Regionen erhalten bleiben. (LEP Z 3.5.1 und G 3.5.3)

  Die innerhalb der Bauschutzbereiche von Flugplätzen und der Schutzbereiche von Flugsicherungsanlagen der Luftfahrt mit einem Puffer von 10 km liegenden Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008 sowie die Windenergieanlagenaltstandorte werden der Tabuzone nicht zugerechnet, sondern der Abwägung für eine Einzelfallprüfung zugänglich gemacht.

  Bauschutzbereiche von Flugplätzen

  Nach § 17 LuftVG kann bei Genehmigung eines Landeplatzes ein Bauschutzbereich festgelegt werden. Dass in diesen Bereichen die Errichtung baulicher Anlagen nicht abschließend verboten, sondern nur einem Erlaubnisvorbehalt unter-

[10] „Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit" (Abschlussbericht 31.03.2009, Auftraggeber: BMU, Forschungszentrum Jülich PTJ, Auftragnehmer: Team Bosch & Partner + Peters Umweltplanung + Deutsche WindGuard + Prof. Stefan Klinski + OVGU Magdeburg)

worfen ist, steht der Wertung dieser Flächen als Vorabausscheidungskriterium nicht entgegen, sondern ist von der planerischen Befugnis umfasst, das Entstehen problematischer Situationen in Einzelzulassungsverfahren von vornherein zu vermeiden. Dafür spricht insbesondere auch, dass nach der aktuellen Entwicklung Windenergieanlagen regelmäßig eine Höhe erreichen, aufgrund derer ihre Errichtung sogar außerhalb von Bauschutzbereichen der Zustimmungspflicht der Luftverkehrsbehörde bedarf (vgl. SächsOVG Az. 1 D 2/03).

Von Bedeutung kann ferner das Gebot sein, bei einem Vorhaben im Außenbereich auf den luftverkehrsrechtlich genehmigten Betrieb eines Landeplatzes oder eines Segelfluggeländes Rücksicht zu nehmen. Auch dann, wenn die Luftverkehrsbehörde keinen so genannten Bauschutzbereich gemäß §§ 12 ff. LuftVG festlegt, ist der luftverkehrsrechtlich genehmigte Betrieb eines Landeplatzes oder eines Segelfluggeländes als unbenannter öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB hinreichend zu würdigen (BVerwG, Urteil vom 18.11.2004, Az. 4 C 1/04).

Die Region Leipzig-Westsachsen ist von den Bauschutzbereichen des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle und der Flugplätze Böhlen, Roitzschjora, Oschatz, Taucha, Riesa-Canitz, Leipzig-Altenburg und Halle-Oppin berührt. Für die Flugplätze Leipzig/Halle und Leipzig-Altenburg wurde der Bauschutzbereich dargestellt. Für Flugplätze, die für den Betrieb von Flugzeugen nach Sichtflugregeln bestimmt sind, wurde ein Schutzbereich von 4,0 km als Radius um den Flugplatzbezugspunkt (Böhlen, Roitzschjora) bzw. von 2,5 km seitlich zur Start- und Landebahn und außerhalb der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche (Oschatz, Taucha, Torgau-Beilrode, Riesa-Canitz) als Schutzbereich bestimmt.

Nach § 17 LuftVG können die Luftfahrtbehörden bei der Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen bestimmen, dass die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 25 Metern im Umkreis von 4 Kilometern um den Flugplatzbezugspunkt überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf (beschränkter Bauschutzbereich). Mit der Ausdehnung des beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG) auf 4 km Radius wurde das Zustimmungserfordernis der Luftfahrtbehörde ausgeweitet, um die Sicherheit des Luftverkehrs in der Umgebung von Flugplätzen z. B. durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu beeinträchtigen. Denn das vorangegangene Zustimmungserfordernis innerhalb des Bauschutzbereichs (1,5 km um den Landeplatzbezugspunkt) nach § 17 Satz 1 LuftVG reicht nicht aus, da von diesem Radius nicht der gesamte Platzrundenverlauf gedeckt ist. Diese Gesetzesänderung folgt auch den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 03.08.2012. Danach sollen unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können.

Schutzbereiche von Flugsicherungsanlagen

Schutzbereiche von zivilen Flugsicherungsanlagen sind für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle existent und können auch außerhalb des Bauschutzbereichs gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 18a LuftVG führen. Im Luftverkehr benötigen die Luftfahrzeuge und die Flugsicherung genaue Angaben über die Position des Luftfahrzeugs im Raum sowie eine Kommunikationsverbindung zwischen dem Luftfahrzeug und der Flugsicherung. Diese Informationen werden durch Flugsicherungsanlagen bereitgestellt. Diese Anlagen müssen den von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO (engl. International Civil Aviation Organisation) aufgestellten Standards entsprechen. Sie dienen damit der Sicherstellung des Luftverkehrs über Deutschland und unterliegen einem besonderen Schutz des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Zum Schutz vor Störungen sind um Flugsicherungsanlagen Schutzbereiche eingerichtet. Die Ermittlung, ob und wie sich das Vorhandensein von Bauwerken negativ auf Flugsicherungseinrichtungen auswirken kann, erfolgt nach den Maßgaben der ICAO, die weltweit gelten, den Umgang mit Schutzbereichen um Flugsicherungsanlagen sowie das Verfahren zur Prüfung von Störungen definieren und den derzeitigen anerkannten Stand der Technik beinhalten. Die Bundesrepublik ist zur Einhaltung der ICAO-Normen verpflichtet.

Navigationsanlagen, insbesondere Drehfunkfeuer, reagieren sehr sensibel auf Reflektionen von Windenergieanlagen. Für Windenergieanlagen gilt daher ein erweiterter Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 15 km um das Drehfunkfeuer (D)VOR. Dies wurde 2009 im ICAO EUR Doc 015 festgelegt, um die unterschiedlichen europäischen Vorgaben für Schutzzonen zu harmonisieren.

Bei Anlagenplanungen innerhalb des 15-km-Radius (Prüfbereich) sind im Zulassungsverfahren exakte Standortkoordinaten für die weitere Berechnung anzugeben. Bei Abständen <600 m sind eingehende Prüfungen grundsätzlich erforderlich. Bei Abständen >5 km sind in der Regel keine Einwände bei der Errichtung einer Windenergieanlage und bei Abständen >10 km i. d. R. keine Einwände bei der Errichtung von weniger als 6 Windenergieanlagen zu erwarten. Bei Vorbelastungen der Leistung der Flugsicherungseinrichtung können auch diese Abstandsempfehlungen unzulässig sein; bestehende vertikale Strukturen und Topografien sind zu beachten.[11]

[11] „Planung von Windenergieprojekten unter Berücksichtigung des Flugbetriebes“ (Stand: 21.02.2013); Herausgeber: KommunaleUmwelt-AktioN U.A.N.e. V., Bearbeitung: Hans-L. Rau, Oberst a.D. (Hintergrundpapier für die Bund-Länderinitiative Windenergie auf ihrer Sitzung am 21.03.2015

Dadurch sind innerhalb der Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen wahrscheinlich. Die Umsetzbarkeit festgelegter Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie ist damit nicht sicher („Zielverwirklichung").

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Flugsicherungsanlagen und des Konzentrationsgebots bei der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (mindestens drei Windenergieanlagen einordenbar) wird der Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen der Luftfahrt mit einem Puffer von 10 km festgelegt. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Festlegung der Vorrangzonen weder die Anzahl und Standorte der künftig zuzulassenden Windenergieanlagen noch die sonstigen maßgeblichen Parameter vorgibt und somit der Regionalplanung auch keine exakten Standortkoordinaten für die Windenergieanlagenstandorte bekannt sind.

Im Schutzbereich der Flugsicherungsanlagen werden die Windenergieanlagenaltstandorte von einem pauschalen Ausschluss ausgenommen, sofern der berührte Standort dem räumlichen Konzentrationsgebot entspricht (hohe Konzentration von Windenergieanlagen außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008), für die Anlagen eine Zulassung vorliegt und eine Beeinträchtigung der Belange der Luftfahrt nicht gegeben ist. Zudem muss an diesem Standort ein Repowering möglich sein.

– Grundlage
  Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stand: 2019)
  Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt (Stand: 2015)
  Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (Stand: 2015)

– Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-8 – Windenergienutzung-Tabuzonen Luftfahrt

TW 12 Hochspannungsfreileitungen größer 30 kV und Umspannwerke mit einem Abstand bis 60 m (bei Freileitungen gemessen von der Trassenachse)

– Planerische Gründe
  Der Abstandswert als weiche Tabuzone dient der Störfallvorsorge und dem Schutz der Einrichtungen der technischen Infrastruktur. Er wird unter Beachtung des Vorsorgegedankens und der Konfliktvermeidung sowie auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen mit zunehmenden Naben- und Gesamthöhen festgelegt. Der einzuhaltende Abstand zwischen Windenergieanlage und Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene orientiert sich an der DIN EN 50341-2-4:2016. Danach darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlage der spannungsabhängige Mindestabstand von 30 m zum ruhenden Leiterseil nicht unterschritten werden. Der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage ist die Summe von ½ Rotordurchmesser, dem waagerechten spannungsabhängigen Mindestabstand für Nennspannungen >110 kV (30 m) und dem eventuell benötigten Arbeitsraum für Montagekräne für die Errichtung und betriebsbedingten Arbeiten an der Windenergieanlage. Da die Windenergieanlage vollständig, d. h. einschließlich der Rotorblätter innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie liegen soll, ist die Festlegung eines festen Abstandswertes zwischen Freileitung und Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie als Tabuzone möglich. Damit entfällt das Maß des ½ Rotordurchmessers. Somit ergibt sich ein einzuhaltender Abstand aus dem waagerechten spannungsabhängigen Mindestabstand für Nennspannungen >110 kV (30 m) und dem eventuell benötigten Arbeitsraum für Montagekräne für die Errichtung und betriebsbedingten Arbeiten an der Windenergieanlage (15 m). Dieser Summe von 45 m wird aus planungstechnischen Gründen (Nutzung ATKIS) das Maß der ½ Traversenbreite (Annahme 15 m) zugerechnet, so dass sich ein einzuhaltender Abstand bis 60 m als weiche Tabuzone zwischen der Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie und der Trassenachse der Hochspannungsfreileitung ergibt.

– Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (2014), aktualisiert RPS 2015
  Energieversorgungsunternehmen

– Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-13 – Windenergienutzung-Tabuzonen Hochspannungsfreileitungen

**Belange der Erdbebenüberwachung**

TW 13 Seismologische Station des Regionalnetzes mit 5-km-Puffer

– Planerische Gründe
  Windenergieanlagen erzeugen durch die Bewegung des Rotors erhebliche Erschütterungen, die sich im Boden in Form von elastischen Wellen ausbreiten. Zwar nehmen diese Erschütterungen mit der Entfernung ab, sind aber dennoch in einigen Kilometern Entfernung stark genug, um Messungen der Bodenbewegung empfindlich zu stören. Eine Aufstellung von Windenergieanlagen kann den Betrieb von seismologischen Messnetzen und die Beobachtungsbedingungen für die Erdbebenüberwachung massiv beeinträchtigen. Durch die Windlast und die Bewegung des Rotors werden Wind-

energieanlagen ähnlich einer Stimmgabel in Schwingungen versetzt. Die Schwingungsanregung erfolgt innerhalb eines breiten Frequenzbands, das mit dem seismologisch wichtigen Frequenzband überlappt. Über das Fundament der Windenergieanlage werden diese Schwingungen in den Untergrund übertragen und breiten sich dort als elastische Wellen in alle Richtungen aus. Die Wellenamplitude nimmt mit dem Abstand von der Quelle nach physikalischen Gesetzmäßigkeiten ab. Die an seismologischen Messstationen noch ankommende Amplitude trägt zur Erhöhung des Rausch- oder Störpegels bei. Je mehr Windenergieanlagen installiert werden und je näher sie an den Messstandorten stehen, umso mehr nehmen sie störenden Einfluss auf seismologische Messungen.

Beobachtungen der seismologischen Forschung sind extrem schwache Bodenbewegungen, die von seismischen Vorgängen im Untergrund herrühren. Seismologische Messanlagen werden daher vornehmlich an Standorten aufgebaut und betrieben, die fernab von jeglichen anderen Erschütterungsquellen liegen – typischerweise in gering besiedelten, ländlichen Regionen. Die langjährige Erfahrung hat darüber hinaus gezeigt, dass Standorte außerhalb von Flusstälern und tief gelegenen Sedimentbecken besonders gut für Messungen der Bodenbewegung geeignet sind. In Deutschland gibt es insgesamt mehrere hundert seismologische Messstationen. Darunter befinden sich die Messnetze der Landeserdbebendienste u. a. in Sachsen. Als Rückgrat dient das Deutsche Seismologische Regionalnetz (GRSN) und das Gräfenberg Array (GRF) mit insgesamt etwa 40 Standorten. Bei der Standortsuche und Installation der Messeinrichtungen wurde zumeist erheblicher Aufwand betrieben, um für die Messgeräte abseits möglicher Störquellen optimale Aufzeichnungsbedingungen zu schaffen. Die Standorte sind mit hochempfindlichen Seismometern ausgerüstet. An einigen Standorten existieren jahrzehntelange Messreihen, die weltweit einzigartig sind. Das Deutsche Seismologische Regionalnetz ist weltweit eines der empfindlichsten, breitbandigen Seismometernetze. Seine Messwerte werden seit Jahrzehnten von Wissenschaftlern aus aller Welt zur Erkundung der Struktur des Erdinnern eingesetzt.[12]

Zu den Stationen des Regionalnetzes gehört das Geophysikalische Observatorium Collm, das wegen zunehmender Beeinträchtigungen der Registrierungen durch Verkehr, Baugeschehen und Industrie in Leipzig als Ersatzstandort 1932 in Betrieb genommen wurde und in dem seit 1935 Erdbebenregistrierungen erfolgen. Das LfULG empfiehlt bei der Errichtung von Windenergieanlagen Mindestabstände von 5 km zu Stationen des Regionalnetzes. Diese basieren auf Ergebnissen des Forschungsprojekts „Definition von Schutzradien um seismologische Messeinrichtungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen“. Ziel des Projekts war die Entwicklung einer Vorgehensweise zur Ermittlung individueller Schutzradien unter Berücksichtigung standortabhängiger Faktoren. Die Definition des Schutzradius erfordert daher u. a. einen windenergieanlagenspezifischen Emissionswert und ortsspezifische Windgeschwindigkeiten. Die Größe des Schutzradius ist damit abhängig vom Windenergieanlagetyp, insbesondere von Nabenhöhe, bewegter Masse (Rotor) und Leistung, und der konkreten Windgeschwindigkeit am Standort der Windenergieanlage. Danach kann sich für die seismologische Station des Collm Observatoriums ein Schutzradius von 5 km und mehr ergeben. Eine exemplarische Berechnung belegt schon für eine einzelne Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 101 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Leistung von 2 MW sowie einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s oder 12 m/s in Nabenhöhe einen erforderlichen Schutzradius von ca. 3,8 km[13] bzw. 5,4 km.[14]

Auf der Grundlage der gewählten Referenzanlage (Nabenhöhe 159 m, Rotordurchmesser 141 m, Leistung 4,2 MW) und des Konzentrationsgebots bei der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (mindestens drei Windenergieanlagen) ist daher ein vorsorgender Schutzradius von 5 km geboten.

- Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (Stand: 2014)
- Zeichnerische Darstellung
  Karte A6-9 – Windenergienutzung-Tabuzonen Geotechnische Sperrbereiche, Rohstoffabbau und Seismologische Station

12 Stellungnahme der Arbeitsgruppe Seismologie des „Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)“ zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland Klaus Stammler, Seismologisches Zentralobservatorium, BGR, Hannover; Wolfgang Friederich, Ruhr-Universität Bochum (01. Okt. 2013)

13 Institut für Geophysik und Geologie der Universität Leipzig: „Definition von Schutzradien um seismologische Messeinrichtungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen“ (Forschungsprojekt im Auftrag des Sächsischen Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie, Vorabeinschätzung Februar 2019)

14 Ebenda, Abschlussbericht

## 5.2 Einzelfallabwägung der Potenzialflächen

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergeben sich 364 Potenzialflächen für die Windenergienutzung mit einem Umgriff von 7 154 ha. Dies entspricht 1,8 % der Regionsfläche. Diese Flächen sind in Karte A6-1 Windenergienutzung – Potenzialflächen dargestellt.

In einem weiteren Arbeitsschritt sind die Potenzialflächen zu den zu ihnen konkurrierenden Nutzungen und Funktionen in Beziehung zu setzen. Das heißt, die öffentlichen Belange, die gegen die Festlegung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (Einzelfallentscheidung). Bei dieser Betrachtung werden vorhabenfördernde und vorhabenkonzentrierende Belange einbezogen.

### 5.2.1 Abwägungsbelange

**Vorhabenkonzentrierende Belange**

A 1 Mindestgröße der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie von 15 ha

- Planerische Gründe
  Eine Mindestgröße von 15 ha gewährleistet für übliche Windenergieanlagentypen (Referenzanlage) bei entsprechender Konfiguration und Ausrichtung der Fläche die Aufstellung von drei Anlagen. Dies entspricht dem LEP Begründung zu Z 5.1.3, wonach von einer Konzentration durch die Planung gesprochen werden kann, wenn in den festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Konzentration der Nutzung der Windenergie dient dem Schutz der Landschaft. Die Anwendung des Prinzips der dezentralen Konzentration soll dazu dienen, Bereiche der Landschaft von Windenergieanlagen frei zu halten, im Umkehrschluss aber auch Eingriffe in die Landschaft zu bündeln.

  Ausnahmen:
  - Teilflächen von 1 bis 15 ha, die als regionsübergreifendes und zusammenhängendes Vorrang- und/oder Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie die Mindestgröße erfüllen und einen geeigneten Flächenzuschnitt aufweisen
  - Teilflächen von 1 bis 15 ha beiderseits von linearen Infrastruktureinrichtungen (wie Straßen- und Schienenverkehr, Leitungen), die einen räumlichen Zusammenhang erkennen lassen (unmittelbar gegenüberliegend), summarisch die Mindestgröße erfüllen, einen geeigneten Flächenzuschnitt aufweisen und denen ansonsten kein Belang entgegensteht
  - Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung im Regionalplan Westsachsen 2008, sofern in diesen Gebieten mindestens 1 % des regional zu sichernden Mindestenergieertrags (ca. 5 GWh/a) generiert wird (Bezugsjahr 2011)

  Ein geeigneter Flächenzuschnitt von Teilflächen <15 ha ist dann gegeben, wenn mindestens eine Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 140 m einordenbar ist. Die Ausnahmen entsprechen dem LEP G 5.1.5, wonach bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen, berücksichtigt werden sollen.

  Flächen unterhalb 1 ha werden generell ausgeschlossen, da die vom Rotor überstrichene Fläche von Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik (Referenzanlage) größer als 1 ha ist.

- Grundlage
  RPS

A 2 Mindestabstand zwischen Windparks von 5 km (Überlastungsschutz)

- Planerische Gründe
  Windparks sind gekennzeichnet durch mindestens drei Windenergieanlagen, deren Standorte eine räumliche Nähe zueinander aufweisen und sich im Zusammenhang von der Umgebung erkennbar abgrenzen. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sind in ihrem räumlichen Umgriff Windparks im Sinne dieses Abwägungsbelangs.

  Die Anwendung des Prinzips der dezentralen Konzentration soll dazu dienen, Bereiche der Landschaft von Windenergieanlagen frei zu halten, im Umkehrschluss aber auch Eingriffe in die Landschaft zu bündeln. Dies entspricht dem LEP Grundsatz 5.1.5. Das Kriterium dient also der Vermeidung einer flächendeckenden Überprägung der Landschaft und der Planungsregion durch Windenergieanlagen. Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch das Bewegungsmoment der Rotoren erheblich gesteigert wird, ist generell im Umkreis von 2 bis 2,5 km vordergründig in der Landschaft sichtbar (mittlerer Wirkbereich) und erreicht erst bei einer Entfernung ab etwa 5 km den Zustand, dass die Windenergieanlagen keine Dominanzwirkung in der Landschaft mehr ausüben. Durch die Beachtung dieses Abstandswertes werden eine Überschneidung der mittleren Wirkbereiche und somit eine massive und großflächige Raumbelastung durch

Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft und der Gesundheit der betroffenen Wohnbevölkerung verhindert. Letztendlich liegt diesem Kriterium der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen den Standorten von Windenergieanlagen bzw. den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie die landschaftliche Schönheit erlebt werden kann. Eine pauschale Anwendung ist nicht möglich, da ein Ermessen bei der Auswahl mehrerer sich gegenseitig ausschließender Flächen besteht. Windenergieanlagen außerhalb von Potenzialflächen bleiben unberücksichtigt.

Ausnahmen vom Mindestabstand:

- Windpotenzialgebiete, die im Regionalplan Westsachsen 2008 als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung oder als Teil eines solchen Gebiets festgelegt waren
- Windpotenzialgebiete, die im Regionalplan Westsachsen 2008 nicht als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung oder als Teil eines solchen Gebiets festgelegt waren, sofern diese durch mindestens fünf bestehende Windenergieanlagen technogen vorgeprägt sind und im Rahmen des Repowerings die Möglichkeit zur Reduzierung der Anlagenzahl besteht
- Windpotenzialgebiete innerhalb der durch den Braunkohlenabbau vorgeprägten Gebietsregionen mit folgenden Einschränkungen, sofern
  - der Raum zwischen dem Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung des Regionalplan Westsachsen 2008 und der Windpotenzialfläche siedlungsfrei ist,
  - das Windpotenzialgebiet den Mindestabstand nur zu einem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung des Regionalplans Westsachsen 2008 unterschreitet.

  Dies entspricht dem LEP G 5.1.5, wonach bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie durch den Braunkohlenabbau geprägte Gebietsregionen berücksichtigt werden sollen.

– Grundlage
  RPS

**Vorhabenfördernde Belange**

A 3 Windhöffigkeit

– Planerische Gründe
  Eine flächensparende und effiziente Nutzung der Windenergie auf der Grundlage einer leistungsbezogenen Zielstellung setzt voraus, dass sich die Flächenauswahl zunehmend an der Windhöffigkeit orientiert. Dies entspricht dem LEP G 5.1.5, wonach die Windhöffigkeit der Gebiete bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden soll.

– Grundlage
  Windpotenzialstudie Sachsen 2017

A 4 technogene Vorbelastungen der Landschaft

– Planerische Gründe
  Eine bereits bestehende technogene Vorbelastung kann für die Nutzung der Windenergie sprechen. Diese Vorbelastung kann dazu führen, dass die Beeinträchtigung bestimmter Schutzgüter, wie z. B. des Landschaftsbildes, durch die Errichtung von Windenergieanlagen geringer ist, als bei nicht vorbelasteten Landschaftsteilen. Beispiele für technogene Vorbelastungen sind Infrastrukturtrassen, wie v. a. Autobahnen. Insbesondere die durch den Braunkohlenabbau, durch Stromleitungen und Kraftwerke geprägten Gebietsregionen weisen bereits technogene Beeinträchtigungen auf. Ihr Beeinträchtigungspotenzial ist bereits so vorgeprägt, dass ein Zubau von Windenergieanlagen in der Regel nicht so ins Gewicht fallen dürfte. Aber auch Konversionsflächen und alte Industrieanlagen können eine entsprechende Vorprägung aufweisen. Allerdings ist bei der Berücksichtigung technogener Vorbelastungen und der anzustrebenden Bündelung von technischer Infrastruktur darauf zu achten, dass diese im Ergebnis nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Landschaft führt. Die Anwendung des Prinzips der dezentralen Konzentration soll dazu dienen, Bereiche der Landschaft von Windenergieanlagen frei zu halten, im Umkehrschluss aber auch Eingriffe in die Landschaft zu bündeln. Dies gilt nicht nur im Verhältnis der Windenergieanlagen untereinander, sondern auch im Verhältnis zu anderen technogenen Vorbelastungen. Dies entspricht dem LEP G 5.1.5, wonach bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden sollen.

– Grundlage
  RPS

A 5 Netzeinspeisung

- Planerische Gründe
  Vorteilhaft für die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sind bestehende Möglichkeiten, den gewonnenen Strom ohne besonderen Aufwand in das Stromnetz einspeisen zu können. Hierbei wird die Nähe zu den Standorten von Umspannwerken auf der 110-kV-Ebene berücksichtigt. Dies entspricht dem LEP G 5.1.5, wonach die Möglichkeiten der Netzeinspeisung bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden sollen.
- Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (2014), aktualisiert RPS 2015

A 6 Ersatz von Altanlagen durch Neuanlagen (Repowering)

- Planerische Gründe
  In der Planungsregion gibt es Altanlagen, die an ungünstigen Standorten errichtet wurden und zumeist auch nur über eine verhältnismäßig geringe installierte Leistung verfügen. Von diesen Windenergieanlagen gehen erhebliche störende Auswirkungen aus, weshalb die Standorte auch nicht als Vorrang- und Eignungsgebiet ausgewiesen wurden bzw. werden. Es besteht ein besonderes Interesse am Rückbau dieser baurechtlich Bestandsschutz besitzenden Anlagen. Dies entspricht dem LEP G 5.1.5, wonach das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repowering) bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden soll.
- Grundlage
  RPS

A 7 lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen

- Planerische Gründe
  Lokale Akzeptanz ist anzunehmen, wenn diese z. B. in positiven Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zum Planentwurf zum Ausdruck kommt. Gerade wenn der gemeindliche Wille zugunsten einer Errichtung von Windenergieanlagen geäußert wird, spricht dies für eine Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten. Selbiges gilt, wenn bürgerschaftliche Beteiligungsmodelle sich voraussichtlich am Standort etablieren werden. Der gemeindliche Wille ergibt sich in der Regel aus einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss. Nach LEP G 5.1.5 soll die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden.
- Grundlage
  Städte und Gemeinden

**Vorhabenhindernde Belange**

A 8 Lebensräume mit besonderer Bedeutung für störungsempfindliche, geschützte Vogelarten

- Planerische Gründe
  Artenschutz ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 6 ROG Grundsatz der Raumordnung und damit ein Belang, der in der raumplanerischen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote i. S. von § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG besteht für die Regionalplanung nicht, da durch die Planung selbst keine Tötung oder Störung von Arten verwirklicht wird. Allerdings ist eine Planung unzulässig, die wegen entgegenstehender Artenschutzbelange nicht vollzugsfähig ist. Neben den ohnehin zu berücksichtigenden Belangen des Naturschutzes darf der Planungsträger somit auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht unbeachtet lassen.[15] Durch räumliche Steuerung von Konzentrationsflächen zur energetischen Windnutzung in Gebieten mit geringem artenschutzfachlichen Raumwiderstand einerseits sowie Freihaltung von sensiblen Lebensräumen mit artenschutzfachlichem Konfliktpotenzial andererseits lassen sich Risiken zwischen Artenschutz und dem Ausbau der Windenergienutzung bereits raumordnerisch vorbeugen.

  Die Anforderungen des Artenschutzes, insbesondere des Tötungsverbots, lassen sich endgültig nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren ermitteln. Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Regionalplanung stellt sich die Frage, inwieweit aussagekräftige Prognosen über artenschutzfachliche Konflikte getroffen werden können. Jedenfalls dürfen bereits erkennbare Konflikte nicht ignoriert werden. Kommt der Planungsträger im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung zu dem Ergebnis, dass in bestimmten Gebieten mit großer

[15] Prof. Dr. Sabine Schlacke, Ass. Iur. Daniel Schnittker (Hrsg. FA Wind 2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten – Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015), Berlin

Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte bestehen, sollte er diese Flächen im Rahmen der Abwägung ausschließen. Wird das Konfliktpotenzial trotz vorhandener Brut-, Zug- oder Rastfunktionen als gering eingeschätzt, sollte diese Erwägung zumindest in der Begründung erkennbar sein.[16]

Reproduktions-, Nahrungs- sowie Rast- und Durchzugsgebiete von geschützten, gegenüber der Windenergienutzung störungssensiblen Vogelarten sind nur eingeschränkt durch Schutzvorschriften des Naturschutzes zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft geschützt. Sie bedürfen daher bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie einer besonderen regionalplanerischen Beachtung. Im Rahmen der Einzelfallabwägung erfolgt dazu eine maßstabsbezogene, regional vergleichbare Risikoabschätzung.

Als Fachgrundlage zur Bestimmung von windenergieanlagensensiblen Vogelarten und störungsempfindlichen Lebensräumen werden in Abstimmung mit der oberen sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden die Empfehlungen des „Helgoländer Papiers" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in der Überarbeitung vom 15.04.2015 berücksichtigt (vgl. Tab. A6-2 und A6-3). Die Störungsempfindlichkeit der ausgewählten Vogelarten leitet sich aus Beeinträchtigungen ihres Brut-, Zug- und Rastverhaltens durch Windenergieanlagen ab. Bei Einhaltung der Abstandsempfehlungen gemäß dem Helgoländer Papier dürfen Planungsträger in der Regel davon ausgehen, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt sind. Es trägt eine Indizwirkung, besitzt jedoch keine starre Beachtenspflicht. Die Letztentscheidung verbleibt im Zulassungsverfahren.[17] Die berührten Naturschutzbehörden beurteilen die Empfehlungen des Helgoländer Papiers als eine geeignete Fachgrundlage und unterstützen die einzelfallbezogene Risikoabschätzung der Potenzialflächen durch Datenbereitstellung, langjährige Erfahrungswerte und fachbehördliche Einschätzungen zu ausgewählten Belangen der Avifauna.[18] Nach dem OVG Koblenz (Az. P 1C 10414/14 vom 29.01.2015) ist gerade ein „langjähriges, übergreifendes Behördenwissen" hinsichtlich Belastbarkeit und Plausibilität höher zu bewerten als das Wissen auf Basis eines ornithologischen Gutachtens, dass auf einjährigen Zählungen basiert und letztendlich nur eine Momentaufnahme darstellt.

Die artenschutzfachliche Risikoabschätzung im Rahmen der Einzelfallabwägung schätzt Potenzialflächen für die Windenergienutzung hinsichtlich ihrer Bedeutung und Funktion als Reproduktions-, Konzentrations-, Rast- oder Durchzugsgebiet für störungssensible, geschützte Vogelarten ein. Da Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitate naturgemäß Schwankungen unterliegen, mitunter jährlich innerhalb regelmäßiger Verbreitungsgebiete wechseln können und durch einjährige Gutachten nicht ganzheitlich erfassbar sind, erfolgt die artenschutzfachliche Risikoabschätzung in Abstimmung mit den berührten Naturschutzbehörden maßstabsbezogen und regional vergleichbar auf Basis des Langzeitmonitorings des LfULG/BfUL 2010-2018 (Zentrale Artdatenbank Sachsen, Informationssystem Sächsische Natura 2000-Datenbank, Fachvorschlag Kernflächen Biotopverbund Sachsen, Wasservogelzählung Sachsen) unter Berücksichtigung des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege der Planungsregion, der Empfehlungen des „Helgoländer Papiers" der LAG VSW 2015 zu schutzrelevanten Lebensraumbereichen und artspezifischen Mindestabständen sowie ergänzender fachbehördlicher Einschätzungen. Anhand der Dichte und Überlagerung von Reproduktions-, Nahrungs-, Rast und Zugvorkommen sind planungsrelevante Lebensraumpotenziale auf regionaler Ebene räumlich und sachlich begründet abgeleitet und bedeutsame Brut- und Gastvogellebensräume mit Konfliktpotenzial gegenüber Windenergieanlagen identifiziert, um Gebiete mit hohem artenschutzfachlichen Raumwiderstand vorsorglich i. S. von § 1 Abs. 1 und 2 ROG ausschließen zu können, die nach Einzelfallabwägung der Verwirklichung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie maßgebend entgegenstehen.

Die Risikoabschätzung hinsichtlich windenergieanlagensensibler Vogelarten erfolgt unter Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen in Abhängigkeit von der Störanfälligkeit vorkommender Arten gemäß Tab. A6-2 sowie der Vermeidung von Störungen und Barrierewirkungen durch Windenergieanlagen zwischen Brut-, Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebieten störungssensibler Vogelarten gemäß Tab. A6-3. Im Ergebnis der Abschätzung werden die Potenzialflächen auf Grundlage einer mit den berührten Naturschutzbehörden abgestimmten Methodik eingestuft als:

1. Potenzialfläche mit erheblichem Konfliktpotenzial
2. Potenzialfläche mit nicht ausschließbarem Konfliktpotenzial auf regionaler Ebene
3. Potenzialfläche mit Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen
4. Potenzialfläche ohne ableitbares Konfliktpotenzial auf regionaler Ebene

Um die bereits auf regionaler Planungsebene erkennbaren Artenschutzkonflikte zu vermeiden, werden Potenzialflächen, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzfachliche Konflikte abzuleiten sind, im Rahmen der Einzelfallabwägung als ungeeignet bewertet. Dennoch kann die auf Ebene der Regionalplanung maßstabsbezogene Abschätzung von Artenschutzbelangen das Risiko von artenschutzrechtlichen Konflikten auf den raumordnerisch festgelegten Standorten zur Windenergienutzung nicht gänzlich ausschließen.

16 FA Wind (2016): Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung, Berlin

17 Ebenda

18 Fachgespräche und Abstimmungen mit berührten Naturschutzbehörden zum „Regionalen Windenergiekonzept im Regionalplan Leipzig-Westsachsen" am 02.09.2015, 24.02.2016, 31.08.2017 und 02.09.2019

Tab. A6-2 Übersicht über fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen windenergieanlagensensibler Vogelarten gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015)

| Art, Artengruppe | Mindestabstand der Windenergieanlage (Prüfbereich[19] in Klammern) |
|---|---|
| Raufußhühner:<br>Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Alpenschneehuhn (*Lagopus muta*) | 1 000 m um die Vorkommensgebiete,<br>Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten |
| Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) | 1 000 m (3 000 m) |
| Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) | 1 000 m |
| Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) | 3 000 m (10 000 m) |
| Weißstorch (*Ciconia ciconia*) | 1 000 m (2 000 m) |
| Fischadler (*Pandion haliaetus*) | 1 000 m (4 000 m) |
| Wespenbussard (*Pernis apivorus*) | 1 000 m |
| Steinadler (*Aquila chrysaetos*) | 3 000 m (6 000 m) |
| Schreiadler (*Aquila pomarina*) | 6 000 m |
| Kornweihe (*Circus cyaneus*) | 1 000 m (3 000 m) |
| Wiesenweihe (*Circus pygargus*) | 1 000 m (3 000 m),<br>Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. |
| Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) | 1 000 m |
| Rotmilan (*Milvus milvus*) | 1 500 m (4 000 m) |
| Schwarzmilan (*Milvus migrans*) | 1 000 m (3 000 m) |
| Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) | 3 000 m (6 000 m) |
| Baumfalke (*Falco subbuteo*) | 500 m (3 000 m) |
| Wanderfalke (*Falco peregrinus*) | 1 000 m, Brutpaare der Baumbrüterpopulation: 3 000 m |
| Kranich (*Grus grus*) | 500 m |
| Wachtelkönig (*Crex crex*) | 1 500 m um regelmäßige Brutvorkommen,<br>Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. |
| Großtrappe (*Otis tarda*) | 3 000 m um die Brutgebiete; Wintereinstandsgebiete; Freihalten aller Korridore zwischen den Vorkommensgebieten |
| Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) | 1 000 m (6 000 m) |
| Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) | 500 m um Balzreviere,<br>Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. |
| Uhu (*Bubo bubo*) | 1 000 m (3 000 m) |
| Sumpfohreule (*Asio flammeus*) | 1 000 m (3 000 m) |
| Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) | 500 m um regelmäßige Brutvorkommen |
| Wiedehopf (*Upupa epops*) | 1 000 m (1 500 m) um regelmäßige Brutvorkommen |
| Bedrohte, störungssensible Wiesenvogelarten:<br>Bekassine (*Gallinago gallinago*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) | 500 m (1 000 m),<br>gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind |
| Koloniebrüter:<br>Reiher, Möwen<br>Seeschwalben | <br>1 000 m (3 000 m)<br>1 000 m (mind. 3 000 m) |

[19] Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden

Tab. A6-3 Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015)

| Vogellebensraum | Mindestabstand der Windenergieanlage (Prüfbereich in Klammern) |
|---|---|
| Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck | 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1 200 m |
| Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen | 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1 200 m |
| Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut | 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1 200 m |
| Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) | 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1 200 m |
| Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1-%-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule | Kranich: 3 000 m (6 000 m)<br>Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1 000 m (3 000 m)<br>Greifvögel/Falken & Sumpfohreule: 1 000 m (3 000 m) |
| Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln | Freihalten |
| Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore | Freihalten |
| Gewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel | 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1 200 m |

Aufgrund des hohen Anteils von Flächen mit offenem Landschaftscharakter prägen „Offenlandlebensräume“ die Planungsregion weiträumig. Wertgebend und charakteristisch sind zudem Stand- und Fließgewässerlebensräume. Den genannten Lebensraumtypen ist i. d. R. ihre Weiträumigkeit, die durch Strukturelemente nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt ist, gemein. Das weitgehende Fehlen abschirmend wirkender Strukturen befördert ein großflächiges Ausbreiten von Störungen und führt daher zu einem hohen Störungsrisiko der an diese Lebensräume gebundenen Vogelarten. Die Nutzung ausschließlich oder vorrangig offener Lebensräume steht im Zusammenhang mit dem artspezifischen Brut-, Nahrungs-, Zug-, Rast- und Feindverhalten. Besonders enge Bindungen an Landschaften mit offenem Charakter weisen die Greifvogelarten Fischadler und Rotmilan, der Weißstorch (jeweils hinsichtlich der Nahrungshabitate), der Kranich (hinsichtlich der Nahrungs- und Rastgebiete sowie der Zugkorridore) und Gänse (insbesondere Saat- und Blässgans, aber auch weitere nordische Wildgänse) auf. Gänse sowie Kraniche benötigen als Nahrungs- und Sammelplätze gering strukturierte Agrargebiete (Sicherungsverhalten gegenüber Feinden) und für die Rast ebensolche Stand- und Fließgewässerlebensräume (Schlafgewässer). Für den täglichen Wechsel zwischen Nahrungsgebiet und Schlafgewässer sind Korridore mit gleichfalls offenem Landschaftscharakter erforderlich. Die besonders enge Bindung dieser Arten an die genannten Habitattypen und die damit verbundene hohe Störungsempfindlichkeit stellen ein wesentliches Kriterium (für die besondere Berücksichtigung von Gänsen, Kranich, Fischadler, Weißstorch, Rotmilan) dar. Dabei gilt es, artspezifisch sowohl die Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete als auch die Zugkorridore vor Beeinträchtigungen zu sichern. Die besondere Berücksichtigung dieser Arten begründet sich zudem aufgrund der überregionalen Verantwortung der Planungsregion für diese offenlandbestimmten, störungsempfindlichen Vogelarten. Die Planungsregion ist spätestens seit den 80er Jahren Teil eines der bundesweit bedeutendsten Rastgebiete nordischer Wildgänse. Leipzig-Westsachsen besitzt zudem einen bedeutenden Anteil am weltweit extrem kleinen Brutareal des Rotmilans. Diese Art siedelt wie der Weißstorch in der Planungsregion in hoher Dichte. Die Brutvorkommen des Kranichs und des Fischadlers sowie die regionalen Rast- und Sammelplätze von Kranichen befinden sich am Südwestrand des Brutareals und sind damit als Randpopulation besonders gefährdet.

– Grundlage
  Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 2019)
  Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, obere Naturschutzbehörde
  Landkreise und kreisfreie Stadt Leipzig, untere Naturschutzbehörden (Stand: 2017)
  BfN-Rotmilanmonitoring in Nordwestsachsen (Stand: 2018)
  Fachvorschlag Kernflächen Biotopverbund Sachsen (Stand: 2014)
  Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege der Planungsregion Leipzig-Westsachsen (Stand: 12/2019)
  Wasservogelzählungen Sachsen (Stand: 2012/2013)

A 9 Lebensräume mit besonderer Bedeutung für störungsempfindliche, geschützte Fledermausarten

– Planerische Gründe
(Zu besonderen Artenschutzbelangen siehe auch A 8 Abs. 1 und 2)

Quartiere, Jagdgebiete, Aktionsraumkorridore sowie Wanderrouten von geschützten, gegenüber der energetischen Windnutzung störungsempfindlichen Fledermausarten sind nur eingeschränkt durch Schutzvorschriften des Naturschutzes zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft geschützt. Sie bedürfen daher bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie einer besonderen regionalplanerischen Beachtung. Im Rahmen der Einzelfallabwägung erfolgt dazu eine maßstabsbezogene, regional vergleichbare Risikoabschätzung.

Als Fachgrundlage zur Bestimmung von windenergieanlagensensiblen Fledermausarten und störungsempfindlichen Fledermauslebensräumen dient die in Abstimmung mit den berührten Naturschutzbehörden bestätigte Auflistung des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Referat 62 Artenschutz zu „Fledermausarten der Planungsregion und deren Gefährdungspotenzial gegenüber Windenergieanlagen“ (LfULG/RPS 2019; vgl. Tab. A6-4). Die Störungsempfindlichkeit der ausgewählten Fledermausarten leitet sich aus Beeinträchtigungen ihrer Quartier- und Jagdhabitate, Aktionsradien sowie ihres Flug- und Wanderverhaltens durch Windenergieanlagen ab. Konflikte zwischen Windenergieanlagen und Fledermauslebensräumen können sich aus der Vernichtung oder Beeinträchtigung von Fledermausquartieren, der Errichtung von Baukörpern in Jagdgebieten und der Zerschneidung von regelmäßig aufgesuchten Aktionsräumen, Flugkorridoren oder Zugrouten ergeben. Flugaktivitäten finden von den Quartieren in die Jagdgebiete sowie zwischen den verschiedenen Jahresquartieren bzw. Jagdrevieren statt. Sie orientieren sich dabei an vorhandenen Strukturen. Die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen in Gebieten mit Kohärenzfunktionen kann zur Zerschneidung von Lebensräumen und Wanderkorridoren führen und damit Beeinträchtigungen auslösen.

Die berührten Naturschutzbehörden unterstützen die einzelfallbezogene Risikoabschätzung der Potenzialflächen durch Datenbereitstellung, langjährige Erfahrungswerte und fachbehördliche Einschätzungen zu ausgewählten Belangen des Fledermausschutzes.[20] Nach dem OVG Koblenz (Az. P 1C 10414/14 vom 29.01.2015) ist gerade ein „langjähriges, übergreifendes Behördenwissen“ hinsichtlich Belastbarkeit und Plausibilität höher zu bewerten als Gutachten auf Basis einjähriger Zählungen, welche letztendlich nur Momentaufnahmen darstellen.

Die artenschutzfachliche Risikoabschätzung im Rahmen der Einzelfallabwägung schätzt Potenzialflächen für die Windenergienutzung hinsichtlich ihrer Bedeutung und Funktion als Quartier-, Jagd-, Reproduktions-, Überwinterungs- oder Transfer- und Durchzugsgebiet für geschützte, störungssensible Fledermausarten ein. Da Quartier-, Jagd- und Flugrouten von Fledermäusen zumeist strukturgebunden sind und sich in regelmäßig aufgesuchten Verbreitungsgebieten konzentrieren, erfolgt die artenschutzfachliche Risikoabschätzung in Abstimmung mit den berührten Naturschutzbehörden maßstabsbezogen und regional vergleichbar auf Basis des Langzeitmonitorings des LfULG/BfUL 2010-2018 (Zentrale Artdatenbank Sachsen, Informationssystem Sächsische Natura 2000-Datenbank, Fachvorschlag Kernflächen Biotopverbund Sachsen) unter Berücksichtigung des Fachbeitrags Naturschutz und Landschaftspflege der Planungsregion Leipzig-Westsachsen sowie ergänzender fachbehördlicher Einschätzungen. Anhand der Dichte und Überlagerung von Quartieren, Reproduktions-, Überwinterungs- und Jagdhabitaten sowie der Kohärenzfunktion zwischen diesen Aktionsräumen sind planungsrelevante Lebensraumpotenziale auf regionaler Ebene räumlich und sachlich begründet abgeleitet und bedeutsame Fledermauslebensräume mit Konfliktpotenzial gegenüber Windenergieanlagen identifiziert, um Gebiete mit hohem artenschutzfachlichen Raumwiderstand vorsorglich i. S. von § 1 Abs. 1 und 2 ROG ausschließen zu können, die nach Einzelfallabwägung der Verwirklichung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie maßgebend entgegenstehen. Im Ergebnis werden die Potenzialflächen auf Grundlage einer mit den berührten Naturschutzbehörden abgestimmten Methodik eingeschätzt in:

1. Potenzialfläche mit erheblichem Konfliktpotenzial
2. Potenzialfläche mit nicht ausschließbarem Konfliktpotenzial auf regionaler Ebene
3. Potenzialfläche mit Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen
4. Potenzialfläche ohne ableitbares Konfliktpotenzial auf regionaler Ebene

Um die bereits auf regionaler Planungsebene erkennbaren Artenschutzkonflikte zu vermeiden, werden Potenzialflächen, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzfachliche Konflikte abzuleiten sind, im Rahmen der Einzelfallabwägung als ungeeignet bewertet. Dennoch kann die auf Ebene der Regionalplanung maßstabsbezogene Abschätzung von Artenschutzbelangen das Risiko von artenschutzrechtlichen Konflikten auf den raumordnerisch festgelegten Standorten zur Windenergienutzung nicht gänzlich ausschließen.

[20] Fachgespräche und Abstimmungen mit berührten Naturschutzbehörden zum „Regionalen Windenergiekonzept im Regionalplan Leipzig-Westsachsen“ am 02.09.2015, 24.02.2016, 31.08.2017 und 02.09.2019

Tab. A6-4 Fledermausarten der Planungsregion und deren Betroffenheit durch Windenergieanlagen (LfULG/RPS 2019)

| Art, Artgruppe | FFH-RL, RL SN, ErhZ SN | betriebsbedingt | bau-/anlagenbedingt | |
|---|---|---|---|---|
| | | Kollision | Quartiere | essenzielle Jagdhabitate |
| **Alpenfledermaus**<br>*Hypsugo savii* | IV, n. b.<br>n. b. | X | | |
| Bechsteinfledermaus<br>*Myotis bechsteinii* | II/IV, 2<br>unzureichend | | X | X |
| Braunes Langohr<br>*Plecotus auritus* | IV, V<br>günstig | | X | X |
| **Breitflügelfledermaus**<br>*Eptesicus serotinus* | IV, 3<br>unzureichend | X | | |
| Fransenfledermaus<br>*Myotis nattereri* | IV, V<br>günstig | | X | |
| Graues Langohr<br>*Plecotus austriacus* | IV, 2<br>unzureichend | | | |
| **Großer Abendsegler**<br>*Nyctalus noctula* | IV, V<br>unzureichend | X | X | |
| Große Bartfledermaus<br>*Myotis brandtii* | IV, 3<br>unzureichend | | X | |
| Großes Mausohr<br>*Myotis myotis* | II/IV, 3<br>günstig | | im Einzelfall | |
| **Kleiner Abendsegler**<br>*Nyctalus leisleri* | IV, 3<br>unzureichend | X | X | |
| Kleine Bartfledermaus<br>*Myotis mystacinus* | IV, 2<br>unzureichend | | | |
| Mopsfledermaus<br>*Barbastella barbastellus* | II/IV, 2<br>unzureichend | X | X | |
| **Mückenfledermaus**<br>*Pipistrellus pygmaeus* | IV, 3<br>unzureichend | X | X | |
| **Nordfledermaus**<br>*Eptesicus nilssonii* | IV, 2<br>unzureichend | X | | |
| Nymphenfledermaus<br>*Myotis alcathoe* | IV, R<br>unzureichend | | X | X |
| **Rauhautfledermaus**<br>*Pipistrellus nathusii* | IV, 3<br>unzureichend | X | X | |
| Teichfledermaus<br>*Myotis dasycneme* | II/IV, R<br>unbekannt | X | | |
| Wasserfledermaus<br>*Myotis daubentonii* | IV, *<br>günstig | | X | |
| **Zweifarbfledermaus**<br>*Vespertilio murinus* | IV, 3<br>unzureichend | X | | |
| **Zwergfledermaus**<br>*Pipistrellus pipistrellus* | IV, V<br>günstig | X | im Einzelfall | |

Fledermausarten mit sehr hohem Konfliktpotenzial sind **fett** dargestellt; FFH-RL – Schutzstatus der FFH-Arten gemäß der Auflistung nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie; RL SN – Gefährdungskategorien nach Roter Liste Sachsen (Zöphel et al. 2015): 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste, * - ungefährdet, n. b. – nicht bewertet; ErhZ SN – Erhaltungszustand der FFH-Arten in Sachsen, Berichtszeitraum 2013-2018 (LfULG 2019)

– Grundlage
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 2019)

A 10 Über TH 6 hinausgehende NATURA 2000-Gebiete

– Planerische Gründe
Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) bilden das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Gemäß § 7 Abs. 2 und 6 ROG i. V. m. § 2 Abs. 2 SächsLPlG sind in der Abwägung im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung gemäß der FFH-Richtlinie). Mit dem Belang A 10 werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau von Windenergieanlagen einzelfallbezogen in den Gebieten abgewogen.

– Grundlage
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand: 2009/2012)

A 11 Gebiete, in denen Windenergieanlagen gravierende und unausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds hervorrufen

– Planerische Gründe
Die optische Reichweite der Windenergieanlagen beeinträchtigt die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbilds sowie das damit in Verbindung stehende Landschaftserleben in Abhängigkeit von der Naturausstattung und dem Gelände. Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Landschaftsteile mit hohem Natürlichkeitsgrad und geringer Überprägung durch Hochbauten sind besonders sensibel.

Der Umfang übermäßiger Bebauung und Verbauung durch Windenergieanlagen ist nach Kriterien der Landschaftsbildbewahrung zu beurteilen. Landschaftsästhetische Beeinträchtigungen sind vielfältig. Die Beurteilung der Beeinträchtigung/Verunstaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbilds erfolgt nach den Merkmalen:

- Verfremdung der Eigenart von Kulturlandschaften durch Einbringen technischer Anlagen, die zu neuen Maßbeziehungen durch Volumen, Höhe und Massierung führen
- Sprengen des durch natürliche Elemente (Bäume, Wälder, Hecken) geprägten vertikalen Maßstabs um ein Vielfaches mit Verlusten des Natürlichkeitsgrads
- Setzen anthropogener und landschaftsuntypischer Akzente, die weithin sichtbar sind (Landmarkencharakter)
- Veränderung gewohnter Horizontbilder und Silhouetten
- Strukturstörung durch technische Elemente in der Landschaft, die sich nicht an vorgegebenen landschaftlichen Leitlinien orientieren, wodurch die Elemente in unverhältnismäßiger Weise in den Blickpunkt rücken und die das Landschaftsbild prägenden Strukturen visuell verdrängt werden
- Bedeutungsverlust der Landschaft durch Einführung von Bauwerken

Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Schutz der gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sind legitime Belange der raumordnerischen Abwägung (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG).

– Grundlage
gemäß G 4.1.6 i. V. m. Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege der Planungsregion Leipzig-Westsachsen, Landratsämter, untere Naturschutzbehörden

A 12 Siedlungen - überbaubare Gebiete auf der Grundlage wirksamer FNP zum Zwecke des Wohnens (Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-2 BauNVO)

– Planerische Gründe
Die Prüfung erfolgt einzelfallbezogen auf der Grundlage der Betroffenheit und der Schutzwürdigkeit der baulichen Nutzung. Ebenso erfolgt die Berücksichtigung kommunaler Planungen auf der Grundlage verbindlicher Flächennutzungspläne.

– Grundlage
Digitales Raumordnungskataster
Städte und Gemeinden

A 13 Regional bedeutsame Bereiche des baulichen Denkmalschutzes (Umgebungsschutzgebiete von Denkmalen und Gebiete mit herausragender Sichtbeziehung zu einem sichtexponierten historischen Kulturdenkmal i. S. v. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG)

– Planerische Gründe
Windenergieanlagen stellen im Landschaftsraum weithin sichtbare Elemente dar, deren Wahrnehmung durch die in Bewegung befindlichen Rotoren noch verstärkt wird. Stehen sie in markanten Sichtachsen vor oder hinter einem Kulturdenkmal, so kann es dadurch optisch entwertet werden. Dies reicht von einer eingeschränkten Wahrnehmbarkeit durch Überschneidung oder Hinterschneidung über die Verunklärung tatsächlicher Proportionen bis hin zu einer Entwertung durch das Erzeugen völlig neuer Größenverhältnisse raumbeherrschender Elemente.

Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur der Planungsregion ist in der Landschaft durch Dominanten wie Türme von Kirchen und Rathäusern, Wassertürme, Burgen, Schlösser oder Herrenhäuser mit prägnanten Silhouetten und charakteristischen Baukubaturen bzw. komplette unverwechselbare Stadtbilder erlebbar. Diese Dominanten sind untrennbare Bestandteile der Kulturlandschaft, bezeichnen die Lage von Städten, Dörfern und Siedlungen, bekrönen Höhenzüge und Berge, sind Landmarken auch in der weiten Ebene und Zielpunkte für Straßen und Eisenbahntrassen. Dominante Kulturdenkmale als Bestandteile der gewachsenen Kulturlandschaft geben dieser Struktur, die sich in das Bewusstsein der Bevölkerung einprägt, Reisenden und Fremden die Orientierung und bestimmen Vorstellungen von Entfernung und Größe. Ungünstig platzierte Windenergieanlagen können in dieses gewachsene Bild der Landschaft erheblich eingreifen und dieses zum Nachteil verändern. Nicht nur direkte Über- oder Hinterschneidung von Kulturdenkmalen beeinträchtigt diese, auch die seitliche Zuordnung kann zum Nachteil für das Denkmal werden, wenn die Dominanz der Windenergieanlage zu stark wird, gewohnte Proportionen sprengt und alle Aufmerksamkeit auf sich zieht. Die Beurteilung denkmalschutzrelevanter Bereiche orientiert sich an vorhandenen Kulturdenkmalen. Maßgebend sind exponierte Objekte von weitreichender Wirkung und prägender Erscheinung sowie Gartenanlagen und Parks, in denen Sichtachsen und Alleen entscheidende künstlerische Gestaltungsmittel darstellen. Bei der Bewertung möglicher negativer Erscheinungen sind nur die hauptsächlichen Sichtbeziehungen berücksichtigt und lediglich solche Situationen bedacht, die nicht bereits durch eine frühere Bebauung die Wahrnehmung der Kulturdenkmale nur eingeschränkt zulassen. Vielfach überlagern sich wichtige Sichtachsen sowie weitreichende Blickbeziehungen zu sehr bedeutenden Objekten und Ansichten auf kurze Distanz. Dadurch entstehen teilweise relativ geschlossene Flächen.

Die Standorte der Windenergieanlagen sollen daher so festgelegt werden, dass bedeutende und landschaftsprägende Kulturdenkmale in ihrem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden.

– Grundlage
gemäß Landesamt für Denkmalpflege

A 14 Regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes

– Planerische Gründe
Gemäß Ziel 4.1.3.8 sollen die „Regionalen Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes“ denkmalgerecht gesichert und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten würde zu einer Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen. Als Zeugnisse der Siedlungsgeschichte sind die regionalen Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes von besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung.

– Grundlage
Kapitel 4.1.3 i. V. m. Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“

A 15 Militärische Luftfahrt und Schutzgebiete

a) Interessengebiet von Luftverteidigungsradaranlagen
b) Tiefflugstrecken für Hubschrauber
c) Militärische Schutzbereiche

– Planerische Gründe
Nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung Rechnung zu tragen.

Interessengebiet von Luftverteidigungsradaranlagen

Windenergieanlagen können Radaranlagen in ihrer Funktionsfähigkeit behindern und damit Belange des militärischen Luftverkehrs gefährden. Zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit sind daher ein Schutzbereich von 5 km und ein zusätzliches Interessengebiet um Radaranlagen der Radarführungsdienststellen notwendig.

In Gleina (Freistaat Thüringen, Landkreis Altenburger Land) betreibt die Bundeswehr eine Radaranlage zur Flugüberwachung. Störungen dieser Radaranlage sind durch Windenergieanlagen in einem Bereich bis 50 km um die Radaranlage möglich. Damit ragt der militärische Interessenbereich der Radaranlage Gleina in die Planungsregion Leipzig-Westsachsen hinein. Windenergieanlagen können dennoch errichtet werden, sofern sie keine Störungen des Radars ver-

ursachen. Dies bedarf einer Prüfung durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Da dies im Rahmen der Einzelfallprüfung im entsprechenden Beteiligungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend geprüft wird, bedarf es keiner besonderen regionalplanerischen Festlegung. Gegen die Umsetzung von Planungen wegen der Luftverteidigungsanlage Gleina gibt es durch die zuständige Behörde grundsätzlich keine Einwände, wenn eine Windenergieanlage mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut wird, als die nachfolgend aufgeführten Bauhöhen über Normalnull, welche für die gelten:

- Entfernungsbereich 15 km bis 20 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 303,0 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 20 km bis 25 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 316,7 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 25 km bis 30 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 334,3 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 30 km bis 35 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 355,5 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 35 km bis 40 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 381,4 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 40 km bis 45 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 409,9 m über Normalnull
- Entfernungsbereich 45 km bis 50 km, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 443,0 m über Normalnull
- Entfernungsbereich ab 50 km, keine Einwände

Aussagen zu konkreten Windenergieanlagenstandorten sind erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens möglich.

Militärischer Flugbetrieb mit Hubschraubern

Die Mindestflughöhe für den Tiefflug mit Hubschraubern im Personentransport beträgt 30 m über Grund oder Wasser. Mit besonderem Auftrag darf auf festgelegten Strecken bzw. in festgelegten Trainingsgebieten nach den Erfordernissen des Einsatzes bis zur Schwebeflughöhe, d. h. ca. 3 m über Grund oder Wasser geflogen werden. In der Nacht beträgt die Mindestflughöhe für Tiefflüge grundsätzlich 30 m über Grund oder Wasser. Diese Flüge erfolgen auf vorher erkundeten Routen, deren Korridore 3 km (1,5 km zu jeder Seite der Mittellinie) breit sind.[21]

Die Planungsregion befindet sich im Einzugsbereich des Fliegerhorstes Schönewalde/Holzdorf (Sachsen-Anhalt/Brandenburg). Für das dortige Hubschraubergeschwader sind Tiefflugstrecken bestimmt, die die Planungsregion Leipzig-Westsachsen queren. Nach Auskunft des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind diese Korridore grundsätzlich nicht verlegbar, weil sie aufgrund von taktischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung von Lärmbelastung festgelegt wurden. Seitens der Bundeswehr wird innerhalb der Tiefflugkorridore für Hubschrauber keinen Standorten für Windenergieanlagen zugestimmt.

- Grundlage
  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

A 16 Oberirdische Gasversorgungsanlagen und Produktenleitungen mit einem Abstand bis 150 m

- Planerische Gründe
  Die Abstandswerte dienen der Störfallvorsorge und dem Schutz der Einrichtungen der technischen Infrastruktur. Sie werden unter Beachtung des Vorsorgegedankens und der Konfliktvermeidung sowie auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen mit zunehmenden Naben- und Gesamthöhen festgelegt und orientieren sich an entsprechenden Regelungen, in denen die Einhaltung von bestimmten Abständen zu den genannten Anlagen gefordert wird. Die Abstandswerte stehen in Abhängigkeit vom Typ der zu errichtenden Windenergieanlage. Gegebenenfalls können größere Abstände (wie zu oberirdischen Anlagenbereichen) erforderlich werden. Diese sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie erfolgt auf regionaler Ebene lediglich eine pauschale Betrachtung.

  Der Abstand zwischen Windenergieanlagen und erdverlegten Ferngasleitungen ist so festzulegen, dass sich der Schutzstreifen außerhalb des Aufprallbereichs der Gondel befindet. Der einzuhaltende Abstand von Windenergieanlagen zu bestehenden oberirdischen Gasversorgungsanlagen ergibt sich aus der Summe von Nabenhöhe plus Rotorblattlänge plus 10 m Sicherheitsbeiwert.

  Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Produktenrohrleitungssystemen ist gemäß den Sicherheitsregularien der berührten Unternehmen grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 1,1 x Nabenhöhe (Nabenhöhe zzgl. 10 %) plus halbe Schutzstreifenbreite zu den Leitungsachsen einzuhalten. Zu oberirdischen Anlagenbereichen ist dieser in Einzelfallprüfung (Sicherheitsbetrachtung) festzulegen.

- Grundlage
  Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (2014)

[21] „Planung von Windenergieprojekten unter Berücksichtigung des Flugbetriebes“ (Stand: 21.02.2013); Herausgeber: KommunaleUmwelt-AktioN U.A.N.e. V., Bearbeitung: Hans-L. Rau, Oberst a. D. (Hintergrundpapier für die Bund-Länderinitiative Windenergie auf ihrer Sitzung am 21.03.2015

A 17 Festpunkte der Hierarchie C mit einer Pufferzone bis 200 m

- Planerische Gründe
  Für die Bereitstellung des geodätischen Raumbezugs wird zum einen der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landvermessung (SAPOS) betrieben, zusätzlich werden stabil im Boden vermarkte Festpunkte, Geodätische Grundnetzpunkte (GGP) und weitere Festpunkte der Hierarchie C eingerichtet. Festpunkte sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu sichern. Die Bestimmungsgenauigkeit der Festpunkte und damit die Funktion der geodätischen Basisinfrastruktur wird beeinträchtigt durch eine eingeschränkte Horizontfreiheit bei einer Elevation >15°, durch in der Nähe der Festpunkte vorhandene Reflexionsflächen sowie durch Anlagen, die die Signalqualität der Satellitenpositionierung negativ beeinflussen.

  Daher sollen im Umkreis von 200 m um die Festpunkte der Hierarchie C keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Rechtliche Grundlage ist das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist.
- Grundlage
  Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

**Sonstige Belange**

A 18 Sonstige regionalplanerische Festlegungen

- Planerische Gründe
  Aufgabe der Regionalplanung zur Abstimmung und zum Ausgleich unterschiedlicher Anforderungen an den Raum und zur Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen nach § 1 ROG
- Grundlage
  Regionalplan und Braunkohlenpläne nach Anhang 1

A 19 Sonstige, in das Verfahren eingestellte öffentliche und private Belange

- Planerische Gründe
  Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.

  Die Belange zum Schutz von Richtfunkstrecken sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Dabei ist von einem Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze der Windenergieanlage und dem Richtfunkstrahl von 30 m auszugehen.

  Die Belange zur Waldbrandüberwachung im Bereich des Werbeliner Sees sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.
- Grundlage
  Stellungnahmen im Rahmen des Regionalplanverfahrens

## 5.2.2 Ergebnis der Abwägung

Die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommenden Potenzialflächen werden mit den in Kapitel 5.2.1 angeführten Belangen in Beziehung gesetzt und abgewogen. Die Ergebnisse sind potenzialflächenbezogen dokumentiert.[22]

Im ersten Arbeitsschritt wurden die Potenzialflächen hinsichtlich des Belangs A 1 Mindestgröße 15 ha überprüft. Von den 364 Flächen weisen 263 Flächen eine Größe <15 ha auf. Nach Beurteilung dieses Kriteriums erfolgte von vornherein ein Ausschluss von 197 Flächen (Tab. A6-5 i. V. m. Karte A6-1). 66 Flächen verbleiben entsprechend der definierten Ausnahmen trotz Unterschreitens der Mindestgröße vorerst in der Prüfung.

[22] Siehe hierzu. auch „Fachgrundlage zur energetischen Windnutzung (Vorschriften nach Naturschutzrecht, Standortpässe Potenzialflächen und Ertragsprognose Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie)“ vom 13. März 2020, offengelegt als zweckdienliche Unterlage nach § 9 ROG

Tab. A6-5 Für die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie ungeeignete Potenzialflächen Windenergienutzung wegen Mindestgröße (A 1)

| Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 85 | 101 | 102 | 107 | 110 | 111 | 113 | 117 | 118 | 119 | 121 |
| 122 | 128 | 136 | 142 | 143 | 145 | 146 | 147 | 150 | 151 | 152 |
| 154 | 157 | 158 | 159 | 161 | 164 | 167 | 168 | 171 | 172 | 175 |
| 179 | 181 | 183 | 184 | 185 | 186 | 187 | 188 | 190 | 191 | 194 |
| 195 | 196 | 197 | 199 | 200 | 202 | 204 | 205 | 206 | 208 | 209 |
| 210 | 211 | 212 | 213 | 214 | 215 | 216 | 217 | 219 | 221 | 222 |
| 223 | 225 | 226 | 228 | 229 | 231 | 232 | 233 | 234 | 235 | 238 |
| 240 | 241 | 242 | 244 | 245 | 247 | 249 | 250 | 251 | 252 | 253 |
| 254 | 256 | 257 | 259 | 260 | 263 | 264 | 265 | 266 | 269 | 270 |
| 271 | 272 | 273 | 274 | 275 | 276 | 277 | 278 | 279 | 281 | 282 |
| 283 | 284 | 285 | 286 | 287 | 288 | 289 | 290 | 291 | 293 | 294 |
| 295 | 296 | 297 | 298 | 299 | 301 | 302 | 303 | 305 | 306 | 307 |
| 308 | 309 | 311 | 314 | 315 | 317 | 318 | 319 | 320 | 322 | 323 |
| 324 | 326 | 327 | 328 | 329 | 330 | 331 | 332 | 333 | 335 | 336 |
| 337 | 338 | 339 | 340 | 341 | 342 | 344 | 345 | 348 | 349 | 350 |
| 351 | 352 | 353 | 354 | 355 | 356 | 358 | 360 | 361 | 362 | 363 |
| 364 | 365 | 366 | 369 | 371 | 372 | 373 | 374 | 375 | 376 | 378 |
| 379 | 383 | 384 | 388 | 389 | 390 | 391 | 394 | 397 | 399 | |

Von den verbleibenden 167 Potenzialflächen werden 145 Flächen zuungunsten der Windenergienutzung und 22 Flächen für eine Detailbetrachtung als Grundlage zur Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie eingestuft (Tab. A6-6 und Tab. A6-7 i. V. m. Karte A6-1).

Tab. A6-6 Für die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie ungeeignete Potenzialflächen Windenergienutzung

| Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. | Geb.-Nr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | 4 | 5 | 6 | 8 | 10 | 11 | 12 | 14 | 16 | 17 |
| 18 | 19 | 20 | 22 | 23 | 24 | 25 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 40 | 41 | 42 |
| 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 51 | 52 | 54 |
| 56 | 57 | 59 | 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 68 | 69 | 70 |
| 71 | 72 | 73 | 74 | 75 | 76 | 77 | 78 | 79 | 80 | 81 |
| 82 | 83 | 84 | 86 | 87 | 90 | 91 | 92 | 93 | 94 | 95 |
| 96 | 97 | 99 | 100 | 103 | 104 | 105 | 106 | 108 | 109 | 112 |
| 114 | 115 | 116 | 123 | 125 | 126 | 127 | 129 | 130 | 131 | 132 |
| 133 | 134 | 135 | 138 | 139 | 140 | 141 | 149 | 153 | 155 | 156 |
| 160 | 162 | 163 | 165 | 166 | 169 | 170 | 174 | 177 | 180 | 182 |
| 189 | 192 | 198 | 201 | 207 | 218 | 220 | 224 | 230 | 236 | 237 |
| 246 | 258 | 267 | 392 | 393 | 395 | 396 | 398 | 400 | 401 | 402 |
| 403 | 404 | | | | | | | | | |

Tab. A6-7 Für die Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie geeignete Potenzialflächen Windenergienutzung

| **Geeignete Potenzialflächen für die Windenergienutzung** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Geb.-Nr.** | **Name** | **Gemeinde** | **Fläche in ha** | **Bewertung** | **Fazit** |
| 1 | Breunsdorf 1 | Groitzsch, Neukieritzsch | 357 | Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung wegen A 2 und A 19 (Verkippungsstand Tagebau Vereinigtes Schleenhain) | Festlegung als VEG Nr. 08 Breunsdorf |

| Geeignete Potenzialflächen für die Windenergienutzung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Geb.-Nr.** | **Name** | **Gemeinde** | **Fläche in ha** | **Bewertung** | **Fazit** |
| 2 | Profen | Elstertrebnitz, Pegau | 366 | Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung wegen A 2 und Stand Sanierung | Festlegung als VEG Nr. 05 Elstertrebnitz |
| 106 | Gastewitz | | 12 | | |
| 7 | Jeesewitz/Ablaß 1 | Mügeln | 218 | Geeignete Potenzialfläche | Festlegung als VEG Nr. 13 Jeesewitz/Ablaß |
| 193 | Jeesewitz/Ablaß 2 | | 4 | | |
| 9 | Rackwitz | Rackwitz, Krostitz | 157 | Geeignete Potenzialfläche | Festlegung als VEG Nr. 16 Rackwitz |
| 13 | Naundorf 1 | Naundorf | 116 | Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung Nr. 67 wegen Flächenzuschnitt | Festlegung als VEG Nr. 14 Naundorf |
| 98 | Naundorf 2 | | 16 | | |
| 67 | Hohenwussen | | 25 | | |
| 15 | Knautnaundorf | Leipzig, Markranstädt | 107 | Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung wegen Artenschutz | Festlegung als VEG Nr. 10 Knautnaundorf |
| 21 | Käferberg | Liebschützberg, Oschatz | 85 | Geeignete Potenzialfläche | Festlegung als VEG Nr. 11 Käferberg |
| 26 | Zaasch 1 | Delitzsch, Wiedemar | 74 | Geeignete Potenzialfläche | Festlegung als VEG Nr. 04 Zaasch |
| 39 | Silberberg | Grimma | 47 | Geeignete Potenzialfläche | Festlegung als VEG Nr. 07 Silberberg |
| 53 | Großlehna | Markranstädt | 38 | Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung wegen Belangen benachbarter Planungsregion (u. a. Siedlung) | Festlegung als VEG Nr. 12 Großlehna |
| 55 | Hohendorf/Ramsdorf | Groitzsch, Regis-Breitingen | 37 | Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung wegen Belangen benachbarter Planungsregion (u. a. Siedlung) | Festlegung als VEG Nr. 09 Hohendorf/Ramsdorf |
| 58 | Pegau | Pegau | 34 | Geeignete Potenzialfläche | Festlegung als VEG Nr. 15 Pegau |
| 60 | Großbardau | Grimma | 31 | Geeignete Potenzialfläche bei Flächenreduzierung wegen Artenschutz | Festlegung als VEG Nr. 06 Großbardau |
| 89 | Thräna | Borna | 16 | Geeignete Potenzialfläche | Festlegung als VEG Nr. 01 Thräna |
| 91 | Selben 1 | Delitzsch, Schönwölkau | 14 | Geeignete Potenzialfläche, Reduzierung der Anlagenzahl durch Repowering wegen Artenschutz anstreben | Festlegung als VEG Nr. 03 Selben |
| 115 | Selben 2 | | 20 | | |
| 404 | Selben 4 | | 9 | | |
| 148 | Bockwitz | Colditz | 8 | Geeignete Potenzialfläche | Festlegung als VEG Nr. 02 Bockwitz |

Im Ergebnis der Detailbetrachtung und durch die Zusammenführung von beieinanderliegenden Teilflächen ergeben sich 16 potenzielle Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (Tab. A6-8 i. V. m. Karten A6-1 und A6-14 bis A6-26).

Tab. A6-8: Potenzielle Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

| **Nr.** | **Name** | **Gemeinde** | **Fläche in ha** | **Bemerkung** |
|---|---|---|---|---|
| 01 | Thräna | Borna | 16 | Bestandsgebiet mit Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe |
| 02 | Bockwitz | Colditz | 8 | Bestandsgebiet mit Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe, reduziert um berührte harte Tabuzonen |
| 03 | Selben | Delitzsch, Schönwölkau | 43 | Gebiet neu, bestehend aus 3 Teilflächen, Repowering auf den zwei größeren Flächen möglich |

| Nr. | Name | Gemeinde | Fläche in ha | Bemerkung |
|---|---|---|---|---|
| 04 | Zaasch | Delitzsch, Wiedemar | 73 | Bestandsgebiet mit Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe und Luftfahrt, reduziert um berührte harte Tabuzonen |
| 05 | Elstertrebnitz | Elstertrebnitz | 33[23] | Gebiet neu, bestehend aus 2 Teilflächen |
| 06 | Großbardau | Grimma | 19 | Bestandsgebiet |
| 07 | Silberberg | Grimma | 47 | Bestandsgebiet mit Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe, reduziert um berührte harte Tabuzonen |
| 08 | Breunsdorf | Groitzsch, Neukieritzsch | 250 | Gebiet neu |
| 09 | Hohendorf/ Ramsdorf | Groitzsch, Regis-Breitingen | 34 | Bestandsgebiet mit Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe |
| 10 | Knautnaundorf | Leipzig, Markranstädt | 53 | Erweitertes Bestandsgebiet mit teilweiser Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe |
| 11 | Käferberg | Liebschützberg, Oschatz | 85 | Gebiet neu |
| 12 | Großlehna | Markranstädt | 15 | Bestandsgebiet mit teilweiser Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe |
| 13 | Jeesewitz/Ablaß | Mügeln Grimma | 222 | Bestandsgebiet mit teilweiser Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe, reduziert um berührte harte Tabuzonen, 2 Teilflächen |
| 14 | Naundorf | Naundorf | 154 | Bestandsgebiet mit teilweiser Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe mit südlicher Erweiterung und nördlicher Abgrenzung unter Beachtung errichteter Windenergieanlagen, bestehend aus 3 Teilflächen |
| 15 | Pegau | Pegau | 34 | Bestandsgebiet mit teilweiser Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe |
| 16 | Rackwitz | Rackwitz, Krostitz | 157 | Bestandsgebiet mit Höhenbegrenzung wegen Siedlungsnähe und Luftfahrt, reduziert um berührte Tabuzone TW 12 |

## 5.3 Prüfung zur Gewährleistung der substanziellen Nutzung der Windenergie

Bei einer abschließenden Planung zur Windenergienutzung ist nachzuweisen, dass für die Windenergie eine substanzielle Nutzung gewährleistet wird. Der Regionale Planungsverband muss dazu nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB (hier: Windenergieanlagen) eignen, im Regionalplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht er die durch § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig zu fördern. Er darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige Gründe dies rechtfertigen (vgl. BVerwG 4 C 15.01).

Nach LEP Z 5.1.3 sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Ziels der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaats Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Im Freistaat Sachsen erfolgen somit Kontingentzuteilungen an die Regionalen Planungsverbände.

Das derzeit geltende Ziel der Sächsischen Staatsregierung zur Nutzung der Windenergie ist im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 dokumentiert. Danach sieht es die Sächsische Staatsregierung als möglich an, „in den nächsten 10 Jahren die Stromerzeugung aus Windenergie im Wesentlichen auf den bereits durch die Regionalplanung festgelegten Flächen und einer Erweiterung dieser Flächen von 1 700 GWh/a (vorläufiger Wert für 2012) auf 2 200 GWh/a zu steigern“. Demnach sind durch den Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen bei einem Flächenanteil von 21,5 %

[23] Angabe bezieht sich auf die im Planungszeitraum des Regionalplans für die Windenergienutzung verfügbaren Flächen; darüber hinaus wird eine in der Sanierung befindliche Fläche von 86 ha als Vorrang- und Eignungsgebiet festgelegt.

der Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaats Sachsen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um einen Windenergieertrag in Höhe von mindestens 474 GWh/a generieren zu können.

Die Ermittlung des Windenergieertrags berücksichtigt den „Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen vom 3. Juni 2015“. Mit diesem Handlungsleitfaden wird eine Empfehlung für eine landesweit einheitliche Berechnung der Ertragsprognosen für Windenergieanlagen bereitgestellt. Fortgeführt wird der Handlungsleitfaden durch die vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beauftragte „Windpotenzialstudie Sachsen“ (Auftragnehmer: ARGE SaxWind, 2017), die ein Planungstool beinhaltet, mit dem sowohl die Planung (einschließlich Ertragsberechnungen und -prognosen) potenziell neuer Gebiete als auch von Bestandsgebieten möglich ist, und das „Gutachten EE-Ausbaupotentiale in Sachsen“ (Auftragnehmer: Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH 2018). Letzteres verwendet zur Berechnung der Erträge einen Anlagentyp, der einer Enercon E141 mit einer Gesamthöhe von 229,5 m und einer Leistung von 4,2 MW entspricht.

Die Ermittlung des regionalen Mindestenergieertrags durch Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie erfolgt nach dem Szenario „Vergütung + Repowering ohne Höhenbeschränkung + Zubau neu“. Dies setzt sich zusammen aus

- Vergütung = Windenergieanlagen im Bestand mit einer Vergütung nach EEG bis mindestens 2031 (Geltungszeitraum Regionalplan),
- Repowering = Windenergieanlagen, für die eine Vergütung nach EEG vor 2031 endet und ein Repowering ohne Höhenbegrenzung möglich ist,
- Zubau neu = zusätzliche Windenergieanlagen ohne Höhenbegrenzung.

Über das Szenario hinausgehende Erträge aus Bestandsanlagen, deren Weiterbetrieb ohne Vergütung nach EEG erfolgt, werden als Bonus gewertet und in der Ertragsberechnung nicht berücksichtigt.

Im Übrigen werden durch die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie lediglich die räumlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen. Angaben zur konkreten Anzahl, Höhe und Leistung sowie zu den konkreten Standorten der in den Gebieten zu errichtenden Windenergieanlagen und den Eigentumsverhältnissen sind der Regionalplanung regelmäßig nicht bekannt. Insofern macht der Planungsverband bei der Ertragsprognose von der durch die Rechtsprechung als zulässig anerkannten Pauschalierung Gebrauch.

Das verwendete Planungstool geht bei der Platzierung der Anlagen von einem Abstand zwischen den Windenergieanlagenstandorten aus, der dem 5-Fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und dem 3-Fachen Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung (5 : 3) entspricht. Erfahrungsgemäß werden diese Abstände im Rahmen der konkreten Projektplanung regelmäßig unterschritten, so dass die zu erzielenden Erträge eher noch höher sein dürften. Für die Ertragsberechnung aus Repowering und Zubau der Windenergieanlagen wird ein Anlagentyp nach dem Stand der Technik, der einer Enercon E141 mit einer Gesamthöhe von 229,5 m und einer Leistung von 4,2 MW entspricht, zugrunde gelegt.

In den für eine Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie vorgesehenen Potenzialflächen lassen sich 558 GWh/a generieren (Tab. A 6-9).

Die 16 Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie weisen einen Flächenumfang von 1 243 ha auf. Dies entspricht ca. 0,31 % der Regionsfläche.

**Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass mit der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie im Regionalplan Leipzig-Westsachsen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um einen Energieertrag in Höhe von 558 GWh/a generieren zu können. Damit übersteigt der potenzielle Energieertrag den für die Planungsregion Leipzig-Westsachsen geltenden regionalen Mindestenergieertrag von 474 GWh/a um 18 %.**

Der regionale Mindestenergieertrag kann als ein Indiz für die Möglichkeit der substanziellen Windenergienutzung in der Planungsregion gelten. Zudem wurde durch die Gerichtsbarkeit schon in den Normenkontrollverfahren zum Regionalplan Westsachsen 2001 und seiner Teilfortschreibung energetische Windnutzung sowie zum Regionalplan Westsachsen 2008 eine Fläche von 0,25 % bzw. 0,26 % als ausreichend erachtet (Urteile des SächsOVG vom 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03 und vom 10.11.2012, Az.: 1 C 17/09). Insofern geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass die substanzielle Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen gewährleistet ist.

Tab. A6-9 Ertragsprognose zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie[24]

| **Vorrang- und Eignungsgebiet** | | | **Windenergieanlage (Bestand 2019)** | | | | | | **Potenzielle Windenergieanlage** | | | | | | **Ertragsprognose** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Nr.** | **Name** | **Fläche** | **gesamt** | | | **darunter ab Baujahr 2011 (EEG-Zulage bis 2030)** | | | **Repowering[25] (ohne Höhenbegrenzung)** | | | **Zubau** | | | Ertrag 2030 = Spalte 8 + 11 + 14 |
| | | **Größe** | **Anzahl** | **Leistung** | **Menge** | **Anzahl** | **Leistung** | **Menge** | **Anzahl** | **Leistung** | **Menge** | **Anzahl** | **Leistung** | **Menge** | **Menge** |
| | | ha | Stück | kW | GWh/a | Stück | kW | GWh/a | Stück | kW | GWh/a | Stück | kW | GWh/a | GWh/a |
| 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 01 | Thräna | 16 | 3 | 6 000 | 14 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 02 | Bockwitz | 8 | 4 | 3 500 | 9 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 03 | Selben | 43 | 6 | 9 302 | 14 | 0 | 0 | 0 | 3 | 12 600 | 45 | 0 | 0 | 0 | 45 |
| 04 | Zaasch | 74 | 14 | 10 902 | 19 | 2 | 1 600 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 |
| 05 | Elstertrebnitz[26] | 33 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 8 400 | 27 | 27 |
| 06 | Großbardau | 19 | 2 | 6 400 | 20 | 2 | 6 400 | 20 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 20 |
| 07 | Silberberg | 46 | 11 | 23 950 | 67 | 4 | 9 950 | 25 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 25 |
| 08 | Breunsdorf | 250 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 10 | 42 000 | 131 | 131 |
| 09 | Hohendorf/Ramsdorf | 34 | 10 | 20 036 | 41 | 0 | 0 | 0 | 1 | 4 200 | 13 | 0 | 0 | 0 | 13 |
| 10 | Knautnaundorf | 53 | 5 | 7 030 | 10 | 0 | 0 | 0 | 1 | 4 200 | 15 | 2 | 8 400 | 29 | 44 |
| 11 | Käferberg | 85 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 5 | 21 000 | 72 | 72 |
| 12 | Großlehna | 15 | 6 | 9 200 | 18 | 2 | 1 684 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 |
| 13 | Jeesewitz/Ablaß | 222 | 20 | 29 998 | 48 | 1 | 2 350 | 7 | 3 | 12 600 | 48 | 0 | 0 | 0 | 55 |
| 14 | Naundorf | 154 | 17 | 41 900 | 102 | 8 | 23 900 | 66 | 0 | 0 | 0 | 2 | 8 400 | 28 | 94 |
| 15 | Pegau | 34 | 9 | 10 486 | 20 | 2 | 2 850 | 6 | 1 | 4 200 | 14 | 0 | 0 | 0 | 20 |
| 16 | Rackwitz | 157 | 21 | 18 124 | 25 | 2 | 4 600 | 6 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 6 |
| **Planungsregion** | | **1 243** | **128** | **190 501** | **407** | **23** | **53 334** | **136** | **9** | **37 800** | **135** | **21** | **88 200** | **287** | **558** |

24 Siehe hierzu auch „Fachgrundlage zur energetischen Windnutzung (Vorschriften nach Naturschutzrecht, Standortpässe Potenzialflächen und Ertragsprognose Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie)“ vom 13. März 2020, offengelegt als zweckdienliche Unterlage nach § 9 ROG]

25 Repowering von Windenergieanlagen, für die eine Vergütung nach EEG vor 2031 endet und ein Repowering ohne Höhenbegrenzung möglich ist (ca. 20 Windenergieanlagen)

26 Angaben zum Vorrang- und Eignungsgebiet Elstertrebnitz beziehen sich auf die im Planungszeitraum des Regionalplans für die Windenergienutzung verfügbaren Flächen; derzeit in der Sanierung befindliche offene Tagebaubereiche mit einer Fläche von 86 ha, in der 3 Windenergieanlagen errichtet werden können, bleiben für die Prognose unberücksichtigt

# 6 Regionalplanerische Festlegungen

## 6.1 Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

- Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

Z 1 Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ausschließlich in den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie zulässig.

Z 2 Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sind die Gebiete gemäß Tab. A 6-10.

Die Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sind in den Karten A6-14 bis A6-26 dargestellt.

Tab. A6-10 Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

| Vorrang- und Eignungsgebiet | | Gemeinde |
|---|---|---|
| Nr. | Name | |
| 01 | Thräna | Borna |
| 02 | Bockwitz | Colditz |
| 03 | Selben | Delitzsch, Schönwölkau |
| 04 | Zaasch | Delitzsch, Wiedemar |
| 05 | Elstertrebnitz | Elstertrebnitz |
| 06 | Großbardau | Grimma |
| 07 | Silberberg | Grimma |
| 08 | Breunsdorf | Groitzsch, Neukieritzsch |
| 09 | Hohendorf/Ramsdorf | Groitzsch, Regis-Breitingen |
| 10 | Knautnaundorf | Leipzig, Markranstädt |
| 11 | Käferberg | Liebschützberg, Oschatz |
| 12 | Großlehna | Markranstädt |
| 13 | Jeesewitz/Ablaß | Mügeln, Grimma |
| 14 | Naundorf | Naundorf |
| 15 | Pegau | Pegau |
| 16 | Rackwitz | Rackwitz, Krostitz |

## 6.2 Spezifische Festlegungen

- Lage der Windenergieanlage im Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie

Windenergieanlagen sollen vollständig, d.h. einschließlich der Rotorblätter innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie liegen. Die Unzulässigkeit des Schneidens von Konzentrationszonengrenzen durch die Rotorflächen dient der Klarstellung, trägt zur Planungssicherheit bei und sichert gleichbleibende Abstände zwischen schutzbedürftigem Belang und Windenergienutzung (gemessen von der Rotorblattspitze).

G 3 Die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sollen so festgelegt werden, dass eine optimale Ausnutzung des Windenergiepotenzials erreicht wird. Dazu sollen Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik errichtet werden.

Z 4 Die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sollen so festgelegt werden, dass der Mastfuß einen Mindestabstand zur Grenze des Vorrang- und Eignungsgebiets einhält, der dem Rotorradius entspricht.

- Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie

  Nach LEP 2013 Begründung zu Z 5.1.3 ist im Rahmen der Regionalplanung durch die Auswahl geeigneter Gebiete sicherzustellen, dass Höhenbegrenzungen nicht erforderlich werden. Dazu ist das für die Höhenbegrenzung entscheidende Schutzbedürfnis in der Abwägung der Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Energieträgers Wind im Rahmen der erneuerbaren Energien gegenüberzustellen. Allgemein ist dazu festzustellen, dass nach dem Urteil des SächsOVG vom 7.4.2005 (1 D 2/03) Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden sind, wenn diese Regelungen im Wesentlichen darauf beruhen, dass in den betroffenen Standorten Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den aufgestellten Kriterien regionalplanerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Regionale Planungsverband mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich infrage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen. Eine solche Vorgehensweise wurde auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht beanstandet (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12).

Höhenbegrenzung infolge Siedlungsabstand

Die Höhenbegrenzung betrifft Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie in unterschiedlicher Weise (siehe Tab. A6-8).

Für Windenergieanlagen mit Siedlungsabständen unter 1 000 m erfolgte im Regionalplan Westsachsen 2008 vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen eine Begrenzung der Gesamthöhe. Die Begrenzung war Folge eines zugunsten der Windenergienutzung eingegangenen Kompromisses. Er sicherte damit selbst in Teilen der Vorranggebiete eine weitere Nutzung der Windenergie, die in anderen Teilen der Region aufgrund eines einzuhaltenden Siedlungsabstands von 1 000 m generell ausgeschlossen war. Die Festlegungen des Regionalplans Westsachsen 2008 Z 11.3.3 und Z 11.3.4 werden daher sinngemäß übernommen.

Z 5 Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit einem Abstand unterhalb von 750 m zur Wohnbebauung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig.

Z 6 Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie mit einem Abstand von 750 m bis unterhalb 1 000 m zur Wohnbebauung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sollen einen Abstand zur Wohnbebauung aufweisen, der das 10-Fache der Nabenhöhe nicht unterschreitet.

Höhenbegrenzung infolge Verkehrsflughafen Leipzig/Halle

Die Höhenbegrenzung betrifft die Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie Rackwitz und Zaasch wegen ihrer Lage im An- und Abflugbereich des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle bzw. der Nähe zum Pflichtmeldepunkt „November“.

Der Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ist aufgrund der zentralen geografischen Lage, der sehr gut entwickelten und vernetzten Infrastruktur sowie der regionalen Wirtschaftskraft im Raum Leipzig/Halle nach dem Passagieraufkommen der verkehrsreichste Verkehrsflughafen in Mitteldeutschland und zählt nach dem Frachtaufkommen zu den verkehrsreichsten Flughäfen Europas. Er ist daher über den Wirtschaftsraum Leipzig-Halle hinausgehend von herausragender Bedeutung und damit in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Der Freistaat Sachsen unterstützt Leipzig/Halle bei seiner Entwicklung zum interkontinentalen Verkehrsflughafen und Umsteigeknoten für den gesamten mitteldeutschen Luftverkehr und als wesentlichen Bestandteil einer zu entwickelnden mitteleuropäischen Verkehrsdrehscheibe.

Die obere Luftfahrtbehörde vertritt die Auffassung, dass die bisherige Festlegung zur Höhenbegrenzung ungeachtet der Vorschriften der §§ 12 und 14 LuftVG und der Entscheidung nach § 18 a LuftVG durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) sachgerecht ist. Damit wird einerseits der An- und Abflugbereich des Flughafens von sicherheitsempfindlich hohen Bauwerken frei gehalten und andererseits ein Sicherheitspuffer von mindestens 50 m zwischen Sicherheitsmindesthöhe nach Sichtflugregeln (§ 6 Abs. 1 LuftVO) und Windenergieanlage sichergestellt.

Es besteht seitens der kommunalen Ebene und der Betreiber Interesse am Erhalt der festgelegten Vorranggebiete. Die Festlegung des Regionalplans Westsachsen 2008 Z 11.3.7 wird daher sinngemäß übernommen.

Z 7 Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie Rackwitz und Zaasch sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig.

- Errichtung und Betrieb von landwirtschaftlichen Anlagen der Tierproduktion innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie

  Auf dem Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Thräna ist eine Nutzung für die Tierzucht und für alternative Energien beabsichtigt. Dazu sind auf den Flächen einer ehemaligen Brikettfabrik drei Windenergieanlagen errichtet. Die Festlegung dieser Fläche erfolgt im Regionalplan Westsachsen als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung. Die Errichtung und der Betrieb einer Schweinezuchtanlage mit Biogasanlage innerhalb dieses Vorrang- und Eignungsgebiets stehen einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Die Festlegung des Regionalplans Westsachsen 2008 Z 11.3.8 wird daher sinngemäß übernommen.

  Z 8 Im Vorrang- und Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Thräna sind die Errichtung und der Betrieb von landwirtschaftlichen Anlagen der Tierproduktion zulässig.

- Errichtung von Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

  Die Errichtung von Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe darf das Ziel der Raumordnung, die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren, nicht konterkarieren. Daher bedarf es einer Regelung zur Errichtung von Windenergieanlagen als Nebenanlagen. Bei der Beurteilung der Wirkungen von Windenergieanlagen durch die Bevölkerung ist nicht entscheidend, ob sich der Standort innerhalb oder außerhalb eines Vorrang- und Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie befindet. Die Festlegung des Regionalplans Westsachsen 2008 Z 11.3.9 wird daher sinngemäß übernommen.

  Z 9 Die Ausschlusswirkung des Ziels Z 1 gilt nicht für Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie überwiegend der eigenen Versorgung dienen, außerhalb von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz, Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz sowie der Heidelandschaften und der Wälder liegen und zu Siedlungen einen Abstand des 10-Fachen der Nabenhöhe, jedoch mindestens 500 m, aufweisen.

- Errichtung von Windenergieanlagen in Industriegebieten

  Der § 14 Abs. 1 BauNVO erklärt untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen für zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Hinsichtlich der Windenergienutzung in Industriegebieten besteht Übereinstimmung zu einem Regelungsbedarf, um einer Flächenentwertung für die industrielle Nutzung durch die Errichtung von Windenergieanlagen vorzubeugen. Dies ist jedoch für verbindliche B-Pläne nicht möglich. Insofern wird in Kapitel 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft (Begründung zu Z 2.3.1.3) ein Passus aufgenommen, dass bei der Neuausweisung von Flächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung solche Festsetzungen zu treffen sind, die eine Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sicherstellen und entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Abgesehen davon sind die von Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen standortunabhängig. Die Wohnbevölkerung sollte daher durch solche Anlagen nicht schlechter gestellt werden als durch Windenergieanlagen innerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie.

  Z 10 Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO mit einem Abstand bis 1 000 m zur Wohnbebauung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sind in einem Abstand zur Wohnbebauung zu errichten, der das 10-Fache der Nabenhöhe nicht unterschreitet.